



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Eine Taxonomie der Gerechtigkeit
am Beispiel der Stadtplanung“

verfasst von / submitted by
Julian Eros Behmer, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft UG2002

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.Prof. Dr. Roman Horak

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Ein Überblick über die Arbeit	4
2 Vom Wissen und Nicht-Wissen	5
2.1 Eine Allegorie der Wissenschaft	6
2.2 Komplexität, eine Frage des Zugangs	14
3 Über den Begriff der Gerechtigkeit	20
3.1 Sprachliche Begriffsannäherung	22
3.2 Differenzierung der Gerechtigkeitsformen	29
3.2.1 <i>Formale Gerechtigkeit</i>	30
3.2.2 <i>Materiale oder konkrete Gerechtigkeit</i>	31
3.2.3 <i>Ordnungssysteme der konkreten Gerechtigkeit</i>	32
3.3 Auf dem Weg zu einem geeigneten Ordnungssystem	40
3.3.1 <i>Nützliche Elemente bisheriger Ordnungssysteme</i>	40
3.3.2 <i>Soziales Handeln bei Max Weber und Jürgen Habermas</i>	42
3.3.3 <i>Handlungstheorien und die soziale Produktion des Gerechtigkeitsbegriffs</i>	45
3.3.4 <i>Auf der Suche nach geeigneten Kriterien</i>	47
3.4 Der Akteur als Ausgangspunkt der Differenzierung	57
3.4.1 <i>Akteurskategorien</i>	58
3.4.2 <i>Akteure und Beziehungen</i>	59
3.5 Ordnungssystem: Akteursbeziehungen und Gerechtigkeit	61
3.5.1 <i>Prozedurale Gerechtigkeit</i>	64
3.5.2 <i>Intersubjektive Gerechtigkeit</i>	66
3.5.3 <i>Distributive Gerechtigkeit</i>	69
3.5.4 <i>Institutionelle Gerechtigkeit</i>	74
3.5.5 <i>Korrektive Gerechtigkeit</i>	77

4 Die Stadtplanung als komplexes politisches Feld.....	82
4.1 Die Bedeutung von Planung	82
4.2 Was ist eigentlich Stadt?.....	87
4.3 Die Themen der Stadtplanung.....	90
4.3.1 <i>Mobilität und technische Infrastruktur</i>	91
4.3.2 <i>Flächenwidmung/Flächennutzung</i>	91
4.3.3 <i>Wirtschaft</i>	92
4.3.4 <i>Soziales, Freizeit und Kultur</i>	93
4.4 Stadtplanung und Gerechtigkeit	94
5 Fazit	99
5.1 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse	99
5.2 Gerechtigkeitstheoretische Taxonomie der Stadtplanung	103
5.3 Ausblick	107
Anhang	109
Abbildungsverzeichnis	109
Literaturverzeichnis	109
Gesetze	115
Abstract.....	116
Lebenslauf	117

1 Einleitung

Erst vor wenigen Jahren hat die offizielle Verkündung einer statistischen Zahl weltweite Schlagzeilen gemacht. Denn nach Daten der UN leben seit 2008 erstmals in der Menschheitsgeschichte mehr als die Hälfte der weltweiten Bevölkerung in Städten. Doch was ist daran so besonders, dass von einigen Kommentatoren sogar von einem Meilenstein der menschlichen Geschichte gesprochen wurde?¹

Städte existieren bereits seit vielen tausend Jahren und gelten als Ursprung der Zivilisation und Keimkammer von Kultur, Wissenschaft und Politik. Umso erstaunlicher ist es, dass über annähernd die gesamte Geschichtsschreibung Städte nur von einem sehr kleinen Teil der Gesamtbevölkerung bewohnt wurden². So siedelten noch im Jahr 1800 nur etwa 2 % der Weltbevölkerung in Städten³. Erst mit der Industrialisierung und den technologischen Fortschritten des 19. und 20. Jahrhunderts veränderten sich die sozialen und hygienischen Bedingungen in einer Weise, dass es zu einem bis heute voranschreitenden Prozess der Urbanisierung kommen konnte⁴. In der Folge lebten 1950 bereits ca. 30 % der Weltbevölkerung in Städten, und nur rund 60 Jahre später wurde aufgrund der Urbanisierungsprozesse in Entwicklungsländern die Marke von 50 % überschritten. Nach Prognosen der UN wird diese Entwicklung voranschreiten, so dass 2050 mehr als 66 % aller Menschen in Städten leben werden.⁵

Dieser Exkurs in die Stadtgeographie zeigt, wie bedeutend die Auseinandersetzung mit der urbanen Entwicklung für das gesellschaftliche Zusammenleben von Gegenwart und Zukunft ist. Der gegenwertige Trend zur Urbanisierung hat nicht nur einen massiven Einfluss auf die Gestalt und Form von Städten, sondern verändert die grundlegenden Strukturen einer Ge-

1 Vgl. UN (2008): 1

2 Vgl. Davis (1965): 22 ff

3 Vgl. UN (2001): 2

4 Vgl. Davis (1965): 22 ff

5 Vgl. UN (2015): 7 ff

sellschaft. Hohe Bevölkerungsdichte, die Anonymität der Großstadt, das vielseitige Angebot an Kultur und Freizeiteinrichtungen, die wirtschaftlichen Möglichkeiten etc. formen andere Verhaltensweisen und Beziehungsnetzwerke wie sie im ländlichen Raum üblich sind. Urbanisierung ist eine globale Herausforderung. Neben den Entwicklungsländern sind, wenn auch langsamer, ebenso die reichen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften des Westens betroffen. Veränderungsprozesse besitzen dabei stets ein erhebliches Konfliktpotenzial. Das gilt insbesondere wenn damit nicht nur Vorteile verbunden sind. Der Zuwachs an Bevölkerung innerhalb einer Stadt verursacht auch Probleme, so steigen beispielsweise das Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Belastungen. Gleichzeitig sind Städte bereits mit einer Vielzahl an Herausforderungen konfrontiert, wie beispielsweise – um nur die größten zu nennen – Klimawandel und Nachhaltigkeit, soziale Ungleichheit und Sicherheit.

Städte sind geprägt durch räumlich eng beieinander liegende soziale Gegensätze. Diese Gegensätze sind nicht ausschließlich ein Phänomen des urbanen Raumes, doch die hohe Bevölkerungsdichte in Verbindung mit einer starken gesellschaftlichen Diversität lassen die Unterschiede offenkundig werden und führen zu Konfliktlinien, welche die räumlichen und sozialen Strukturen einer Stadt maßgeblich formen. Es sind Gegenpole wie Armut und Reichtum, Sicherheit und Unsicherheit, Inklusion und Exklusion, die letztendlich für die Charakteristik einer Stadt verantwortlich sind.

Die Stadtplanung stellt dabei eine Möglichkeit dar, diesen Veränderungsprozess politisch zu steuern und damit gezielt zu gestalten. Ein Blick etwa nach Brasilien zeigt wie sich Städte entwickeln können, wenn massives Stadtwachstum und schwache Planungsinstanzen zusammenkommen. Brasilianische Metropolregionen sind geprägt durch immense soziale Unterschiede, also während die Innenstädte prosperieren, so sind die sie umgebenden Favelas erschüttert durch Gewalt und Armut. Doch auch europäische Städte sind durchzogen von gesellschaftliche Bruchlinien. Dies wird insbesondere durch die Terroranschläge der letzten Jahre in Frankreich und Belgien deutlich, wodurch zunehmend die marginalisierten Milieus städtebaulich gescheiteter Stadteile in den Fokus des Alltagsdiskurses rücken. Soziale Ungleichheit, Hoffnungslosigkeit und ein Gefühl der Ungerechtigkeit tragen zur Entstehung

solcher Milieus bei. Dementsprechend wichtig ist es, sich mit Gerechtigkeit im Kontext der Stadtplanung zu beschäftigen.

Stadtplanung muss vor dem Hintergrund seiner Herausforderungen betrachtet werden. Meiner festen Überzeugung nach ist gerade die Auseinandersetzung und Lösung von Fragen der Gerechtigkeit die große Herausforderung unserer Zeit, mit der fast alle drängenden Probleme in irgendeiner Weise zusammenhängen.

1.1 Zielsetzung

Wie bereits der Titel *Eine Taxonomie der Gerechtigkeit am Beispiel der Stadtplanung* verrät, besteht das Ziel dieser Arbeit darin eine Taxonomie der Gerechtigkeit zu entwickeln, welche es ermöglicht mit dem Begriff der Gerechtigkeit über das Themenfeld der Stadtplanung zu arbeiten. Doch zunächst eine kurze Reflexion über den Prozess und letztlich den Inhalt dieser Arbeit. Das ursprüngliche Ziel bestand darin eine eigenständige Theorie der urbanen Gerechtigkeit zu entwickeln, doch im Laufe der Auseinandersetzung mit bestehenden Theorien der räumlichen Gerechtigkeit wurde deutlich, dass die Schwächen bestehender Theorien nicht in der Theoretisierung des Raumes oder der Gerechtigkeit liegen, sondern die grundlegende semantische Auseinandersetzung mit den Gerechtigkeitsbegriff unvollständig ist. Gerechtigkeit ist seit mehr als 2000 Jahre eines der Schlüsselkonzepte der Philosophie. Dementsprechend vielfältig sind die mit ihr verbundenen Interpretationen, sowohl hinsichtlich ihres Anwendungsgebiets wie auch der jeweiligen Bedeutung. Es wäre illusorisch zu glauben, dass es möglich ist innerhalb einer Theorie die semantische Fülle des Gerechtigkeitsbegriffs vollständig zu thematisieren. Doch gleichzeitig darf dies keine Rechtfertigung dafür sein, den Gerechtigkeitsbegriff bereits im Vorhinein auf wenige einzelne Elemente zu reduzieren.

Für eine umfassende Theorie der Gerechtigkeit ist es meines Erachtens zwingend erforderlich die Bedeutungsvielfalt des Gerechtigkeitsbegriffs zu akzeptieren, die interpretativen Nuancen zu verstehen und eine ordnende Taxonomie zu entwickeln, die den Eigenheiten eines Themenbereiches gerecht werden. Dementsprechend wechselte der Schwerpunkt die-

ser Arbeit von der Entwicklung einer Gerechtigkeitstheorie der Stadtplanung zur Erstellung einer auf die Stadtplanung angepassten Gerechtigkeitstaxonomie.

1.2 Ein Überblick über die Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine theoretische Auseinandersetzung mit den Themenfeldern Gerechtigkeit und Stadtplanung, welche zum besseren Verständnis einiger Beispiele um empirische Daten ergänzt wurde.

Die Arbeit setzt sich aus einem Hauptteil bestehend aus drei Kapiteln und einem abschließenden Fazit zusammen. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit einigen grundlegenden Problemen der Sozialwissenschaft und der inter- und transdisziplinären Forschung. Ein solches Kapitel erscheint erforderlich, da sich das Thema der vorliegenden Arbeit in der Schnittstelle mehrerer Disziplinen befindet. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten werden ebenso behandelt, wie der daraus folgende interdisziplinäre Forschungszugang begründet. Im zweiten Kapitel wird sich semantische mit dem Begriff der Gerechtigkeit auseinandergesetzt, verschiedene Ordnungssysteme der Gerechtigkeit betrachtet und ein eigenes Ordnungssystem, insbesondere durch die Beschäftigung mit Koller, Habermas und Parsons dargelegt. Im dritten Kapitel stehen Stadt- und Planungstheorien im Mittelpunkt, wobei Stadtplanung in drei Planungsebenen gegliedert werden kann. Das abschließende Fazit führt den Stadtplanungs- und Gerechtigkeitsdiskurs zusammen, wodurch letztlich eine Taxonomie der Gerechtigkeit für die Stadtplanung entsteht. In einem Ausblick wird schlussendlich dargelegt, wie sich daraus eine kultursensible Theorie der Gerechtigkeit für die Stadtplanung entwickeln lässt.

2 Vom Wissen und Nicht-Wissen

Welche Ideale und welche Strukturen prägen die Wissenschaft? Wie beeinflussen diese Strukturen die Ergebnisse von Forschung und warum werden dabei sozialwissenschaftliche Perspektiven systematisch benachteiligt? Welche Probleme sind disziplinärer Forschung inhärent?

Der geneigte Leser stellt sich nun, nicht ganz zu Unrecht, die Frage, wie dieser Einstieg mit dem eigentlichen Thema dieser Masterarbeit verbunden ist, also der theoretischen Betrachtung von Gerechtigkeit im Kontext der Stadt. Auf den ersten Blick mögen dabei kaum Übereinstimmungen zu erkennen sein, doch gerade die sozialwissenschaftliche Forschung ist immer in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu betrachten. Die Strukturen der Wissenschaft sind dabei eine Manifestierung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und beeinflussen somit sowohl die Fragestellungen wie auch Ergebnisse der Forschung.⁶

Sozialwissenschaftliche Forschung befindet sich dabei stets in einem Dilemma. Die Gesellschaft ist sowohl ihr Erkenntnisgegenstand, sowie gleichzeitig die Rahmenbedingung in welcher die Forschung betrieben und beeinflusst wird. Die Forschenden, so reflektiert sie auch sein mögen, sind immer auch Teil des erforschten Systems. Der bedeutende französische Soziologe Pierre Bourdieu beschäftigte sich mit dem Zusammenhang von Individuum zu Gesellschaft. Er entwickelte das Habitus-Konzept, worunter er die kumulierte Geschichte der Gesellschaft in Verbindung mit dem eigenen Erlebten versteht, welche die Persönlichkeit, die Meinungen und Perspektiven einer Person formt⁷. So betrachtet ist auch jeder sozialwissenschaftliche Forscher beeinflusst durch die Geschichte der Gesellschaft, derer er entstammt und so ist es von großer Bedeutung, diese Hintergründe offen zu legen und das persönliche Wissenschaftsverständnis des Autors darzulegen, um die Arbeit in den richtigen Kontext setzen zu können. Dies gilt insbesondere für ein Thema wie Gerechtigkeit.

6 Vgl. Thielemann (2007)

7 Vgl. Bourdieu (1982): 171 ff

Das Problem von Gerechtigkeit ist, dass sie ein soziales Konstrukt ist und damit abhängig vom gesellschaftlichen Kontext in dem sie besteht⁸. Gleichzeitig ist sie auch eine wichtige Triebfeder politischen Ideologien und Handelns, ohne dass eine Einigkeit darüber besteht, was unter Gerechtigkeit eigentlich verstanden wird.⁹

Die Aufgabe dieses Kapitels ist es, den gesellschaftlichen Kontext, insbesondere anhand der wissenschaftlichen Strukturen, zu erläutern und damit den gewählten interdisziplinären Zugang zu rechtfertigen. Es soll ebenfalls deutlich werden, warum das Thema dieser Arbeit zwar von großer Bedeutung ist, jedoch gleichzeitig bisher nur wenig theoretische Beschäftigung dazu stattgefunden hat.

2.1 Eine Allegorie der Wissenschaft

Die Kapitelüberschrift *Vom Wissen und Nicht-Wissen* weist in einfachen Worten auf die grundlegende Aufgabe der Wissenschaft hin, nämlich wie der Begriff bereits verrät Wissen zu schaffen. Wissenslücken zu erkennen und wo es möglich ist, durch Wissen zu ersetzen, den Horizont zu erweitern, neue Fragen zu stellen und Antworten zu finden, Probleme zu lösen, das alles ist Wissenschaft. Die systematische Herangehensweise Wissen zu sammeln und zu generieren ist ihr wesentliches Charakteristikum¹⁰. Ihrem Ideal nach ist Wissenschaft die Suche der Erkenntnis um der Erkenntnis willen. Ihr zu Grunde liegt eine einfache und zugleich so wichtige Eigenschaft: Neugier! Sie bildet die Grundlage jeden Wissens. Sie zeichnet sich maßgeblich für die Entwicklung der Zivilisation und den technologisch, gesellschaftlichen Fortschritt verantwortlich. Neugier bildet somit die grundlegende Quelle der Motivation für Wissenschaft.

Doch das Problem von Idealen ist, dass sie vergleichbar mit Träumen sind. Es sind Vorstellungen, wie etwas sein sollte, die jedoch in der Realität nur selten zutreffend sind, also Chimären ohne Platz in der wissenschaftlichen Praxis. Zwar ist die Neugier noch immer

8 Vgl. Höffe (2001): 9 ff

9 Vgl. Höffe (2001): 26 ff

10 Vgl. Brockhaus online (2013): Wissenschaft

ein wichtiger Motivationsbringer, doch durch die zunehmende Ökonomisierung der Wissenschaft sind ihre Strukturen maßgeblich geprägt durch andere Motive. Bestenfalls handelt es sich dabei um den gesellschaftlichen Fortschritt, schlechtesten Falls um die reine monetäre Verwertbarkeit¹¹. Denn was bedeutet eigentlich noch der Begriff *Wissen* in einer globalen Gesellschaft? Die Akkumulation von Wissen ist ein globaler Prozess. Jedoch bedeutet Akkumulation nicht gleichzeitig auch Distribution. So ist der Zugang zu Wissen ambivalent. Einerseits besteht durch die globale Vernetzung eine größere Verfügbarkeit, andererseits ist es zunehmend eine Frage von Macht und Einfluss wem welches Wissen zuteilwird¹². Ein extremes Beispiel dafür ist die nukleare Forschung, beispielsweise im Iran, bei der insbesondere die westlichen Industriestaaten nicht nur Wissen vorenthalten, sondern einer gesamten Gesellschaft Forschung zu diesem Thema untersagen¹³. Die Ideale der Forschung, die Freiheit der Forschung, scheitert nicht nur an politischen Machtstrukturen, sondern auch an dem kapitalistischen System inhärenten Rechtfertigungsdruck, Wissenschaft zu beurteilen im Sinne einer monetären Verwertbarkeit¹⁴.

Metaphern haben die wunderbare Eigenschaft, die menschliche Fähigkeit der Imagination zu nutzen und durch die Kraft von Bildern komplizierte Sachverhalte einfach erscheinen zu lassen und somit leichter verständlich zu machen. Diese Eigenschaft soll genutzt werden diesem Kapitel, sowie auch dieser Arbeit, einen Ankerpunkt zu geben, der darin erinnern soll, dass es die einzig 'wahre' Perspektive, insbesondere im Kontext der Gerechtigkeit, nicht geben kann, es jedoch trotzdem sinnvoll ist, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Es handelt sich dabei um die wahrscheinlich ursprünglich aus Asien stammende Parabel *Die blinden Männer und der Elefant*. Es existieren verschiedene Versionen dieser Parabel, die je nach religiösem und gesellschaftlichem Kontext unterschiedlich gedeutet werden. Die bekanntesten Versionen stammen mehrheitlich aus religiösen Quellen, so wurde die Parabel

11 Vgl. Balzer (2003)

12 Vgl. Stiglitz (1999)

13 Vgl. UN Security Council (2006)

14 Vgl. Balzer (2003)

in so unterschiedlichen Religionen wie dem Jainismus¹⁵, Buddhismus¹⁶, Hinduismus¹⁷ aber auch dem Islam des 12. Jahrhunderts¹⁸ rezipiert. Daneben besteht ein insbesondere im englischsprachigen Raum bekanntes Gedicht des Dichters John Godfrey Saxe¹⁹. Durch diese lange Rezeptionsgeschichte unterscheiden sich auch etliche Details der Geschichte, so gibt es beispielsweise Versionen mit drei blinden und welche mit sechs blinden Männern. Insbesondere das Ende des Gleichnisses unterscheidet sich je nach den Moralvorstellungen, die durch die Metapher vermittelt werden sollen. So wird teilweise der entstandene Streit durch eine außenstehende Person aufgelöst, während in anderen Versionen das Ende offen bleibt. Der grundlegende Ablauf des Gleichnisses ist jedoch stets derselbe. So wird an dieser Stelle das Gleichnis frei nacherzählt ohne sich vollständig auf eines der genannten Beispiele zu beziehen um somit auch nicht die moralischen Wertungen übernehmen zu müssen.

Vor langer Zeit in einem fernen Land lebten sechs blinde Männer abgeschieden in den Bergen. Eines Tages hörten sie von Reisenden eine Erzählung von einem außergewöhnlichen Tier, dem Elefanten. Von der Neugier gepackt, entschieden sie sich ins Tal abzusteiigen, wo sie auch gleich einen Viehhändler trafen. Dieser bot sich an, ihnen die Begegnung mit einem Elefanten zu ermöglichen, jedoch stellte er die Bedingung, dass jeder der blinden Männer nacheinander von ihm zum Tier geführt wird. Und so geschah es. Einer nach dem anderen wurde nun zum Elefanten geführt und hatte die Möglichkeit einen Teil zu ertasten. So gelangte der erste blinde Mann zum Fuß des Elefanten und nachdem er diesen ausführlich befühlt hatte, kam er zu der Überzeugung, dass ein Elefant ein Tier sei, welches einer Säule gleiche. Nun wurde der zweite blinde Mann zum Bauch geführt und kam zur Erkenntnis, dass es sich um ein Tier, ähnlich einer Wand, handeln müsse. Nacheinander traten nun die vier weiteren Blinden vor und hatten jeweils die Möglichkeit nur ein Körperteil zu betasten. So wurden die Ohren für Fächer, der Rüssel für eine Schlange, der Schwanz für ein Seil und die Stoßzähne für eine Stange gehalten und damit auf das Wesen des Tieres geschlossen. Nachdem sie sich ihre Erfahrung gegenseitig mitgeteilt hatten, gerieten sie in Streit über die wahre Beschaffenheit eines Elefanten. Sie erkannten nicht, dass

15 Vgl. Jainworld.com (o.J.)

16 Vgl. Schäfer (o.J.)

17 Vgl. Paramahansa (o.J.)

18 Vgl. Rūmī (o.J.)

19 Vgl. Saxe (1872)

ihre Einzelerfahrungen jeweils verschiedene Teile eines größeren Gesamtbildes darstellten und hinterfragten stattdessen die Wahrnehmung des jeweiligen anderen bzw. deren Integrität.

Ob und wie sich der Streit aufgelöst hat, ist für die Betrachtung dieser Parabel im Kontext dieser Arbeit nicht relevant. Als Allegorie auf die Wissenschaft angewendet, sei jedoch zu hoffen, dass die Protagonisten zu erkennen vermögen, dass ihr Wissen begrenzt sei und stattdessen durch Zusammenarbeit ein Gesamtbild zu entstehen vermag, dass die Erkenntnis aller erweitert.

Aber auch in anderer Hinsicht eignet sich diese Parabel als Allegorie der Wissenschaft. So ist die treibende Kraft in dieser Parabel, wie auch in der Wissenschaft, die Neugier. Diese grundlegende Eigenschaft menschlichen Verhaltens, also durch Wissbegierde Neues zu erfahren und Dinge besser zu verstehen, lässt die sechs blinden Männer eine beschwerliche Reise antreten oder einen Wissenschaftler in jahrelanger, mühevoller Arbeit sich seiner Forschung widmen.

Die sechs Blinden repräsentieren umgelegt auf die Wissenschaft die verschiedenen Perspektiven und Disziplinen. Der Elefant steht für den Erkenntnisgegenstand, seine Körperteile für bestimmte Erkenntnisse, die man je nach Disziplin erlangen kann, der Verkäufer für die forschung prägende Strukturen und der Streit für fehlenden gegenseitigen Respekt und fehlende fachübergreifende Zusammenarbeit.

Der Zweck dieser Parabel ist aber nicht eine mehr oder weniger einleuchtende Allegorie der Wissenschaft zu geben, sondern Probleme zu veranschaulichen, die in dieser Arbeit von Bedeutung sind und reflexiv miteinbezogen werden müssen. Betrachtet man nochmals die Parabel, stellt man fest, dass für die Uneinigkeit drei maßgebliche, zusammenhängende Faktoren verantwortlich sind. So entstehen die unterschiedlichen Erkenntnisse durch ein Zusammenspiel der blinden Protagonisten und dem Verkäufer, also übertragen auf die Wissenschaft durch unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und auferlegte Strukturen. Beim drit-

ten Faktor handelt es sich um das psychologische Phänomen von kognitiven Verzerrungen, also eine Überbewertung der eigenen Erfahrung gegenüber der Erfahrung anderer²⁰.

Der Verkäufer der Parabel lenkte die Aufmerksamkeit der blinden Männer auf jeweils eine bestimmte Stelle. Er bestimmt somit maßgeblich was untersucht und in diesem Kontext noch wichtiger, was nicht untersucht wird. Damit ist er mitverantwortlich für den unvollständigen, fragmentarischen Eindruck, den die Untersuchenden erhalten haben. Jedoch nur mitverantwortlich, da sich die blinden Protagonisten aus freien Willen auf die Situation eingelassen haben. Für fehlende Reflexion und die generalisierende Interpretation der Blinden trägt er jedoch nicht die Verantwortung, auch wenn durch sein Handeln der Untersuchungsprozess maßgeblich geprägt wird.

Die Rolle des Verkäufers ist vergleichbar mit heutigen Strukturen des Wissenschaftsbetriebs. Wenn Artikel 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes proklamiert „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“²¹ bedeutet dies zwar eine Freiheit im formalen Sinne, jedoch keine Freiheit von externen Zwängen. Die Wissenschaft und ihre handelnden Akteure sind abhängig, wie auch jeder andere gesellschaftliche Akteur, von der Zuteilung von Ressourcen. Hierbei werden Forschungsprojekte häufig nicht nach wissenschaftlichen Kriterien, sondern nach ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit bewertet. Es entstehen Disymmetrien innerhalb von Disziplinen, zwischen Disziplinen und innerhalb von Themenbereichen in welchen eine interdisziplinäre Herangehensweise möglich wäre. Eine solche Vorgehensweise hat in bestimmten Themenbereichen mit Sicherheit ihre Berechtigung, führt in anderen Fällen aber zu einer Form von Kurzsichtigkeit, die kurzfristige Verwertbarkeit gegenüber langfristigen gesellschaftlichem Nutzen begünstigt. Von diesen systematischen Benachteiligungen sind insbesondere die verschiedenen Disziplinen der Sozialwissenschaften betroffen, da bei Forschungsprojekten häufig eine direkte monetäre Verwertbarkeit nicht gegeben ist. Diese Strukturen, die bestimmte Disziplinen und Perspektiven benachteiligen, erschweren oder

20 Vgl. Kahneman (2015)

21 Art. 17 StGG (RGBl. Nr. 142/1867)

verhindern somit gar eine ganzheitliche Betrachtung von Problemstellungen, für die es sowohl technische wie auch gesellschaftliche Lösungen geben kann²².

Ein weiterer struktureller Faktor, der bedacht werden muss liegt im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritt, seit Beginn der Industrialisierung im ausgehenden 18. Jahrhundert. Die veränderten ökonomischen Bedingungen sind einhergegangen mit einem enormen Zuwachs an Wohlstand. Dieser Wohlstand in Verbindung mit einer massiven Produktivitätssteigerung ermöglichte es den Gesellschaften zunehmend Ressourcen für die Wissenschaft aufzuwenden. Das Resultat ist eine regelrechte Wissensexplosion, welches die Grundlagen unserer heutigen Zivilisation bildet. Doch es veränderten sich damit auch die Strukturen der Wissenschaft.²³

Die Wissenschaft vor der Industrialisierung war geprägt durch einzelne Universalgelehrte, die sehr weitreichende Beiträge zu verschiedenen Disziplinen getätigt haben. Universalgelehrte wie Leonardo da Vinci oder Gottfried Wilhelm Leibniz sind auf Grund ihrer Leistungen auf verschiedenen Gebieten einerseits herausragende Beispiele ihrer Zeit, aber andererseits auch sinnbildlich für das damalige Wissenschaftsverständnis²⁴.

Eine Ausdifferenzierung zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie man sie heute kennt, hat es zu dieser Zeit nicht gegeben und war auf Grund des geringeren Wissensumfangs in vielen Bereichen auch nicht notwendig. Durch dieses Wissenschaftsverständnis wurde Wissen aus verschiedenen Themen und Fragestellungen miteinander verknüpft ohne künstliche Barrieren (Fachgrenzen)²⁵. Man könnte somit von einer natürlichen Interdisziplinarität sprechen, bei der Fortschritte in einem Themenbereich automatisch auf andere übertragen wurden. So vorteilhaft eine solche Zugangsweise für den Fortschritt auch sein mag, ist ihr aber auch eine gravierende Schwachstelle inhärent, nämlich die physiologische Grenze der menschlichen Aufnahmefähigkeit²⁶. Mit zunehmendem Wissenstand war

22 Vgl. Balzer (2003); Vgl. Thielemann (2007); Vgl. auch Stifterverband (2015)

23 Vgl. Van Doren (2000): 275 ff

24 Vgl. Russell (2009)

25 Vgl. Fues (1996): 57 ff

26 Vgl. Gerstorff/Lindenberger (2006): 371 ff

es für einen einzelnen Menschen kaum mehr möglich den bestehenden Wissenskanon zu überblicken. Dementsprechend hat sich die Wissenschaft zunehmend segmentiert und spezialisiert, indessen Folge sich viele der heutigen wissenschaftlichen Disziplinen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert erst als eigenständige Bereiche etablierten²⁷.

Ein bereits im Mittelalter bekanntes Gleichnis über die Wissenschaft vergleicht einen Forscher mit einem Zwerg auf den Schultern eines Riesens²⁸. Auf die heutige Zeit bezogen wächst der Riese rasant und auf den Schultern tummeln sich Millionen von winzigen Zwergen. So in etwa kann man sich die Veränderungen vorstellen, die sich in der Wissenschaft in den letzten Jahrhunderten vollzogen haben. Spezialisierung ist heute eines der wesentlichen Merkmale der Wissenschaft, mit ihren guten wie auch ihren schlechten Eigenschaften. Dies gilt sowohl für eine weitere Ausdifferenzierung, also Neuentstehung von Disziplinen, wie auch intradisziplinär. Die Komplexität heutiger Forschung und ihrer Fragestellungen führt dazu, dass ForscherInnen sich teilweise ihre gesamte Forschungslaufbahn mit einem Themenbereich beschäftigen. So ist es in der Mathematik nichts Ungewöhnliches sich einer einzelnen Formel zu widmen,²⁹ in der Medizin/Pharmakologie einer einzelnen Krankheit oder einem Wirkstoff³⁰ und in den Sozialwissenschaften einer einzelnen Theorie oder sozialem Phänomen³¹. In der universitären Lehre spiegelt sich das Phänomen der Spezialisierung ebenfalls wieder und wird besonders deutlich seit der Bologna-Reform und den seitdem möglichen spezialisierten Masterstudiengängen.

Die Universität Wien ist hierbei zwar noch sehr zurückhaltend, aber im internationalen Kontext kann man, neben der klassischen Politikwissenschaft auch ganze Studiengänge, mit einem engen thematischen Fokus, belegen. So bietet beispielsweise die University of Amsterdam einen Masterstudiengang zum Thema *Political Science - European Union in a*

27 Vgl. Fues (1996): 57ff; Vgl. Mittelstrass (1998): 30 f

28 Vgl. Merton (1983)

29 Vgl. Wiles (1995): 443.

30 Vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum (2016)

31 Vgl. Peace Research Institute Oslo (2016)

*Global Order*³² an, oder die Kingston University in London den Studiengang *Terrorism and Political Violence*³³. Diese monothematische Ausbildung hat mit Sicherheit ihre Vorzüge darin, gut ausgebildete und extrem spezialisierte Experten für wichtige Themen zu erhalten und gleichzeitig stellt es eine Möglichkeit dar, Fachgrenzen zu überwinden und die entsprechenden Themen interdisziplinär zu behandeln. Der Nachteil an dieser Herangehensweise ist jedoch, dass der Blick Zusammenhänge zwischen verschiedenen Themenbereichen verloren geht.

Doch gerade um bestimmte Perspektiven zu etablieren und Lehrstühle und Forschungsressourcen zu erhalten, ist es für eine neue Disziplin notwendig, sich von den bestehenden abzugrenzen, um die eigenständige Existenz zu rechtfertigen. Diese Abgrenzung zwischen den verschiedenen Wissenschaften, insbesondere in den Sozialwissenschaften, ist sozial konstruiert. Sozialwissenschaft lässt sich nicht eindeutig kategorisieren, dazu ist der Erkenntnisgegenstand, das gesellschaftliche Zusammenspiel in all seinen Facetten, zu komplex. Doch diese bestehenden Strukturen erschweren die Bearbeitung von Themen, die in der Schnittstelle zwischen verschiedenen Disziplinen liegen³⁴. Denn sie lassen sich nicht einer bestimmten Disziplin zuordnen und erhalten somit keine/kaum finanzielle Ressourcen.

Neben diesem historisch strukturellen Grund für die Abgrenzung zwischen den Disziplinen gibt es auch noch einen biologischen Grund. Spezialisierung als Struktur in der Wissenschaft ist eine direkte Folge der physiologischen Grenzen der menschlichen Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeit. Natürlich ist diese Grenze individuell höchst unterschiedlich, stellt jedoch immer in Abhängigkeit zur Zeit den Grenzwert zwischen Vergessen und Lernen dar³⁵. Für einzelne ForscherInnen besteht somit weder der Zeitrahmen für einen universalen Zugang zur Wissenschaft, noch die notwendige Aufnahmefähigkeit. Spezialisierung ist somit eine natürliche Schwäche der Wissenschaft, deren Gründe und Folgen man sich bewusst machen

32 Vgl. University of Amsterdam (2015)

33 Vgl. Kingston University London (2015)

34 Vgl. Dubielzig/Schaltegger (2004): 7

35 Vgl. Gerstorff/Lindenberger (2006): 371 ff

muss, um trotzdem Möglichkeiten finden zu können die verschiedene Perspektiven der unterschiedlichen Disziplinen zu verknüpfen.

2.2 Komplexität, eine Frage des Zugangs

Die Erläuterung der strukturellen Bedingungen der Wissenschaft sollen auf ein Problem aufmerksam machen, mit dem jeder konfrontiert ist, der sich mit Gerechtigkeit beschäftigt und versucht, diese in einem bestimmten Kontext einzuordnen. Wie man gesehen hat ist Spezialisierung die Folge von Strukturen, aber andererseits auch von den physiologischen Grenzen der menschlichen Aufnahmefähigkeit.

Doch warum haben diese Strukturen eine so große Bedeutung im Kontext der Gerechtigkeit? Dieses Themenfeld ist durch eine hohe Komplexität charakterisiert und geprägt durch eine mehr als 2000-jährige Forschungsgeschichte, so war Gerechtigkeit bereits in der antiken Philosophie ein bedeutendes Leitmotiv³⁶. Über die Jahrhunderte haben dazu unzählige Gelehrte Stellung genommen und abhängig von den gesellschaftlichen und sozialen Hintergründen ist somit eine große Anzahl an unterschiedlichen Theorien entstanden. Doch Gerechtigkeit ist nicht alleine ein Thema der Philosophie, sondern ebenso ein wichtiger Forschungsbereich der Sozialwissenschaften, denn sie bildet einen wichtigen Stützpfeiler gesellschaftlichen Zusammenhalts. Neben dem wissenschaftlichen Gebrauch ist der Begriff der Gerechtigkeit auch ein wichtiges Schlagwort der Politik und umkämpftes Themenfeld politischer Ideologien. Gerade durch diese unterschiedliche Nutzung des Begriffs ist seine Bedeutung nicht eindeutig und unterscheidet sich je nach Kontext und Sprecher.³⁷

Der in Beziehung zu setzende zweite Themenbereich dieser Arbeit, das Themenfeld der Stadtplanung ist eine Querschnittsmaterie, die sich durch eine hohe Komplexität auszeichnet. Stadtplanung nimmt eine wichtige Rolle in der Gestaltung der Städte ein und hat weitreichende Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und das Funktionieren städtischer Strukturen. Insbesondere die große Zahl an Planungsprozessen beteiligter Ak-

36 Vgl. Höffe (2001): 9 ff

37 Vgl. Höffe (2006): 14 ff; Horn (2003): 30 ff

teure (Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, BürgerInnen) und die Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben sind für die hohe Komplexität verantwortlich³⁸. Der Planungsprozess ist dabei abhängig von sozialen und politischen Strukturen einer Gesellschaft und bestimmt unter anderem den Anteil der Beteiligung verschiedener Akteure. Planungsprozesse und dem damit zusammenhängenden Planungsverständnis befinden sich, zumindest in den westlichen Demokratien, in einer Umbruchsphase zu mehr Bürgerbeteiligung. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts Stadtplanung überwiegend technisch geprägt war, spielen heute zunehmend soziale Aspekte eine Rolle³⁹.

Die Herausforderung dieser Arbeit ist es also, zwei von sich aus bereits umfangreiche und komplexe Themenbereiche zu verbinden, die darüber hinaus je nach Perspektive unterschiedlichen Disziplinen zugeordnet werden können. Aus Sicht der Politikwissenschaft ist Gerechtigkeit ein wesentlicher Erkenntnisgegenstand der politischen Philosophie und die Stadtplanung ein wichtiges kommunal/regional-politisches Handlungsfeld. Damit wird ein komplexer abstrakter Begriff mit einem komplexen Handlungsfeld verbunden, was einerseits eine breite Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten und andererseits grundlegende Überlegungen zum Zugang nötig macht.

Die Zersplitterung der Wissenschaft in Disziplinen und Sub-Disziplinen macht es, bei dem konkreten Thema dieser Arbeit, notwendig sich mit den verschiedenen Möglichkeiten auseinanderzusetzen, die disziplinären Beschränkungen zu überwinden. Es werden dabei in der Wissenschaftstheorie drei grundlegende Varianten der überdisziplinären Zusammenarbeit unterschieden: Multidisziplinarität, Interdisziplinarität und Transdisziplinarität. Diese Formen der Kooperation unterscheiden sich jeweils in ihrem Forschungsverständnis, ihren Methoden, jedoch auch im notwendigen Aufwand. Es ist also je nach vorhandenen Ressourcen und je nach Notwendigkeit für die Fragestellung zu entscheiden, welcher Zugang im konkreten Fall am sinnvollsten anzuwenden ist⁴⁰.

38 Vgl. Healey (2007): 265 ff

39 Vgl. Becker (1998): 127 ff

40 Vgl. Balsiger (2005): 133 ff.; Dubielzig/Schaltegger (2004): 6 ff

Die verschiedenen Kooperationsformen werden im Folgenden beschrieben und ihre Unterschiede herausgearbeitet. Bei der ersten Variante handelt es sich um die Multidisziplinarität, die durch die geringste Zusammenarbeit gekennzeichnet ist. Es beschreibt den bereits kritisierten Zustand, dass in verschiedenen Disziplinen parallel zum selben Thema geforscht wird ohne jedoch die Erkenntnisse fachübergreifend zu verknüpfen. Die verwendeten Methoden und Theorien sind dabei abhängig von der jeweiligen Disziplin und können sich grundlegend unterscheiden. Multidisziplinäre Forschung versucht jeweils die untersuchten Phänomene innerhalb eines disziplinären Erkenntnisrahmens zu untersuchen und zu verstehen. Eine Kooperation mit ForscherInnen anderer Disziplinen findet kaum statt, womit verschiedene Erkenntnisse weder miteinander verglichen noch verbunden werden. Die Ergebnisse bleiben nebeneinander stehen und ergeben nur kumuliert den Wissensstand zu einem Thema wieder. Problematisch ist dieser Zustand deswegen, da, durch die fehlende Verknüpfung von Wissen, die Gelegenheit verpasst wird, Erkenntnisse fachübergreifend zu vertiefen und zu verstehen.⁴¹

Demgegenüber steht die Interdisziplinarität, bei der die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen im Vordergrund steht. Der Begriff der Interdisziplinarität ist jedoch weniger eindeutig als er vermuten lässt, so wird er in unterschiedlichen Kontexten und von unterschiedlichen Wissenschaftstheoretisierenden different gedeutet und verwendet⁴². In dieser Arbeit soll darunter im Sinne einer Basisdefinition die Zusammenarbeit und gegenseitige Beeinflussung verschiedener Disziplinen verstanden werden. Also das, was zu Zeiten Leibnizes ein natürlicher Prozess war, nämlich die Verknüpfung von Wissen aus verschiedenen Themenbereichen ist zunehmend ein künstlicher Prozess. Durch die starke Spezialisierung durch das extreme Anwachsen des Wissensbestands ist das dafür notwendige Wissen häufig nicht mehr in einer Person gegeben. Um ein Wissenschaftsprojekt zu initiieren, in welchem ForscherInnen verschiedener Disziplinen beteiligt sind, bedarf es jedoch zuerst einer Bewusstseinswerdung ein konkretes Thema bzw. Problem als interdisziplinär zu betrachten. Daneben besteht ein hoher Koordinationsaufwand, die verschiedenen Ergebnisse zusammenzutragen und mitein-

41 Vgl. Balsiger (2005): 151 ff.

42 Vgl. Balsiger (2005): 157 ff.

ander in Kontext zu setzen. Ein Problem dabei stellen die unterschiedlichen Methoden- und Theorietraditionen der verschiedenen Disziplinen dar, sowie die divergierende Nutzung und Bedeutung von Begriffen.⁴³

Bei der dritten Kooperationsform, der Transdisziplinarität, wird die Idee der Interdisziplinarität weitergeführt und zusätzlich nicht wissenschaftliche Akteure miteinbezogen. Nach Mittelstraß bedeutet Transdisziplinarität,

dass [die] Kooperation zu einer andauernden, die fachlichen und disziplinären Orientierungen selbst verändernden wissenschaftssystematischen Ordnung führt. Dabei stellt sich Transdisziplinarität zum einen als eine Forschungs- und Arbeitsform der Wissenschaft dar, wo es darum geht, außerwissenschaftliche Probleme [...] zu lösen. Zum anderen ist Transdisziplinarität auch ein innerwissenschaftliches, die Ordnung des wissenschaftlichen Wissens und der wissenschaftlichen Forschung selbst betreffendes Prinzip. In beiden Fällen ist Transdisziplinarität ein Forschungs- und Wissenschaftsprinzip, das dort wirksam wird, wo eine allein fachliche oder disziplinäre Definition von Problemlagen und Problemlösungen nicht möglich ist bzw. über derartige Definitionen hinausgeführt wird.⁴⁴

Es lässt sich also sagen, dass Transdisziplinarität die Aufgabe hat, sich mit disziplinübergreifenden, lebensweltlichen Problem zu beschäftigen. Diese Form der Kooperation bedarf eines hohen Grades an Koordination.

Im Zuge interdisziplinärer oder transdisziplinärer Forschung im Kontext lebensweltlicher Problemstellungen ist die Generierung von drei Wissensarten notwendig: Systemwissen, Zielwissen, Transformationswissen⁴⁵. Systemwissen umfasst dabei die analytische Beschäftigung mit dem gegenwärtigen Zustand. Der Ist-Zustand und die ihm inhärenten komplexen Zusammenhänge bilden das Fundament für weitergehende Forschung. Im Gegensatz dazu umfasst das Zielwissen die normative Beschäftigung mit dem lebensweltlichen Problem, es behandelt also die Frage wie etwas sein sollte. Normative Forschung und als Resultat normatives Wissen sind immer eingebunden in den gesellschaftlichen Kontext und somit zu ei-

43 Vgl. Balsiger (2005): 157 ff.

44 Mittelstraß (2007): 3

45 Vgl. Dubielzig/Schaltegger (2004)

nem gewissen Grad stets uneindeutig und umstritten. Trotzdem besitzt normative Forschung eine lange Tradition und ist wesentlicher Bestandteil der Philosophie, jedoch auch über die politische Philosophie der Politikwissenschaft. Als dritte und letzte Form des Wissens sei noch das Transformationswissen erwähnt. Es beschäftigt sich dabei mit dem Transformationsprozess, also dem Übergang von gegenwärtigem Zustand zum postulierten Soll-Zustand. Transformationswissen handelt somit von dem Wissen, wie Übergangsprozesse gestaltet und Ziele erreicht werden können, es ist eine spezielle Form von Prozess- und Akteurswissen.⁴⁶

Die Beschäftigung mit den verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Kooperation ist im Rahmen dieser Arbeit notwendig, da sich die Fragestellung mit einem komplexen lebensweltlichen Problem auseinandersetzt und es mit einem monodisziplinären, originär politikwissenschaftlichen Ansatz nicht vollständig erfassbar ist. Der Nachteil monodisziplinärer Forschung lässt nach Pätzold/Schüßler durch zwei wesentliche Gründe zusammenfassen, so handelt es sich bei Disziplingrenzen stets auch um Erkenntnisgrenzen, dies gilt insbesondere in Fällen, in welcher sich der wissenschaftliche Erkenntnisgegenstand nicht in eine disziplinäre Struktur einordnen lässt.⁴⁷ Diese Beschreibung trifft auf die Stadtplanung zu, bei der es sich um eine Querschnittsmaterie handelt. Als komplexes Handlungsfeld lässt sie sich nicht eindeutig einer einzelnen Disziplin zuordnen. Gleichzeitig ist die Gerechtigkeit als Erkenntnisgegenstand zwar disziplinär der Philosophie zuordenbar, doch durch ihre Implikationen auf die Gesellschaft handelt es sich um ein Themenbereich, der auch in anderen wissenschaftlichen Disziplinen behandelt wird. Insgesamt lässt sich feststellen, dass zur sinnvollen Bearbeitung der Fragestellung ein disziplinübergreifender Ansatz notwendig ist.

Gerechtigkeit ist ein wichtiges Thema in jeder Gesellschaft. Was in einer Gesellschaft als gerecht empfunden wird prägt maßgeblich die gesellschaftlichen Strukturen. Gleichzeitig hängt die Stabilität des gesellschaftlichen Systems grundlegend mit der empfundenen Divergenz zwischen Idealzustand und gesellschaftlicher Realität zusammen⁴⁸. Die Auseinandersetzung mit Gerechtigkeit im Kontext der Stadtplanung behandelt somit ein bedeuten-

46 Vgl. Dubielzig/Schaltegger (2004)

47 Vgl. Pätzold/Schüßler (2001): 80f; Dubielzig/Schaltegger (2004)

48 Vgl. Liebig (2007): 111f

des, jedoch auch sehr komplexes lebensweltliches Problem. Neben der Wissenschaft gibt es somit eine Vielzahl nicht-wissenschaftlicher Akteure, welchen den Gerechtigkeitsdiskurs beeinflussen. Um somit einen vollständigen thematischen Überblick zu erhalten, wäre ein transdisziplinärer Zugang sinnvoll, der neben dem wissenschaftlichen Diskurs auch den medialen und politischen Diskurs analysiert. Im Rahmen einer Masterarbeit ist ein solch breiter Zugang jedoch nicht zu bewerkstelligen. Dementsprechend liegt der hier vorliegenden Arbeit ein interdisziplinärer Zugang zugrunde, bei der zwar die Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zusammengeführt werden, die Beschäftigung mit dem nicht-wissenschaftlichen Diskurs jedoch ausgeklammert wird.

3 Über den Begriff der Gerechtigkeit

Wer sich mit Gerechtigkeit beschäftigt, sieht sich zu Beginn der Auseinandersetzung mit diesem Begriff und dem ihm inhärenten Themenkomplex einer schier unüberblickbaren Zahl an Publikationen aus einer mehr als 2000-jährigen Forschungstradition konfrontiert⁴⁹. Deswegen soll hier gleich am Anfang der Auseinandersetzung betont werden, dass die hier vorliegende Arbeit weder den Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der Begriffsgeschichte und den unzähligen mit der Gerechtigkeit verknüpften Theorien erhebt, noch die theoretische Möglichkeit dazu bestanden hätte. Es handelt sich somit explizit nicht um eine Zusammenfassung der Geschichte der politischen Philosophie zum Thema Gerechtigkeit. Eine solch weitreichende Beschäftigung, insbesondere mit historischen Theorien, ist für das eigentliche Ziel dieser Arbeit, Gerechtigkeitsprinzipien im Kontext der Stadtplanung zu behandeln, nicht notwendig.

Die Komplexität und Indifferenz des Gerechtigkeitsdiskurses darzustellen und einen Überblick über die wichtigsten Theorien und Ansätze, Perspektiven und Forschungstraditionen der Gerechtigkeit zu geben, ist jedoch nicht nur sinnvoll, sondern Voraussetzung für eine richtige Einordnung des Diskurses. In diesem Sinne soll die vorliegende Arbeit als eine Art Lotse verstanden werden, der einen möglichen Weg durch die Untiefen der Gerechtigkeit im Kontext der Stadtplanung aufzeigt. Doch um bei dieser Metapher zu bleiben, gibt es, wie in jedem Ozean nicht nur den einen ‚richtigen‘ Weg das Ziel zu erreichen.

Gerechtigkeit ist ein erstaunlicher Begriff, auf viele Weisen genutzt und interpretiert, ist er dennoch ein zentraler Begriff der Ethik des menschlichen Zusammenlebens⁵⁰. Doch zugleich ist seine Verwendung meist unscharf und unpräzise. Ein Problem besteht bereits darin, dass obwohl *Gerechtigkeit*, *gerecht* und *ungerecht* häufig verwendete Schlagwörter des Alltagsdiskurses sind, verschiedene Personen unterschiedliche Positionen und Vorstellungen dem

49 Vgl. Höffe (2001); Horn/Scarano (2002)

50 Vgl. Rawls (1979): 19 ff; Sen (2012): 29 ff, Walzer (2006): 26 ff

Konzept der Gerechtigkeit gegenüber einnehmen⁵¹. So wird zwar derselbe Begriff verwendet, jedoch unterscheidet sich die Verwendung sowohl in der Intention des Sprechenden, als auch in der Interpretation des Rezipienten. So bekommt man auf die vermeintlich einfache Frage, was denn Gerechtigkeit eigentlich sei, je nach Kontext und Sprecher divergierende, teils widersprüchliche Antworten. Peter Felixberger hat im Fazit seines Werkes *Wie gerecht ist die Gerechtigkeit* den Gerechtigkeitsbegriff treffend analysiert, als er ihn als „uneindeutig, unscharf, vielfältig, paradox, widersprüchlich, unversöhnlich, unübersichtlich“⁵² charakterisiert hat. Aber wie kommt es, dass ein Begriff mit einer solchen Alltagspräsenz, der mit einer solchen Selbstverständlichkeit im politischen Diskurs genutzt wird, eine so unpräzise, uneinheitliche Definition aufweist?

Genau diese Fragen soll auf den folgenden Seiten geklärt werden. Der Begriff ‘Gerechtigkeit’ soll hinsichtlich seiner Verwendung analysiert werden und die verschiedenen Bedeutungsnuancen dargestellt werden. Diese Spurensuche beginnt mit der sprachlichen und etymologischen Untersuchung des Begriffs. Die Uneindeutigkeit des Begriffs spiegelt sich bereits in der tautologischen Definition des Dudens wieder, welcher die Gerechtigkeit einerseits als „das Gerechthein; Prinzip eines staatlichen oder gesellschaftlichen Verhaltens, das jedem gleichermaßen sein Recht gewährt“⁵³ und andererseits als „etwas was als gerecht angesehen wird“⁵⁴ definiert. Der in der Definition vorkommende Begriff *gerecht* wird in seiner Definition wiederum unter Heranziehung des Begriffs der Gerechtigkeit definiert⁵⁵. Es handelt sich somit um einen klassischen Zirkelschluss und so wird der Begriff der Gerechtigkeit durch sich selbst definiert. Seine Bedeutung bleibt somit im Unklaren und verstärkt den Eindruck der Äquivokation.

51 Vgl. Horn/Scarano (2002): 10 f

52 Felixberger (2012): 246

53 Duden: Gerechtigkeit.

54 Duden: Gerechtigkeit.

55 Vgl. Duden: Gerecht.

3.1 Sprachliche Begriffsannäherung

Betrachtet man den Begriff der Gerechtigkeit etymologisch, werden zumindest einige Aspekte des Begriffs greifbar. Wie nicht unschwer zu erkennen, steckt sowohl im Begriff der Gerechtigkeit, wie auch im dazugehörigen Adjektiv *gerecht* der Begriff *Recht*. Folgt man der Argumentation von Otfried Höffe⁵⁶, so ist die ursprüngliche Bedeutung stark verknüpft mit Recht und Gesetz, so stellt die Vorsilbe ‘Ge-’ eine Verstärkung des Begriffs ‘Recht’ dar. Demnach ist die Kernbedeutung von Gerechtigkeit nichts anderes als die Betonung, dass etwas den staatlich erlassenen gesetzlichen Vorgaben entspricht⁵⁷.

Diese ursprüngliche Bedeutung steht damit im Widerspruch zu unserem heutigen Verständnis, denn sie erklärt staatliches Handeln unabhängig seines Inhalts als gerecht. Im übertragenen Sinne lässt sich eine solche Auffassung im Rechtspositivismus finden, demnach auch grundlegende Menschenrechte keine Gültigkeit besitzen, sollte staatliche Gesetzgebung sie außer Kraft setzen. In den Rechtswissenschaften ist der Diskurs über positive Rechtsvorstellungen prägend im 20. Jahrhundert geworden, insbesondere durch die deutsche Geschichte des nationalsozialistischen Unrechtsstaats⁵⁸. Im Zuge der rechtlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Herrschaft und den Nürnberger Juristenprozessen 1947 bezogen sich die Angeklagten, ehemalige Justizbeamte und Richter des NS-Regimes, auf den Rechtspositivismus. Schließlich entsprachen ihre Entscheidungen den durch die nationalsozialistische Regierung gesetzten rechtlichen Vorgaben⁵⁹.

Es setzte sich damals eine andere Rechtsmeinung durch, die sich wiederum auf den Begriff der Gerechtigkeit bezieht, diesmal jedoch mit anderer Bedeutung und zwar im Sinne eines Naturrechts. Die Argumentation über das Naturrecht postuliert in diesem Fall grundlegende Menschenrechte, die selbst bei positivistischer Rechtsauffassung eingehalten werden müssen⁶⁰. Bekannt wurde insbesondere die Radbruch’sche Formel:

56 Vgl. Höffe (2006): 7; Höffe (2001): 9

57 Vgl. Höffe (2006): 7

58 Vgl. Kelsen (1965); Radbruch (2003); Maihofer (1966)

59 Vgl. Steinke (2012): 40ff

60 Vgl. Radbruch (2003); Steinke (2012): 40 ff

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß (sic!) das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß (sic!) der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß (sic!) das Gesetz als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat. [...] [W]o Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Satzung positiven Rechts bewußt (sic!) verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur 'unrichtiges Recht', vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.⁶¹

Er bezieht sich explizit auf Gerechtigkeit als ein höheres Ideal, dem das Recht zu entsprechen hat. Nach Gustav Radbruch stellt Gleichheit den Kern der Gerechtigkeit dar und muss dementsprechend auch grundlegendes Prinzip der Justiz sein. Trotzdem wird auch von Radbruch eine positive Rechtsauslegung anerkannt, da Rechtssicherheit für das gesellschaftliche Zusammenleben unerlässlich ist. Doch trotz der Bedeutung von Rechtsicherheit, knüpft er die Anwendung des Rechtspositivismus an grundlegende Bedingungen.

Somit wird die ursprüngliche etymologische Bedeutung in der modernen Rechtsauffassung ins Gegenteil verkehrt. Es ist nicht zwangsläufig gerecht was dem Recht entspricht, sondern Recht und Gesetz hat den Anspruch die Gerechtigkeit zu erfüllen. Die ursprüngliche Bedeutung ist nur unter idealen Rechtsbedingungen aufrechtzuerhalten, also in einer fiktiven Parallelrealität, in welcher ein klar definierter, von allen anerkannter Gerechtigkeitsbegriff besteht und das Kernprinzip der Rechtsetzung und Rechtsprechung darstellt. Doch wie bereits zu Beginn festgestellt, gibt es keine eindeutige Definition und insbesondere kein unumstrittenes Gerechtigkeitskonzept.

Dieses Problem wird auch in der Argumentation Radbruchs deutlich, denn obwohl er sich prominent auf die Gerechtigkeit bezieht, besteht weiterhin die Problematik, das Gerechtigkeit nur unzureichend definiert ist. Eine Gleichsetzung der Gerechtigkeit mit Gleichheit, wie sie Radbruch postuliert, ist selbst betrachtet im engen Rahmen des Rechts problematisch. So

61 Radbruch (1946): 107

beinhaltet es zwar im Kontext des Rechts ein weithin anerkanntes Prinzip der Gerechtigkeit, die Gleichheit vor dem Recht⁶², doch gleichzeitig wird damit ein anderes schwerwiegendes Problem nicht gelöst. Als Beispiel nehme man einen Staat, in welcher ein Tyrann herrsche, der die Gesetzgebung entsprechend gestaltet, dass alle Bürger gleichermaßen unterdrückt und ihrer Würde beraubt werden⁶³. In diesem Fall besteht zwar eine Gleichheit vor dem Recht, doch kann man dabei wirklich von Gerechtigkeit sprechen? Genau diese Frage, nämlich ob Gleichheit mit Gerechtigkeit gleichzusetzen sei, ist einer der bestimmenden Themen des modernen Gerechtigkeitsdiskurses mit den zwei Theoriepolen Egalitarismus und Non-Egalitarismus⁶⁴.

Die etymologische Untersuchung des Begriffs zeigte zwar die ursprünglich starke Verknüpfung mit dem Recht, doch dabei zeigte sich auch, dass eine Definition über das Recht der modernen Verwendung des Begriffs nicht mehr entspricht und andererseits auch damit nicht eindeutig präzisierbar ist. Doch sprachlich lässt sich dem Begriff der Gerechtigkeit noch auf eine andere Weise nähern und zwar in welchen Kontexten der Gerechtigkeitsbegriff, oder seine Abkömmlinge ‘gerecht’ und ‘ungerecht’ heute verwendet werden.

Der Philosoph Christoph Horn hat sich mit dem Sprachgebrauch dieser Begriffe näher beschäftigt⁶⁵. Dabei unterscheidet er fünf grundlegende Verwendungsformen⁶⁶: *Personale Verwendungsform*, *Institutionelle Verwendungsform*, *Theoretische Verwendungsform*, *Prozedurale Verwendungsform* und *Resultative Verwendungsform* (siehe Abb. 1). Diesen Verwendungsformen lassen sich nochmals konkrete Bereiche zuordnen, in denen sich alle gängigen Begriffsverwendungen einordnen lassen.

Die *personale Verwendungsform* umfasst dabei alle jene Bereiche, die mit Personen selbst und ihren Handlungen zusammenhängen, dabei werden drei Bereiche unterschieden. Der er-

62 Vgl. Höffe (2001): 53ff

63 Vgl. Horn (2003): 26

64 Vgl. Horn/Scarano (2002): 335ff; Walzer (2006): 26ff; Fichtner (2012)

65 Vgl. Horn (2003): 30

66 Horn (2003): 31

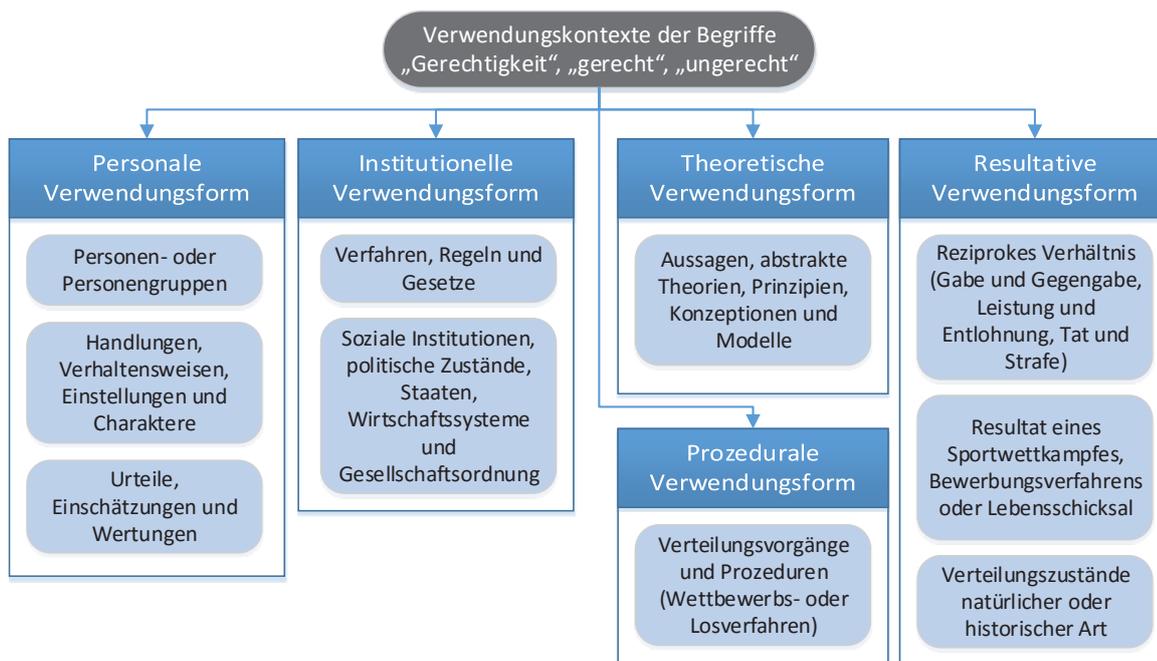


Abb. 1: Verwendungskontexte nach Christoph Horn (Eigene Darstellung)

ste Bereich „Personen und Personengruppen“⁶⁷ beinhaltet all jene Verwendungen, bei denen eine Person/ bzw. Personengruppe in ihrer Gesamtheit als gerecht/ungerecht bezeichnet werden. Darüber hinaus können „Handlungen, Verhaltensweisen, Einstellungen, Charaktere“⁶⁸ ebenso als gerecht/ungerecht gewertet werden wie die „Meinungen, Urteile, Einschätzungen und Wertungen“⁶⁹ einer/mehrerer Person/en. Diese Form der Verwendung ist seit der Antike gebräuchlich. Bereits Platon hat der Gerechtigkeit, in seinem bahnbrechenden Werk *politeia*, die Bedeutung als eine der Kardinaltugenden zugeschrieben. Neben Besonnenheit, Tapferkeit und Weisheit stellte sie eine zusätzliche Tugend dar, die den anderen Kardinaltugenden als Orientierungspunkt dient⁷⁰. Auch bei Aristoteles spielt die Gerechtigkeit eine bedeutende Rolle, so ist ihr die Nikomachische Ethik gewidmet. Aristoteles benennt verschiedene Formen der Gerechtigkeit und entwickelt ein Ordnungssystem, welches bis heute seine Nachwirkungen hat. Unter anderem findet sich dort die bereits angesprochene Unterscheidung

67 Horn (2003): 30

68 Horn (2003): 30

69 Horn (2003): 30

70 Vgl. Höffe (2001): 20f

zwischen positivem Recht und Naturrecht. Eine zentrale Form bei Aristoteles ist die *iustitia universalis*, die Platons Gerechtigkeit als Kardinaltugend entspricht.⁷¹ In der religiösen Rezeption des Gerechtigkeitsbegriffs ist dieser ebenfalls sehr stark verbunden mit Personen, ihren Tugenden, Handlungen und Einstellungen⁷². Obwohl die personale Verwendungsform im Alltag noch immer eine ubiquitäre Verwendung findet, spielt sie im zeitgenössischen theoretischen Gerechtigkeitsdiskurs kaum mehr eine Rolle⁷³.

Die institutionelle Verwendungsform nimmt hingegen eine zentrale Rolle sowohl im Alltagsdiskurs, wie auch im wissenschaftlichen Diskurs ein. So bezeichnet Rawls „[d]ie Gerechtigkeit [als] die erste Tugend sozialer Institutionen“⁷⁴, nach der Institutionen und Gesetzgebung beurteilt und entsprechend angepasst gehören. Bei Horn wird diese Verwendungsform in zwei Bereiche unterteilt: „Verfahren, Regeln sowie Gesetze“⁷⁵ und „[S]oziale Institutionen, politische Zustände, Staaten, Wirtschaftssysteme und Gesellschaftsordnungen“⁷⁶. Der erste Bereich behandelt somit sowohl die Gesetzgebung oder im kleineren Maßstab Regel- und Ordnungsetzungen als Prozess, wie auch ihr Resultat das positive Recht. Wie bereits behandelt, ist der Diskurs um den Rechtspositivismus ein wichtiges Thema in den Rechtswissenschaften. Gerechtigkeit im Gesetzgebungsprozess ist hingegen ein wichtiges Problem der Politikwissenschaft. Im Alltagsdiskurs ist dieser Bereich weniger bedeutend, da dazu tiefgehende Kenntnis von Strukturen und Recht von Nöten sind.

Der zweite Bereich umfasst einige der bedeutendsten gesellschaftlichen Themen, die den lokalen und globalen politischen Diskurs der letzten 200 Jahre entscheidend mitgeprägt haben. Unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit hinsichtlich des Wirtschaftssystems und der Gesellschaftsordnung führten zu einer Spaltungslinie, die die Welt mehrfach an den Rand eines 3. Weltkrieges geführt hat. Aber auch innerhalb von Gesellschaften finden sich

71 Vgl. Höffe (2001): 22ff

72 Vgl. Horn/Scarano (2002): 91ff

73 Vgl. Horn (2003): 31

74 Rawls (1979): 20

75 Horn (2003): 30

76 Horn (2003): 30

große Differenzen, wie grob vereinfacht das Parteienspektrum in den meisten europäischen Staaten zeigt mit den Sozialdemokraten mit einem egalitären Gerechtigkeitsbegriff auf der einen Seite und den wirtschaftlich konservativen Parteien mit einem non-egalitären Gerechtigkeitsbegriff auf der anderen Seite. Die Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs in diesem Kontext ist einerseits allgegenwärtig, doch andererseits äquivok in seiner Definition und Verwendung.

Bei der theoretischen Verwendungsform existiert nach Christoph Horn nur ein Bereich und zwar „abstrakte Theorien, Prinzipien, Konzeptionen und Modelle“⁷⁷. Damit beschränkt sich diese Verwendungsform überwiegend auf den akademischen Diskurs und spielt im Alltag nur eine untergeordnete Rolle. Trotzdem besitzt sie indirekt eine große Bedeutung, da der akademische Diskurs Einfluss auf das Begriffsverständnis in den anderen Bereichen ausübt.

Auch der prozeduralen Verwendungsform ist nur ein Bereich zugeordnet, nämlich „Verteilungsvorgänge und Prozeduren ([...] Wettbewerbs-, Würfel-, Losverfahren)⁷⁸“. Diese Verwendungsform beschäftigt sich somit nicht mit den Folgen, sondern ausschließlich mit dem Prozess selbst. Als Beispiel wird die kapitalistische Marktwirtschaft nicht per se als gerecht/ungerecht bewertet, sondern der Prozess rückt in den Fokus und wird beispielsweise dahingehend beurteilt, ob für jeden Marktteilnehmer dieselben Ausgangspositionen bestehen und somit dieselben Chancen auf Erfolg vorliegen. Insbesondere die Wettbewerbsbedingungen der Marktwirtschaft sind sowohl im akademischen wie auch im Alltagsdiskurs ein wichtiger Anwendungsbereich des Gerechtigkeitsbegriffs.

Unter die resultative Verwendungsform fallen nach Horn/Scarano drei Bereiche⁷⁹, die sich von den vorherigen wesentlich unterscheiden. So geht es weder um den Prozess, noch um die Personen oder Institutionen oder abstrakte Theorien, sondern um die Beurteilung eines Ergebnisses, einer situativen Tatsache. Der erste Bereich ist dabei sehr weitläufig und umfasst

77 Horn (2003): 30

78 Horn (2003): 30

79 Vgl. Horn/Scarano (2002): 10f

sowohl das „Verhältnis von Gabe und Gegengabe bei einem Tausch“⁸⁰, „die Relation von Leistung und Entlohnung bei einer Arbeit“⁸¹, sowie „das Verhältnis von Tat und Strafe bei einem Verbrechen“⁸². Damit handelt es sich durchgehend um alltagsnahe Nutzungen des Gerechtigkeitsbegriffs, die sich mit der Angemessenheit reziproker Transformationen beschäftigen. Gleichzeitig sind Tausch- und Strafgerechtigkeit bereits Themen des akademischen Diskurses seit der Antike. Der zweite Bereich behandelt Ergebnisse im eigentlichen Sinne, so geht es beispielsweise um das „Resultat eines Sportwettkampfs, eines Bewerbungsverfahrens, einer historischen Entwicklung oder [...] [um den] schicksalhaften Verlauf eines ganzen menschlichen Lebens“⁸³. Insbesondere die Negation von Gerechtigkeit ist in diesem Kontext ein häufig anzutreffendes Motiv. Beispielsweise wird das Ergebnis eines Spiels als ungerecht empfunden, wenn durch den Spielverlauf eine andere Erwartung geweckt wurde. Es geht also dabei in erster Linie um empfundene (Un-)gerechtigkeit und nicht um einen normativen Gerechtigkeitsbegriff. Der letzte Bereich handelt von „Verteilungszustände[n] historischer oder natürlicher Art“⁸⁴. Horn/Scarano verstehen darunter kaum oder unbeeinflussbare Tatsachen mit massivem Einfluss auf das tägliche Leben, beispielsweise die ungleichmäßige Verteilung von Rohstoffvorkommen oder die historisch festgelegten und annähernd determinierten Grenzziehungen zwischen Staaten⁸⁵.

Die Ausführungen zur sprachlichen Verwendung des Begriffskomplexes *Gerechtigkeit* zeigen das Problem dieses Begriffs. Die fünf grundlegenden Verwendungsformen und die ihnen zugeordneten zehn Bereiche verdeutlichen die Bandbreite der Verwendungsmöglichkeiten und offenbaren die Abhängigkeit der Bedeutung vom Kontext. Im Alltagsdiskurs wird der Begriff der Gerechtigkeit inflationär verwendet, jedoch wird dabei nicht auf eine präzise Anwendung geachtet bzw. eine Definition vorgenommen. Doch welchen Sinn macht ein Diskurs, wenn zwar alle Teilnehmer von Gerechtigkeit sprechen, sich dabei jedoch auf un-

80 Vgl. Horn/Scarano (2002): 10f

81 Horn/Scarano (2002): 11

82 Horn/Scarano (2002): 11

83 Horn/Scarano (2002): 11

84 Horn/Scarano (2002): 11

85 Vgl. Horn/Scarano (2002): 11

terschiedliche Konzepte von Gerechtigkeit beziehen, ohne sich dessen gegenseitig bewusst zu sein. Gerecht/Ungerecht besitzt eine Unzahl an Bedeutungsfacetten je nach Welt- und Menschenbild einer Person, je nach sozio-kulturellem und habituellem Hintergrund. Gerechtigkeit muss somit nicht nur im Kontext seiner Verwendung, sondern auch immer im Kontext von sprechender und rezipierender Person betrachtet werden.

Genau diese Vielzahl an interdependenten Kontexten macht den Zugang zum Begriff der Gerechtigkeit so schwierig. Kann es so etwas wie einen universellen Gerechtigkeitsbegriff überhaupt geben, wenn man die unterschiedlichen Kontexte betrachtet in welchen er angewendet wird? Denn was ist letztendlich gerecht? Ist Gerechtigkeit abhängig vom Prozess oder nur vom letztendlichen Ergebnis? Ist dieser Begriff gebunden an Institutionen, Personen, Prozesse oder Situationen? Diese Fragen können zumindest über die sprachliche Annäherung nicht geklärt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Schwierigkeit der Fassbarkeit des Begriffs darin liegt, dass die verschiedenen Formen und Bedeutungen der Gerechtigkeit im Alltagsdiskurs nicht mit unterschiedlichen Begriffen bedacht werden, sondern eben unter dem Begriff der Gerechtigkeit subsummiert werden. Doch wenn ein Begriff in sich äquivok ist, besitzt er dann überhaupt noch eine ernst zu nehmende Bedeutung?

3.2 Differenzierung der Gerechtigkeitsformen

Wie lässt sich also über einen Begriff diskutieren, der so viele unterschiedliche Bedeutungen in sich birgt? Die einfachste Möglichkeit besteht darin die verschiedenen Bedeutungsinhalte sprachlich zu differenzieren, also sie mit eigenen Begriffen zu belegen. Durch eine solche Ausdifferenzierung werden Diskurse über die verschiedenen Formen der Gerechtigkeit möglich und sinnvoll. Dementsprechend beschäftigt sich dieses Kapitel damit, den Gerechtigkeitsbegriff in verschiedene Formen der Gerechtigkeit zu unterteilen und einen jeweils kurzen Einblick in den gegenwertigen Diskurs zu geben. Eine solche sprachliche Ausdifferenzierung soll es ermöglichen zwischen den verschiedenen Kontexten zu unterscheiden in

welchen die Begriffe verwendet werden und gleichzeitig die möglichen Gerechtigkeitsprinzipien benennen, die auf den jeweiligen Kontext angewendet werden können.

3.2.1 Formale Gerechtigkeit

Eine wichtige begriffliche Systematisierung der Gerechtigkeit geht auf Chaïm Perelmans *Studie über die Gerechtigkeit*⁸⁶ zurück. Darin führt er den Begriff der *formalen Gerechtigkeit* ein, den er folgendermaßen definiert: „Die formale oder abstrakte Gerechtigkeit [...] [ist] ein Handlungsprinzip, nach welchem die Wesen derselben Wesenskategorie auf dieselbe Art und Weise behandelt werden müssen“⁸⁷. Diese Definition bleibt damit ebenso abstrakt, wie der Begriff abstrakte Gerechtigkeit selbst bereits andeutet. Die Schwäche, doch zugleich auch Stärke dieser Definition liegt jedoch gerade in der Unbestimmtheit. Es ist weder festgelegt was unter einer Wesenskategorie konkret verstanden, noch welches Gerechtigkeitsprinzip angewendet wird. Sie beschränkt sich also darauf festzulegen, dass gleiches gleich zu behandeln ist und kann somit als eine Art Minimalbedingung für Gerechtigkeit angesehen werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Form des Minimalkonsenses eine weitgehende Unbestrittenheit des Gleichheitsprinzips der formalen Gerechtigkeit⁸⁸. Lumer bezeichnet dieses Prinzip als *einfache Unparteilichkeit*.⁸⁹ Dieses hat zwei Bedingungen zu erfüllen. So müssen gesellschaftliche Ordnungssysteme wie auch das Handeln seiner Akteure einerseits an „Prinzipien orientiert, also nicht willkürlich“⁹⁰ sein und andererseits haben diese Prinzipien personenunabhängig angewendet zu werden, um als formal gerecht gelten zu können⁹¹.

Ein weiteres eng verwandtes Prinzip ist Hares Universalisierbarkeitsprinzip⁹², das sich mit moralischen Urteilen beschäftigt, sich also nicht allein auf die Gerechtigkeit bezieht. Morscher fasst dieses Prinzip folgendermaßen zusammen:

86 Perelman (1967)

87 Perelman (2002): 308

88 Vgl. Perelman (2002):308 f; Lumer (1999); Koller (2001): 9

89 Vgl. Lumer (1999)

90 Lummer (1999)

91 Vgl. Lummer (1999); Perelman (2002): 309

92 Vgl. Hare (1965): 10 ff,

Wenn zwei Handlungen in jeder relevanten Hinsicht genau gleich sind, kann ich nicht - außer um den Preis der Widerspruchsfreiheit - die eine Handlung als moralisch korrekt bzw. erlaubt und die andere als unkorrekt bzw. verboten klassifizieren bloß deshalb, weil sie sich hinsichtlich des Zeitpunktes und/oder des Ortes und/oder der handelnden Person, zu dem bzw. an dem bzw. von der sie vollzogen werden, unterscheiden.⁹³

Auch dabei geht es darum gleiche Handlungen, gleiches moralisches Verhalten durch die Anwendung gleicher Prinzipien gleich zu behandeln/beurteilen. Das Universalisierbarkeitsprinzip ist auf Grund seines universellen Kontextes sämtlicher moralischer Urteile und Handlungen deutlich weitreichender als die formale Gerechtigkeit, doch beinhaltet es sie als einen Sonderfall. Doch gleichzeitig ist dieser universalistische Anspruch bereits umstrittener⁹⁴, da er kultur-, gesellschafts- und zeitübergreifenden Moralvorstellungen voraussetzt, also ein absolut gültiges Konzept des moralisch Richtigen. Auch wenn es dabei um eine intrasubjektive Perspektive geht, also um die persönliche Kohärenz der Wertvorstellungen⁹⁵, bleibt einer solchen Annahme der Makel, dass örtliche und zeitliche Kontexte eben auch kulturelle Kontexte bedeuten können und dementsprechend ein kultursensibles Urteilen erforderlich macht.

Das Prinzip der einfachen Unparteilichkeit hat dieses Problem jedoch nicht, da es zwar die Anwendung personenunabhängig fordert, jedoch ohne der Bedingung kultureller und zeitlicher Universalität. Trotzdem ist der formalen Gerechtigkeit inhärent, dass ihr die inhaltliche Substanz fehlt. Denn sie legt zwar fest, dass die Anwendung der Prinzipien der Unparteilichkeit entspricht, jedoch macht sie keine Aussage über die inhaltliche Natur der Prinzipien.

3.2.2 Materiale oder konkrete Gerechtigkeit

Die inhaltliche Substanz und damit die diskursive Brisanz ist Bestandteil der materialen Gerechtigkeit. Wenn Höffe den Gerechtigkeitsbegriff anhand zweier unterschiedlicher Fragen zu unterscheiden versucht, nämlich „unter welchen Bedingungen die Gerechtigkeit heraus-

93 Morscher (2015): 144

94 Vgl. Lumer (1999)

95 Vgl. Koller (1983): 273 f

gefordert wird [...] [und] welche der Antworten auf die Herausforderungen ‘Gerechtigkeit’ heißt⁹⁶ so ist genau das der Bestandteil des folgenden Kapitels. Während die formale Gerechtigkeit das Verbindende aller Gerechtigkeitstheorien, also sozusagen eine übergeordnete formale Bedingung als Thema hat, beschäftigt sich die konkrete Gerechtigkeit mit den widersprüchlichen Theorien und Ansätzen in Bezug zu ihren jeweiligen Kontexten, also den trennenden Elementen des Gerechtigkeitsbegriffs.

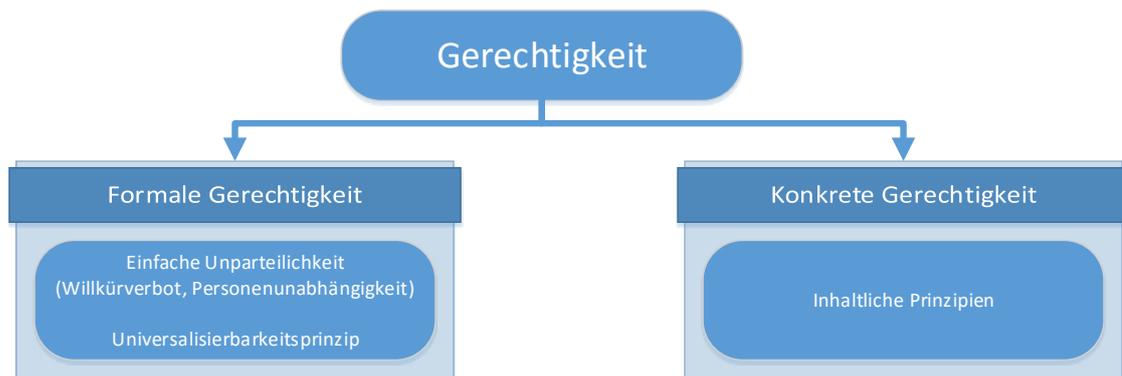


Abb. 2: Unterscheidung Formale und konkrete Gerechtigkeit (Eigene Darstellung)

3.2.3 Ordnungssysteme der konkreten Gerechtigkeit

Wie bereits bei der Analyse der sprachlichen Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs dargestellt wurde, gibt es eine Vielzahl an verschiedenen, teils bedeutungsfernen Kontexten, in welcher der Gerechtigkeitsbegriff verwendet wird⁹⁷. Diese Vielzahl an Kontexten in Verbindung mit der großen Zahl an unterschiedlichen Theorien und Vorstellungen über die Gerechtigkeit erschwert eine Systematisierung des Begriffs. Doch gerade bei einem Begriff wie Gerechtigkeit ist eine begriffliche Differenzierung unerlässlich. Eine solche Struktur hilft nicht nur dabei Begriffe präzise zu verwenden, sondern es strukturiert Denkprozesse und macht somit komplexe Zusammenhänge erst erschließbar. Ohne System, das die verschiedenen Facetten des Gerechtigkeitsbegriffs strukturiert, ist eine sinnvolle Verwendung schwierig bis unmöglich.

96 Höffe (2001): 26

97 Vgl. Horn/Scarano (2002): 10 f

So ist es nicht erstaunlich, dass die ersten Versuche eines differenzierten Gerechtigkeitsbegriffs bereits bei Aristoteles zu finden sind. So unterscheidet Aristoteles zwischen einer institutionellen und einer personengebundenen Gerechtigkeit. Zur personengebundenen Gerechtigkeit gehört neben seiner Funktion als Kardinaltugend, auch eine von ihm *iustitia particularis* genannte Form, zu der sowohl die Tauschgerechtigkeit, wie auch die Strafgerechtigkeit gehört. Bei der institutionellen Form unterscheidet er bereits zwischen positivem Recht und Naturrecht⁹⁸. Der Begriff der Gerechtigkeit hat sich jedoch in den letzten 2000 Jahren weiterentwickelt und so umfasst das Ordnungssystem Aristoteles nicht mehr alle heute gebräuchlichen Formen der Gerechtigkeit.

In der modernen einschlägigen Literatur finden sich verschiedene Differenzierungsvarianten. Der Gerechtigkeitsbegriff wird dabei in zusammenhängende Bedeutungseinheiten unterteilt, deren strukturgebende Merkmale sich in ihrer Komplexität erheblich unterscheiden.

Eine sehr einfache Variante besteht darin, Gerechtigkeit anhand von gesellschaftlichen Themen zu kategorisieren. Gerechtigkeit bzw. Gerechtigkeitsempfinden spielt nicht nur in den meisten sozialen Prozessen, wenn auch nicht selten unbewusst, eine wichtige Rolle, sondern auch annähernd jede Handlung hat gerechtigkeitswirksame Folgen. Dabei gilt zu bedenken, dass jeder soziale Prozess und jede Handlung eingebettet ist in einen gesellschaftlichen Kontext, der darüber entscheidet wie verschiedene Handlungen wahrgenommen und bewertet werden.

Doch was genau sind gesellschaftliche Kontexte? Neben den universellen Eigenschaften einer Gesellschaft, die durch ihre Kultur und sozioökonomischen Bedingungen bestimmt sind, ist soziales Handeln selbst unterteilt in eine Vielzahl thematischer Bereiche. Die Komplexität unserer heutigen Lebenswelt und die notwendige Spezialisierung in der modernen Arbeitswelt machen eine Einteilung in kleinere thematisch zusammenhängende Einheiten sinnvoll. Thematische Kategorisierungen haben sich in vielen Bereichen des täglichen Lebens seit Jahrhunderten bewährt. So unterteilt eine Regierung die Aufgaben des Staates ebenso in verschiedene Ministerien, wie die Universität in Institute oder große Unternehmen in Abtei-

98 Vgl. Höffe (2001): 22 ff

lungen. Durch diese Aufteilung werden Arbeitsprozesse strukturiert und erleichtert, da die Kompetenzen gebündelt und klare Zuständigkeiten gegeben sind. Dabei hat jeder Bereich seine eigenen Vorstellungen und Traditionen, Handlungsrahmen und Wertmaßstäbe.

Etwas sehr Ähnliches gilt für den Begriff der Gerechtigkeit. Auch dieser lässt sich thematisch kategorisieren und somit strukturieren. Ein solcher Zugang macht jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen Sinn und zwar, wenn ausschließlich ein bestimmter, isolierter Themenkomplex betrachtet werden soll. Die vorliegende Arbeit begrenzt die gerechtigkeits-theoretische Analyse auf die Stadtplanung, womit bereits der Diskurs auf ein Politikfeld reduziert wird. Jedoch ist die Stadtplanung, wie bereits festgestellt wurde, ein hochkomplexes Politikfeld, welches sich auf eine Vielzahl an unterschiedlichen Bereichen auswirkt. Weitestgehend jeder dieser Bereiche ist gerechtigkeits-theoretisch analysierbar, doch bedarf es dazu unterschiedlicher Theorien und Herangehensweisen. Das Ziel dieser Arbeit ist jedoch ein universeller Zugang zur Gerechtigkeit in der Stadtplanung und eben nicht die isolierte Betrachtung bestimmter Aspekte der Stadtplanung. Eine solche Vorgehensweise würde zwar die Komplexität des Gerechtigkeitsdiskurses stark vereinfachen, doch gleichzeitig gehen die Interdependenzen verloren.

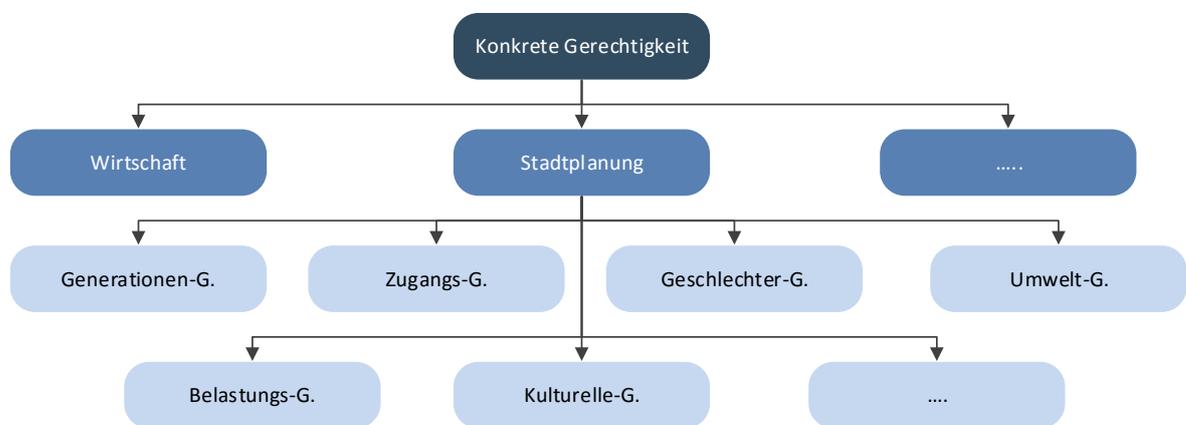


Abb. 3: Thematisches Ordnungssystem (Eigene Darstellung)

Die Grafik (Abb. 3) zeigt sowohl die Stärken und Schwächen des Systems. Einerseits lassen sich thematisch klar differenzierbare Bereiche unterscheiden und entsprechend analysieren, doch andererseits ändert sich dadurch die Perspektive auf die Stadtplanung, da sie als Summe ihrer Teile und nicht als zusammenhängender Prozess betrachtet wird. Ein anderes Pro-

blem wird ebenfalls deutlich, nämlich das ein solch komplexes Thema wie die Stadtplanung in annähernd beliebig viele Bereiche unterteilbar ist. Die Grafik stellt dementsprechend auch nur eine kleine Auswahl an Bereichen dar, die mit der Stadtplanung in Verbindung stehen, wie beispielsweise Generationen-, Geschlechter-, Zugangs-, Belastungs-, oder Umweltgerechtigkeit.

Der Philosoph Christoph Lumer nutzt ein gänzlich anderes Ordnungsprinzip (siehe Abb. 4). Seine begriffliche Unterscheidung beruht dabei auf zwei Prinzipien, einerseits differenziert er zwischen zwei verschiedenen gesellschaftlichen Ausgangszuständen und andererseits erfolgt die Feingliederung nach semantischen Grundsätzen. Die Gesellschaft wird dabei unterteilt anhand ihres Verhältnisses zum gerechtigkeitstheoretischen Idealzustand. So behandelt die *ideale Gerechtigkeit* all jene Gerechtigkeitsarten deren Ausgangspunkt unter gerechtigkeitstheoretischer Perspektive ideale Verhältnisse zugrunde liegen. Die *korrektive Gerechtigkeit* hingegen beschäftigt sich mit Gerechtigkeitsarten, deren Grundlage nicht ideale Verhältnisse sind.⁹⁹

Der Unterschied wird beispielsweise deutlich, wenn seine Begriffsvorstellung der *distributiven Gerechtigkeit* (ideale Gerechtigkeit) mit seinem Begriff der *redistributiven Gerechtigkeit* (korrektive Gerechtigkeit) verglichen wird. Im ersten Fall geht er von einem idealen und damit auch fiktiven Ausgangszustand aus, bei dem Güter gemäß eines gerechten Verteilungsprinzips (unabhängig davon auf welche Gerechtigkeitstheorie sich dieses Prinzip bezieht) in der Gesellschaft distribuiert werden. Der zweite Fall beschreibt dagegen eine Situation, in welcher die entsprechenden Güter bereits, ohne Beachtung der Prinzipien der Gerechtigkeit, verteilt wurden. Somit geht es dabei nicht mehr um die Verteilung sondern um die gerechte Umverteilung von Gütern, also um die Korrektur bereits bestehender Ungerechtigkeit. Die redistributive Gerechtigkeit ist somit ein zentrales Thema der gegenwärtigen Beschäftigung mit Gerechtigkeit, da der gesellschaftliche Ausgangszustand in den seltensten Fällen einem konstanten Gerechtigkeitsprinzip unterliegt.

99 Vgl. Lumer (1999)

Diese grundlegende Unterscheidung zwischen idealer und korrekativer Gerechtigkeit wird jeweils in eine Vielzahl von Subarten der Gerechtigkeit unterteilt. Nach Lumer gehören neben der distributiven Gerechtigkeit, sechs weitere Formen zur idealen Gerechtigkeit: Protektive Gerechtigkeit, Positionsgerechtigkeit, Partizipatorische Gerechtigkeit, Legale Gerechtigkeit, Prozedurale Gerechtigkeit und Kommutative Gerechtigkeit¹⁰⁰. Zur korrekativen Gerechtigkeit gehören neben der redistributiven Gerechtigkeit drei weitere Arten: Kompensatorische Gerechtigkeit, Restitutive (wiedergutmachende) Gerechtigkeit und Retributive (vergeltende, strafende) Gerechtigkeit¹⁰¹. Die beigefügte Abbildung stellt diese Zusammenhänge nochmals grafisch dar.

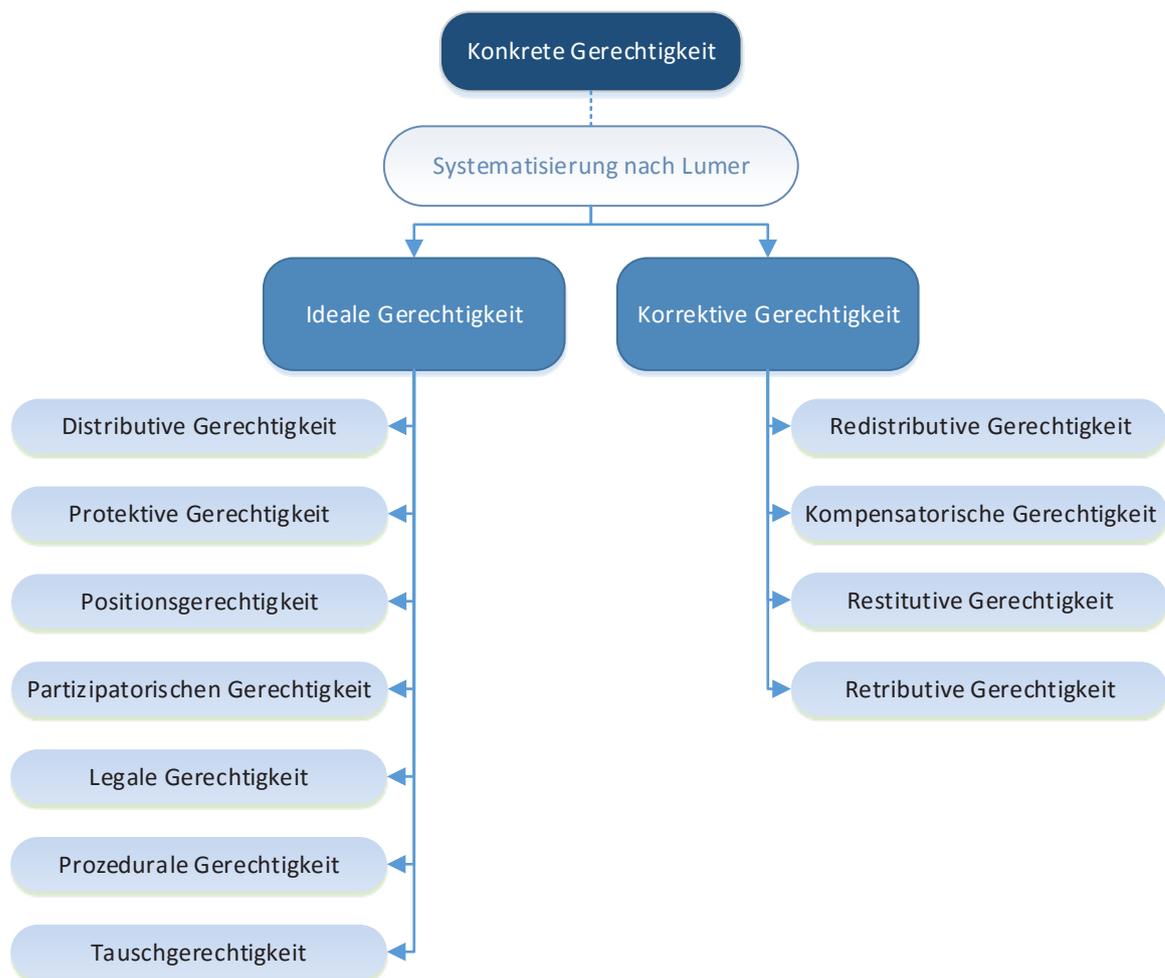


Abb. 4: Lumers Ordnungssystem (Eigene Darstellung)

100 Vgl. Lumer (1999)

101 Vgl. Lumer (1999)

Die durch Lumer differenzierten Gerechtigkeitsarten unterscheiden sich nicht nur in ihrer Semantik, sondern stehen in völlig unterschiedlichen theoretischen Zusammenhängen. Zwar ist es der Anspruch universeller Gerechtigkeitstheorien den Gerechtigkeitsbegriff möglichst breit abzudecken, doch durch die vielen unterschiedlichen Kontexte ist eine allumfassende Theorie nur schwer denkbar. Im Zusammenhang mit dem Ordnungssystem von Lumer bedeutet das, dass die Gerechtigkeitsart anhand von unterschiedlichen Wertmaßstäben, genannt Prinzipien, beurteilt werden müssen. So benötigt die distributive Gerechtigkeit, die sich mit Verteilungszuständen innerhalb einer Gesellschaft beschäftigt, andere Prinzipien, wie die legale Gerechtigkeit, die das „Verhältnis der Subjekte zum Recht“¹⁰² behandelt.

Der Vorteil dieses Systems liegt darin, dass Lumer den Begriff der Gerechtigkeit in elf semantisch zusammenhängende Gerechtigkeitsarten unterteilt, mit welchen sich analytisch gut arbeiten lässt. Der Nachteil ist die Unterscheidung zwischen idealen und nicht idealen Ausgangszuständen. Zwar ist die korrektive Gerechtigkeit eine wichtige Form derselben, doch ist sie als Unterscheidungskriterium, insbesondere im Kontext der Planung, nicht ideal geeignet. Ein wie auch immer gearteter idealer Zustand mag möglicherweise als Zielvorstellung fungieren, doch unterscheidet sich die Struktur der Stadtplanung diametral. Die Struktur ist geprägt durch Prozesse, soziale und politische Zusammenhänge, jedoch nicht durch den Zustand einer Gesellschaft. Ein Ordnungssystem, welches sich mit Gerechtigkeit in der Stadtplanung beschäftigt, sollte diesen Strukturen Rechnung tragen und den Begriff der Gerechtigkeit entsprechend organisieren.

Bei Peter Koller findet sich ein weiteres Ordnungssystem, welches den Begriff der Gerechtigkeit einerseits hinsichtlich „Grundformen des sozialen Handelns“¹⁰³ unterteilt und andererseits hinsichtlich des Bewertungszeitpunkts. Der Bewertungszeitpunkt unterscheidet zwischen prozeduraler Gerechtigkeit (Bewertung des Verfahrens) und finaler Gerechtigkeit (Bewertung des Ergebnisses)¹⁰⁴.

102 Lumer (1999)

103 Koller (2001): 11

104 Vgl. Koller (2001): 12

Das soziale Handeln wird in vier Grundformen unterschieden, wobei diesen jeweils eine Gerechtigkeitsform zugeordnet wird. Den Gemeinschaftsverhältnissen entspricht die Verteilungsgerechtigkeit, den Austauschverhältnissen die Tauschgerechtigkeit, den Herrschaftsverhältnissen die politische Gerechtigkeit und den Unrechtsverhältnissen die korrektive Gerechtigkeit¹⁰⁵. Diese Grundformen kombiniert mit der Unterscheidung in prozedurale und finale Gerechtigkeit ergibt somit acht grundlegende Formen der Gerechtigkeit (siehe Abb. 5).

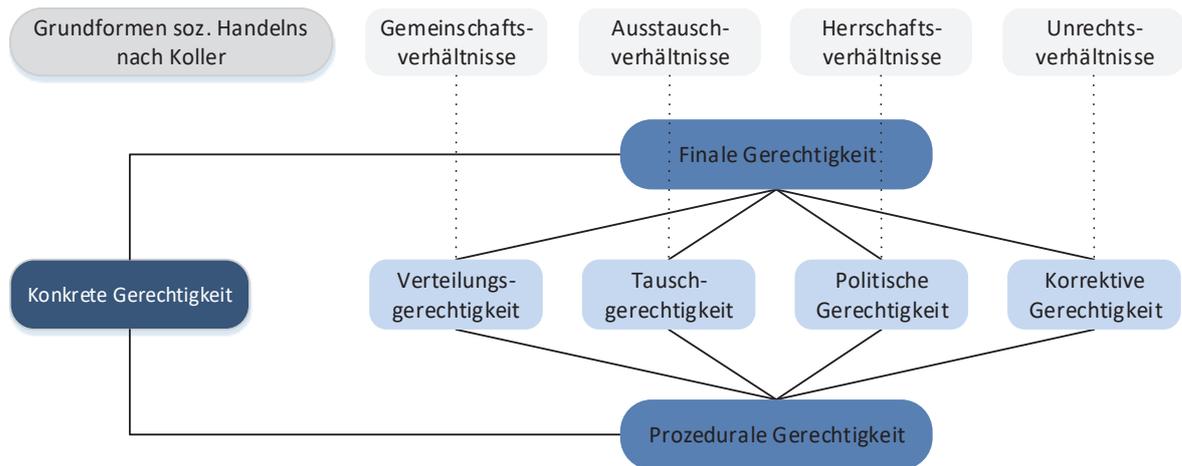


Abb. 5: Kollers Ordnungssystem (Eigene Darstellung)

Kollers Begriffssystematisierung ermöglicht es den Diskurs über die Gerechtigkeit je nach der zugrundeliegenden sozialen Handlungskategorie zu trennen. Es zeigt sich jedoch auch, dass diese Struktur ihre Schwächen hat. So wird in Kollers Darlegungen nicht deutlich, warum jede seiner Gerechtigkeitsarten in finale sowie prozedurale Gerechtigkeit unterteilt wird, anstatt prozedurale Gerechtigkeit als eigenständige Gerechtigkeitsart einzuführen, als eine Metaebene des sozialen Handelns.

Der Ausgangspunkt von Kollers Systematisierung, also seine postulierten Grundformen sozialen Handelns stellt einen interessanten Zugang zum Begriff der Gerechtigkeit dar. Der Begriff der Gerechtigkeit, als ein zentraler Begriff der politischen Ethik ist immer auch sozial konstruiert. Zwar ist es der Anspruch vieler Gerechtigkeits theoretiker eine universell gültige

105 Vgl. Koller (2001): 11 f

Formel für Gerechtigkeit zu finden, dennoch ist es bisher keiner Theorie gelungen einen unbestrittenen, kulturübergreifenden Ansatz zu entwickeln. Dennoch sind einige Aspekte der Gerechtigkeit kulturübergreifend anerkannt und die allgemeine Menschenrechtsdeklaration bedenkend rechtlich verankert. Durch die Strukturierung anhand der Grundformen sozialen Handelns lässt sich Gerechtigkeit so differenzieren, dass einerseits Gerechtigkeitsarten entstehen, deren Prinzipien weitgehend unbestritten sind und andererseits Gerechtigkeitsarten, bei welchen eine Vielzahl konkurrierender Prinzipien bestehen.

Dennoch ist diese Systematik für die vorliegende Arbeit nicht ideal, da die Differenzierung einerseits für ein praxisorientiertes Thema, wie die Stadtplanung, nicht detailliert genug unterscheidet und andererseits die Unterscheidung hinsichtlich des Bewertungszeitpunkts der prozessualen Struktur der Stadtplanung nicht gerecht wird.

Zusammenfassend zeigt sich durch die unterschiedlichen Systematiken abermals, wie komplex und vielschichtig der Begriff der Gerechtigkeit ist. Jedoch wird ebenfalls deutlich, dass sich der Begriff der Gerechtigkeit in, wenn auch nicht unumstrittene, Ordnungen bringen lässt. Die verschiedenen Systeme konzentrieren sich dabei auf unterschiedliche Aspekte des Begriffs und versuchen um diesen Aspekt herum den Begriff zu kategorisieren. All diese Systeme haben ihre Berechtigung, je nach Kontext und argumentatorischem Interesse. Abhängig von Fragestellung und Forschungsinteresse sind die verschiedenen Systematiken unterschiedlich gut geeignet einer wissenschaftlichen Studie eine vernünftige Untersuchungsstruktur zu geben.

In der vorliegenden Arbeit, ist eine Herangehensweise sinnvoll, die die Untersuchung der vielfältigen Aufgaben der Stadtplanung durch passende Kategorisierungen unterstützt und erleichtert. Betrachtet man die dargestellten Systemvarianten, stellt man fest, dass keine diese Aufgabe alleine erfüllen kann, sie jedoch dabei helfen können ein geeignetes Ordnungssystem zu entwickeln.

Fasst man die verschiedenen Varianten zusammen, stellt man fest, dass das thematische Ordnungssystem bereits bei der Einschränkung des Forschungsgebietes auf die Stadtplanung angewendet wird. Eine mögliche weitere thematische Strukturierung ist aber auf Grund der

Vielzahl an Möglichkeiten für das eigentliche Forschungsinteresse nicht geeignet. Die begriffliche Systematik von Lumer ist durch ihre semantische Differenzierung für die Feinstrukturierung des Gerechtigkeitsbegriffs zwar gut geeignet, jedoch ist eine übergeordnete Einteilung von idealen und nicht-idealen gesellschaftlichen Verhältnissen im Kontext der Stadtplanung nur wenig hilfreich. Kollers System, nämlich zwischen verschiedenen Formen des sozialen Handelns zu unterscheiden, ist ein guter Ausgangspunkt für weitere Überlegungen.

3.3 Auf dem Weg zu einem geeigneten Ordnungssystem

Die Stadtplanung, die sich mit komplexen Herausforderungen der Alltagswelt beschäftigt, benötigt einen gerechtigkeits-theoretischen Zugang, der die Analyse der komplexen Aufgaben der Stadtplanung durch sinnvolle Kategorisierungen unterstützt und erleichtert. Der Anspruch ist es ein System zu entwickeln, welches nicht allein in der Theorie funktioniert, sondern dem Praxisbezug der Planung Rechnung trägt. Weiteres gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl die prozedurale Struktur der Planung, wie auch die gegebenen Akteurs- und Handlungskonstellationen prägend für den Gerechtigkeitsdiskurs der Stadtplanung sind.

Die bisher vorgestellten Ordnungssysteme werden diesen Ansprüchen nicht gerecht. Jedes für sich weist spezifische Schwächen auf, welche auf die Stadtplanung angewendet, entweder Zusammenhänge unkenntlich machen oder generell wenig geeignete Kategorisierung für ein so breites Politikfeld aufweisen. Vereint man jedoch Elemente aus den verschiedenen Systemvarianten, so können sie dabei helfen ein geeignetes Ordnungssystem zu entwickeln.

3.3.1 Nützliche Elemente bisheriger Ordnungssysteme

Das thematische Ordnungssystem macht bereits eine wichtige Einschränkung, denn es begrenzt die Analyse auf die Stadtplanung. Das heißt aber nicht, dass darüber ein grundlegender Diskurs des Gerechtigkeitsbegriffs vernachlässigt werden kann. Denn ohne stabiles Fundament macht die Analyse von Details wenig Sinn. So ist es zwar möglich den Gerechtigkeitsbegriff thematisch zu kategorisieren und auch nötig um das Forschungsgebiet einzuschränken, jedoch handelt es sich dabei nicht um eine analytische Kategorisierung. Eine

solche Kategorisierung würde voraussetzen, dass eine Einteilung in eine begrenzte Anzahl von Kategorien möglich wäre. Thematische Kategorien sind in dieser Hinsicht jedoch wenig geeignet, da es beliebig viele Möglichkeiten gibt. So handelt es sich bei der thematischen Kategorisierung um ein nachgeordnetes System, welches zwar ein Forschungsgebiet zu beschränken vermag, einen Begriff jedoch nicht strukturiert.

Das Ordnungssystem, welches sich bei Lumer findet, hat eine gänzlich andere Natur. Lumer differenziert den Gerechtigkeitsbegriff semantisch. Diese Herangehensweise ist besonders gut geeignet einen Begriff in analytisch unterscheidbare Kategorien zu klassifizieren. Damit ist es möglich, dem Gerechtigkeitsbegriff eine Feinstruktur zu geben. Der übergeordneten Einteilung in ideale oder nicht-ideale gesellschaftliche Verhältnisse ist jedoch nicht zuzustimmen. Dieser Einteilung ist ein ungeklärtes Problem inhärent, denn was ist ein idealer gesellschaftlicher Zustand? Da die idealen Verhältnisse eine Folge der Anwendung idealer Gerechtigkeit ist, benötigt man, um diese Frage zu beantworten, Wertmaßstäbe für eine ideale Gerechtigkeit, welche man aber erst vorweisen kann, wenn man in der Lage ist ideale Verhältnisse zu beschreiben. Also handelt es sich dabei im Grunde genommen um einen Zirkelschluss. Dementsprechend ist nur die semantische Unterscheidung bei Lumer nützlich.

Auch bei Kollers Kategorisierung gibt es bezüglich eines räumlichen Gerechtigkeitsbegriffs sowohl Vor- wie Nachteile. Seine grundlegende Unterscheidung zwischen finaler und prozeduraler Gerechtigkeit ist zwar nachvollziehbar, jedoch nicht die Anwendung dieses Konzeptes auf jeden Bereich seiner weiteren Differenzierung, denn prozedurale Gerechtigkeitsprinzipien gelten unabhängig von ihrem Anwendungsbereich. Die Grundidee für seine weitere Differenzierung, nämlich den Gerechtigkeitsbegriff anhand der Grundformen sozialen Handelns zu strukturieren ist vielversprechend, doch geht aus seiner Arbeit nicht klar hervor, nach welchen Kriterien er die verschiedenen Grundformen des sozialen Handelns unterscheidet. Trotzdem handelt es sich bei der Idee das soziale Handeln zur Begriffsdifferenzierung zu verwenden um einen guten Ausgangspunkt für weitere Überlegungen.

3.3.2 Soziales Handeln bei Max Weber und Jürgen Habermas

Also was ist eigentlich soziales Handeln? Bereits Max Weber hat es in seinem Werk *Wirtschaft und Gesellschaft* als einen seiner soziologischen Grundbegriffe wie folgt definiert:

„Handeln“ soll dabei ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven Sinn (sic!) verbinden. „Soziales“ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinen von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer(sic!) bezogen und daran in seinem Ablauf orientiert ist.¹⁰⁶

Weiteres fügt er hinzu, dass es dabei gänzlich unbedeutend ist, ob es sich bei den „Anderen“ um einzelne bekannte Personen oder um eine Vielzahl unbekannter Personen handelt. Wichtig ist einzig, dass es sich um eine Handlung handelt, die in irgendeiner Form an anderen Personen orientiert ist¹⁰⁷.

Max Weber unterscheidet soziales Handeln in vier Typen: zweckrationales, wertrationales, affektuelles und traditionales Handeln. Traditionale Handlungsmuster sind ein häufiges Phänomen des Alltagshandelns, denn es handelt sich dabei um das gewohnheitsmäßige reagieren auf bekannte Reize, also um Handlungen ohne tiefere Reflexion. Affektuelles Handeln bezeichnet Handlungen, welche nicht rational begründbar sondern die emotionale Reaktion auf außergewöhnliche Reize sind. Der grundlegende Unterschied zu traditionellen Handlungen ist es, dass bei dem einen alltägliche Reize und bei dem anderen außergewöhnliche Reize im Mittelpunkt stehen. Beim dritten Handlungstyp, dem wertrationalen Handeln, steht die Handlung selbst unabhängig ihrer Folgen im Zentrum. Max Weber beschreibt diese Handlungsweise als geprägt „durch bewußten (sic!) Glauben an den – ethischen, ästhetischen, religiösen oder wie immer sonst zu deutenden – unbedingten Eigenwert eines bestimmten Sichverhaltens rein als solchen und unabhängig vom Erfolg“¹⁰⁸. Und zu guter Letzt beinhaltet zweckrationales Handeln „sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfol-

106 Weber (1976): 1 (Hervorhebung im Original)

107 Weber (1976): 11 f

108 Vgl. Weber (1976): 12

gen [zu] orientier[en] und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational [abzuwägen]: also jedenfalls weder affektiv [...] noch traditional [zu] handel[n]“¹⁰⁹. Die Reinform dieser sozialen Handlungsformen kommt jedoch nur in den seltensten Fällen vor, in den weitaus meisten Fällen treten sie gemischt auf.¹¹⁰

Jürgen Habermas, der sich im Zuge seiner *Theorie des kommunikativen Handelns* ausführlich mit Weber auseinandersetzt, hat unter anderem die Definition ‚sozialen Handelns‘ über den Begriff des subjektiven Sinns kritisiert. Bei Weber wird der Begriff des subjektiven Sinns nach Habermas als „Meinungen und Absichten eine[r] zunächst isoliert vorgestellten Handlung“¹¹¹ verwendet. Dem zugrunde liegt ein teleologisches Handlungsmodell. So unterscheidet Weber in seiner Handlungstypologie zwischen verschiedenen Graden an Rationalität, wobei zweckrationales Handeln einen hohen Grad und traditionale Handlungsformen einen geringen Grad an Rationalität aufweisen, die beiden anderen Formen bilden die Graustufen dazwischen. Einen großen Unterschied zu kommunikativen Handlungstheorien sieht Habermas darin, dass bei Weber „die Zwecktätigkeit eines einsamen Handlungssubjekts“¹¹² im Vordergrund steht, wohingegen bei der Analyse kommunikativer Handlungstheorien die „interpersonale Beziehung zwischen mindestens zwei sprach- und handlungsfähigen Subjekten“¹¹³ und ihre Kommunikation im Zentrum steht. Das bedeutet jedoch nicht, dass Habermas den Handlungszweck, also das teleologische Handlungsmodell als strukturgebend für den Handlungsbegriff negiert, sondern dass sprachliche Kommunikation als Koordinationsmedium sozialen Handelns benötigt wird und somit eine differenzierbare Handlungstypologie aufweist¹¹⁴.

109 Weber (1976): 13

110 Vgl. Weber (1976): 12 f

111 Habermas (1995a): 377

112 Habermas (1995a): 378

113 Habermas (1995a): 378

114 Vgl. Habermas (1995a): 149 ff

Ein wichtiger Aspekt auf den Habermas hinweist ist, dass je nach Handlungsmodell die Beziehungskonzepte zwischen Akteur und Welt divergieren. Das jeweilige Konzept wirkt dabei sowohl auf die „Rationalität des Handelns konstitutiv“¹¹⁵, wie auch auf die entsprechende Interpretation der Handlung. Habermas unterscheidet dabei zwischen drei Akteur-Weltbeziehungen. Dieses Beziehungskonzept fungiert dabei als gemeinsamer Interpretationsrahmen von sprachlichen Interaktionen. So umfasst die *objektive Welt-Beziehung* all jene Sprechhandlungen, deren Aussagen den Geltungsanspruch der Wahrheit beanspruchen. Die *soziale Welt-Beziehung* beinhaltet all jene Aussagen, die sich mit intersubjektiven Beziehungen und dem zugrunde liegenden normativen Kontext beschäftigt, also deren Geltungsanspruch über die Legitimität geregelt ist. Die dritte Form, also die subjektive Welt-Beziehung, befasst sich mit all jenen Aussagen, welche durch die Erfahrungswelt des Sprechenden gebildet werden und denen der Geltungsanspruch der Wahrhaftigkeit eigen ist.¹¹⁶

Diese Weltbezüge sind in Verbindung mit einigen anderen Kriterien die Grundlage für eine kommunikative Handlungstypologie bei Habermas. Wie bei Max Weber gibt es auch bei Habermas vier verschiedene Varianten¹¹⁷: strategisches Handeln, Konversation, normenreguliertes Handeln und dramaturgisches Handeln.

In der beigefügten Grafik (Abb. 6) sind die Eigenschaften der verschiedenen Handlungstypen zu entnehmen. So wird ebenfalls deutlich, dass jedem Handlungstypen sechs Eigenschaften zugeordnet sind. Das erste Merkmal differiert zwischen den verschiedenen Formen von Sprechakten, also den versprachlichten Absichten des Sprechers, während das zweite Merkmal die verschiedenen Funktionen der Kommunikation unterscheidet. Die beiden ersten Merkmale beziehen sich somit ausschließlich auf die sprachliche Vermittlung von Handlungen. Es folgen vier weitere Merkmale, die sich auf den Zweck der Handlung beziehen, wobei die ersten beiden selbsterklärend sind und die beiden letzteren bereits dargelegt wurden.

115 Habermas (1995a): 152

116 Vgl. Habermas (1995a): 149

117 Vgl. Habermas (1995a): 437 ff

Formal- pragmatische Merkmale Handlungs- typen	kennzeichnende Sprechakte	Sprach- funktionen	Handlungs- orientierungen	Grund- einstellungen	Geltungs- ansprüche	Welt- bezüge
strategisches Handeln	Perlokutionen, Imperative	Beein- flussung des Gegen- spielers	erfolgs- orientiert	objekti- vierend	[Wirk- samkeit]	objektive Welt
Konversation	Konstative	Darstel- lung von Sachver- halten	verständi- gungs- orientiert	objekti- vierend	Wahrheit	objektive Welt
normen- reguliertes Handeln	Regulative	Herstel- lung inter- persona- ler Be- ziehungen	verständi- gungs- orientiert	normen- konform	Richtig- keit	soziale Welt
dramaturgisches Handeln	Expressive	Selbst- reprä- sentation	verständi- gungs- orientiert	expressiv	Wahrhaftig- keit	subjektive Welt

Abb. 6: Typen sprachlich vermittelter Interaktion (Quelle: Habermas (1995a): 439)

3.3.3 Handlungstheorien und die soziale Produktion des Gerechtigkeitsbegriffs

Doch wozu dieser scheinbar weitausholende Exkurs über die Handlungstheorien bei Max Weber und Jürgen Habermas? Für die Entwicklung eines Gerechtigkeitskonzepts, welches geeignet ist komplexe Themen der Stadtplanung zu behandeln, ist neben einem gut strukturierten Gerechtigkeitsbegriff auch das Verständnis für die sozialen Produktion eben dieses Begriffs notwendig. Die Komplexität des Gerechtigkeitsbegriffs ergibt sich unter anderem auch daraus, dass er, obwohl Wertmaßstab oder gar Gütekriterien für soziale Prozesse, gleichzeitig Resultat eines ebensolchen Prozesses ist. Genau genommen befindet sich Gerechtigkeit in einem stetigen Produktions- und Reproduktionsprozess, da jede Gesellschaft stets von neuem aushandeln muss, was sie unter Gerechtigkeit versteht. Also wenn Habermas eine Theorie des kommunikativen Handelns beschreibt, so ist darin ebenfalls die kommunikative Interaktion über die Gerechtigkeit enthalten. Also um Gerechtigkeit zu verstehen müssen die zugrunde liegenden Aushandlungsprozesse ebenso verstanden werden wie die gesellschaftlichen Strukturen in denen sie eingebettet sind. Soziale Handlungen und gesellschaftliche Strukturen sind eng miteinander verbunden, so schreibt Habermas das „Gesell-

schaften als systemisch stabilisierte Handlungszusammenhänge sozial integrierter Gruppen zu begreifen¹¹⁸ sind. Handlungstheorien dienen damit nicht nur der Entstehungsanalyse einzelner Handlungen, sondern beschäftigen sich mit sozialen Zusammenhängen und institutionalisierten gesellschaftlichen Ordnungssystemen.

Der Vorteil von Handlungstheorien als konstituierenden Ausgangspunkt der Gesellschaft, sowie die damit verbundene soziale Ordnung und der ihr inhärenten Werte, Normen und Kulturen ist, dass Handlungen und Handlungszusammenhänge in ihrer Komplexität zugänglicher sind, im Gegensatz zu einer Herangehensweise, die von Beginn an versucht, die fast unüberblickbaren Interdependenzen gesellschaftliche Struktur zu analysieren.

Gleiches gilt für die Gerechtigkeit. Der Begriff ist tief verwoben mit der Kultur und Geschichte einer Gesellschaft, denn bestehende Werte, Normen und Vorstellungen beeinflussen den kommunikativen Prozess von Gegenwart und Zukunft. Gleichzeitig gibt es aber nicht die eine Gesellschaft oder die eine Kultur, sondern über den Globus verteilt eine Unzahl unterschiedlicher Ausprägungen von Gesellschaft. Schon allein aus diesem Grund ist die Vorstellung von Gerechtigkeit als einem absoluten Begriff, also als ein kulturübergreifender Wertmaßstab, mit Ausnahme der formalen Gerechtigkeit zu hinterfragen¹¹⁹.

Man sollte sich den Gerechtigkeitsbegriff eher als einen Behälter vorstellen, welcher ein Sammelsurium an Theorien und Vorstellungen beinhaltet. Abhängig vom kulturellen und geschichtlichen Hintergrund einer Gesellschaft dominieren dabei unterschiedliche Theorien den jeweiligen sozialen Diskurs und manifestieren sich als Gerechtigkeitsvorstellung in der jeweiligen Gesellschaft.

Wenn die Gerechtigkeit das Ergebnis eines normsetzenden Kommunikationsprozesses ist, so hat das auch entsprechende Folgen auf die begriffliche Systematisierung. Ein solcher Prozess ist nicht nur verantwortlich für die inhaltliche Bestimmung von Gerechtigkeit, sondern es lässt sich durch ihn auch der Begriff differenzieren. Eine theoretische Möglichkeit bestünde

118 Habermas (1995b): 301

119 Vgl. Höffe (2001): 9 ff

darin, die Handlungstypologien bei Max Weber oder die Handlungstypen sprachlich vermittelter Interaktionen von Jürgen Habermas als Differenzierungskriterien zu wählen.

3.3.4 Auf der Suche nach geeigneten Kriterien

Ein genauer Blick auf die Handlungstypologie von Max Weber zeigt jedoch, dass die Gerechtigkeit anhand dieses Kriteriums nur schwer zu kategorisieren ist. Die Differenzierung von Handlungen hinsichtlich ihrer Rationalität ist in einem teleologischen Handlungsmodell nachvollziehbar, jedoch ist die Anwendung von unterschiedlichen Graden an Rationalität auf den Begriff der Gerechtigkeit nur wenig sinnvoll. Ebenso offensichtlich ist es bei Jürgen Habermas. Nur ein einziger seiner kommunikativen Handlungstypen, das normen-regulierte Handeln bezieht sich auf die soziale Welt. Handlungen der anderen Handlungstypen können zwar gerechtigkeitsanalytisch untersucht und bewertet werden, eignen sich aber ebenso wenig zur Kategorisierung wie die Handlungstypen bei Max Weber.

Die fehlende Übertragbarkeit der Handlungstypen auf die Differenzierung des Begriffs der Gerechtigkeit bedeutet jedoch nicht, dass die Auseinandersetzung mit Handlungsmodellen generell keine sinnvollen Kriterien ergibt. Doch dazu muss der Fokus auf andere Aspekte von sozialen Handlungen ausgeweitet werden. Ein Handlungsprozess besteht nicht alleine aus teleologischen oder kommunikativen Aspekten, sondern beinhaltet noch weitere Aspekte und Zusammenhänge.

Talcott Parsons, einem der Begründer der Systemtheorie, hat bereits in den 40er Jahren weitere mögliche Analysekategorie des sozialen Handelns beschrieben. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich hierbei nicht auf die weitreichende Systemtheorie seines Spätwerkes sondern auf den Ausgangspunkt seiner Überlegungen zum sozialen System seines Frühwerkes bezogen wird. Eine ausführliche Analyse der Theorieentstehung von der frühen Handlungstheorie zur weitreichenden Systemtheorie findet sich bei Jürgen Habermas¹²⁰.

Unter soziale Handlungen versteht Parsons Situationen in welchen verschiedene Akteure beteiligt sind, die aufeinander, jedoch nicht zwangsläufig miteinander, reagieren. Handlungs-

120 Habermas (1995b): 297ff

systeme unterscheidet er dabei in drei wesentliche Aspekte: soziales System, kulturelles System und differentielles System (personality system). Bei jeder Handlung sind alle drei Systeme involviert, jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung. Es besteht eine starke Interdependenz zwischen diesen Aspekten.¹²¹

Der Ausgangspunkt für die Analyse von Handlungen bei Parsons ist das Verhältnis von Akteur zu seiner Umwelt. Dazu hat er mit dem „action frame of reference“¹²² ein Analysewerkzeug entwickelt, das soziale Handlungen in fünf Elemente differenziert. Jedes der fünf Elemente spiegelt sich in den drei beschriebenen Systemen wieder. Für die Ausführung einer sozialen Handlung ist demnach ein (1) Akteur notwendig, welcher in einer bestimmten (2) Situation gewisse (3) Ziele verfolgt und sich dazu unterschiedlicher (4) Mittel bedient, gleichzeitig sich jedoch in seinem Handeln an (5) Normen und Werten orientiert¹²³.

Soziale Handlungen lassen sich demnach anhand dieser fünf Elemente analysieren, dabei können sie jeweils als unabhängige Analysekategorien wie auch in ihrem Verhältnis zueinander betrachtet werden. Dazu ist es notwendig sich mit den fünf genannten Elementen näher zu beschäftigen. Das zentrale Element ist der Akteur, denn er stellt den Ausgangspunkt dar, zu dem alle anderen Elemente in Beziehung gesetzt werden. Ein Akteur ist für eine soziale Handlung unverzichtbar, während Ziele, Normen und Werte zumindest bei reflexartigen Handlungen eine untergeordnete Rolle spielen. Analysiert man den Akteur hinsichtlich der drei Aspekte von Handlungssystemen, stellt man fest, dass je nach Positionierung innerhalb der Subsysteme und ihrem Verhältnis zueinander sie sich grundlegend unterscheiden. Beim Akteur handelt es sich nicht notwendigerweise um eine einzelne Person, sondern es kann sich ebenso um Gruppen oder Institutionen handeln. Mit dem Fokus auf das soziale System bedeutet das, dass soziale Handlungen wesentlich von Stellung und formaler Beschaffenheit des Akteurs beeinflusst werden. Das kulturelle System bestimmt die Stellung und Bedeutung eines Akteurs, während das differentielle System den Affekt, die Motivation und somit die grundlegende Verhaltenswahrscheinlichkeiten beeinflusst.

121 Vgl. Parsons (1991): 3 ff

122 Parsons (1991): 1

123 Vgl. Parsons (1991): 3 ff

Bereits bei der Beschreibung des ersten Elements (Akteur) wird die Interdependenz der verschiedenen Aspekte deutlich, denn abhängig von den beteiligten Akteuren unterscheiden sich die Situationen sowie die zur Verfügung stehenden Mittel. Parsons definiert Situationen als „consisting of objects of orientation“¹²⁴, zu welchen der oder die Akteure in Beziehung stehen. Mit sozialen, physischen und kulturellen Objekten differenziert er dabei in drei Kategorien, deren Verhältnis zueinander die Situation bestimmt.¹²⁵ Demnach existieren beliebig viele Situationen, womit es sich wiederum nicht als Differenzkriterium für den Gerechtigkeitsbegriff eignet. Eng damit verknüpft ist das dritte Element, die Mittel. Zumindest auf kommunikative Mittel wurde bereits bei Habermas eingegangen und als nicht geeignet festgestellt. Da sich diese Feststellung auf Mittel im Allgemeinen übertragen lässt und somit ein differenzierender Gerechtigkeitsbezug nicht gegeben ist, wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Analyse dieses Elements verzichtet.

In teleologischen Handlungsmodellen nehmen Ziele, oder wie bei Max Weber Zwecke genannt, eine zentrale Stellung ein. Auch bei Parsons sind sie ein wichtiges Element, welches beachtet werden muss, doch es ist eingebunden in ein größeres Handlungssystem, das andere Elemente ebenso berücksichtigt. Insbesondere bei der Zieldimension wird eine Besonderheit Parsons Theorie deutlich, denn er versucht darin soziologische und psychoanalytische Theorien miteinander zu verbinden. So sind Ziele bei ihm fest verbunden mit Bedürfnissen und Motivation. Bedürfnisse (*need-disposition*) lassen sich nach ihm in drei Aspekte unterteilen: *cathetic*, *cognitive*, *evulative*¹²⁶. Unter *cathetic* versteht er dabei den inhaltlichen Bezug zur Welt der Objekte, also hinsichtlich einer Bewertung von Kosten zu Nutzen der Handlung. Der *cognitive* Aspekt beinhaltet die Beziehung zwischen Akteur und Objekten, während der *evulative* Aspekt sich mit der Entscheidung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen beschäftigt. In Handlungssystemen sind stets alle drei Aspekte vorhanden und Ziele sind das Ergebnis des Zusammenspiels dieser Aspekte.¹²⁷

124 Parsons (1991): 2

125 Vgl. Parsons (1991): 2

126 Vgl. Parsons (1991): 3 f

127 Vgl. Parsons (1991): 3 ff

In einer konkreten Handlungssituation ist somit das Ziel eines Akteurs das Ergebnis einer Abwägung von extrinsischer und intrinsischer Motivation innerhalb eines kulturellen und sozialen Rahmens. Dieser Rahmen beeinflusst dabei einerseits die Motivation, denn er weist Handlungen und Handlungsergebnissen einen gesellschaftlichen Wert zu, und andererseits ist er maßgeblich daran beteiligt wie bestimmte Situationen interpretiert werden und was als adäquate Reaktion betrachtet wird. Dabei gilt zu bedenken, dass der Mensch ein soziales Wesen ist und ein zentrales Bedürfnis, wie auch wichtiger Trigger für Motivation, gesellschaftliche Anerkennung ist.

Zusammengefasst lassen sich Ziele als komplex und vielfältig beschreiben. Schon bei der Beschäftigung mit Max Weber wurde deutlich, dass Zwecke für eine Taxonomie der Gerechtigkeit nicht sinnvoll geeignet sind. Dies hat sich ebenfalls bei Parsons Theorie bestätigt, wenn auch aus einem divergierenden Grund. So fehlt bei Webers Zweckkategorien die Differenzierbarkeit in Bezug auf die Gerechtigkeit, wohingegen es bei Parsons die fast unendliche Vielfalt an möglichen Zielen ist, die eine Kategorisierung verunmöglichen, da diese gekoppelt sind an Persönlichkeit, Kultur und Gesellschaft.

Die letzte Dimension in Parsons Theorie beschäftigt sich mit den eben beschriebenen sozialen und kulturellen Rahmen und seinen Vorgaben, den Normen und Werten. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung sich die drei Subsysteme des Handlungssystems (sozial, kulturell, differentiell) nochmals in Erinnerung zu rufen, denn Normen/Werte können sich hinsichtlich dieser Ebenen beim selben Akteur gravierend unterscheiden.¹²⁸

Kulturelle, soziale und persönliche Werte stehen in einer ständigen Interdependenz. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um das was Anthony Giddens als die *Dualität der Struktur* bezeichnet. Werte sind auf allen drei Systemebenen strukturbildend, jedoch gleichzeitig ebenfalls das Resultat eben dieser Struktur.¹²⁹ Das folgende Beispiel über kulturelle Werte soll verdeutlichen, was darunter zu verstehen ist. Kulturelle Werte sind das Ergebnis von Geschichte, doch gleichzeitig prägen sie Geschichte; sie sind das Resultat von Aus-

128 Vgl. Parsons (1991): 5 ff

129 Vgl. Giddens (1997): 77 ff

handlungsprozessen, die sie jedoch selbst beeinflusst haben; sie wurden wesentlich geformt durch historische Persönlichkeiten (wie Religionsgründer, Visionäre, Philosophen, etc.), doch zugleich waren auch diese geprägt durch die Werte ihre Herkunftskultur. Kulturen sind dynamisch. Zwar beruhen sie auf Geschichte und Traditionen und doch sind die Normen und Werte einer Kultur einem stetigen Veränderungsprozess unterworfen. Dabei gehen sie nicht verloren, sondern bilden die Grundlage für die Kultur und Werte die daraus entstehen.

Kulturelle Werte sind jedoch nur die eine Seite der Medaille, die teilweise bewusst, doch größtenteils unbewusst das Denken und Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft beeinflusst. Bei der anderen Seite handelt es sich um die sozialen Werte, die je nach Gruppenzugehörigkeit in einer Gesellschaft divergieren. Bourdieu hat dies eindrucksvoll in seinem Werk *Die feinen Unterschiede* beschrieben. In diesem Werk wird u.a. der Zusammenhang von Klassenzugehörigkeit und Empfinden von Ästhetik, Geschmack und Vorlieben beschrieben. Dazu führt er den Begriff des Habitus ein, der die kulturelle und soziale Ebene zusammenfasst. Demnach ist Habitus die kumulierte Geschichte der Gesellschaft kombiniert mit der persönlichen Vergangenheit des untersuchten Akteurs.¹³⁰

Der kulturelle Aspekt beinhaltet dabei das Verbindende einer Gesellschaft, also das übergeordnete gemeinsame Narrativ, wohingegen der soziale Aspekt das Trennende innerhalb einer Gesellschaft beschreibt, also wie Bourdieu es ausdrückt, den feinen Unterschied zwischen den Klassen. Der Habitus beschränkt sich dabei nicht nur auf Geschmack oder Ästhetikempfinden sondern eben auch auf politische und gesellschaftliche Einstellungen und somit auf Normen und Werte.¹³¹

Darüber hinaus gibt es aber auch noch die Persönlichkeitskomponente, also die Verknüpfung zu Neurowissenschaften und Psychologie. Die Zugehörigkeit zu einer Kultur und Gruppe stellt eine Prävalenz für das Vorhandensein bestimmter Werte und Normen bei einem Individuum dar, jedoch keine Garantie. So hat insbesondere die Forschung mit Zwillingen (eineiig vs. zweieiig; gemeinsam vs. getrennt aufgewachsen) gezeigt, dass genetische Disposition,

130 Vgl. Bourdieu (1982): 171 ff

131 Vgl. Bourdieu (1982): 620 ff

frühkindliche Erfahrungen oder (zufällige) Sozialisationserfahrungen einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie die Welt wahrgenommen und interpretiert wird und somit welche persönlichen Werte oder besser gesagt Prinzipien entstehen.¹³² Diesem Zusammenhang war sich bereits Parsons bewusst, auch wenn die damalige psychologische und neurowissenschaftliche Forschung einen weit geringeren Kenntnisstand als heute aufweisen konnte¹³³.

In der Zusammenführung der drei Handlungssysteme, wird abermals die starke Interdependenz deutlich, doch es zeigen sich auch Probleme. Dies gilt insbesondere für Situationen, in welchen der Akteur mit konkurrierenden Wertvorstellungen konfrontiert ist. So überschneiden sich zwar kulturelle mit sozialen und häufig ebenso mit persönlichen Werten, jedoch sind sie nicht deckungsgleich. In einer konkreten Handlungssituation besteht die Möglichkeit, dass abhängig vom dominierenden Handlungssystem jeweils unterschiedliche Handlungsakte erforderlich sind. Welche Handlungsalternative letztendlich durchgeführt wird, hängt von der Persönlichkeitsstruktur des Akteurs ab. Pointiert lässt es sich folgendermaßen beschreiben: Eine narzisstische Persönlichkeit wird dazu tendieren ihren persönlichen Werten zu folgen, während ängstliche, unsichere Persönlichkeiten sich eher an den sozialen und kulturellen Werten der (vermeintlichen) Mehrheit oder eine Autorität orientieren. Da die Welt nicht ausschließlich schwarz und weiß ist, gibt es eine Vielzahl an Persönlichkeitsmerkmalen, die einerseits die persönlichen Werte beeinflussen und andererseits die Dominanz der Werte bestimmter Handlungssysteme in konkreten Handlungssituationen bewirken. Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass es bei Handlungen nicht ausschließlich darum geht, welche Werte und Normen vorhanden sind, sondern auch welche Werte sich bei einem Akteur in einer bestimmten Situation durchsetzen.

In der Konsequenz bedeutet dies jedoch auch, dass jeder zielgerichteten Handlung, so abscheulich eine Handlung auch aus Mehrheitsperspektive erscheinen mag, Werte zu Grunde liegen. Ein Terroranschlag beispielsweise widerspricht in so gut wie allen Gesellschaften den kulturellen und mehrheitlich auch sozialen Werten. Doch gleichzeitig bestehen verein-

132 Vgl. Oerter (1998): 758 ff; Montada (1998): 862 ff; Amelang et al. (2006): 453 ff, 480 ff

133 Vgl. Parsons (1991): 5 ff

zelt Gruppierungen, die zum ‚Wohle‘ einer übergeordneten Idee (religiöse oder politische Ideologie) das Morden Unschuldiger als legitimes Mittel erachten. Innerhalb eines solchen sozialen Kontextes entspricht eine solche Tat den sozialen Werten dieser Gruppe und in Verbindung mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen werden die Vorstellungen ebenfalls ins persönliche Wertesystem integriert.

Die ausführliche Behandlung der letzten Ebene (Normen und Werte) liegt darin begründet, dass es sich bei der Gerechtigkeit um einen Wert handelt, für den die drei Analyseebenen des Handlungssystems gelten. Ebenso wie Werte und Normen im Allgemeinen unterliegt somit auch die Gerechtigkeit einem stets fortlaufenden Aushandlungsprozess, in welchem die vergangenen gesellschaftlichen Wertvorstellungen die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Gerechtigkeitsvorstellungen bilden, insbesondere in ihrer kulturellen und sozialen Dimension. Dabei hat sich gezeigt, dass in jeder Gesellschaft eine gewisse Pluralität von Wertvorstellungen besteht, die auf kulturellen, sozialen und persönlichen Unterschieden beruhen.

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive interessieren dabei vorrangig die kulturellen und sozialen Werte und Normen, denn diese besitzen durch staatliche oder religiöse Institutionalisierungsprozesse eine rechtliche Verbindlichkeit für die gesamte Gesellschaft oder Gruppe (Religion). Doch gleichzeitig kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Persönlichkeitskomponente sowohl Einfluss auf den Wertediskurs als auch auf die Akzeptanz und Durchsetzung besitzt. Durch die Einbeziehung der Persönlichkeitsebene werden zwei Probleme deutlich, einerseits die Schwierigkeit von absoluten Wertedefinitionen und andererseits die Transformation von Wertevorstellungen zu institutionalisiertem Recht und Regeln.

Das Problem absoluter Wertedefinitionen besteht darin, dass sie entweder ein übergeordnetes Naturrecht bedürfen, wie es bereits im vorangegangenen Gerechtigkeitsdiskurs behandelt wurde, oder einen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens. Während Ersterer nicht ohne Rückgriff auf die Metaphysik auskommt, so handelt es sich im zweiten Fall um einen idealisierten Zustand, in welchem alle Mitglieder einer Gesellschaft rational und konsensorientiert handeln.

Einer der wichtigsten Kritikpunkte an der Konsenstheorie von Jürgen Habermas beschäftigt sich mit dem Problem von idealisierten Situationen und ihrem Bezug zur Realität menschlichen Verhaltens. So geht Habermas davon aus, dass durch eine ideale Sprechsituation, in welcher unter anderem absolute Chancengleichheit besteht und sich die Diskursbeteiligten der Aufrichtigkeit verpflichten, ein allgemeiner Konsens erreicht werden kann¹³⁴. Unter den von ihm genannten Voraussetzungen ist seine Argumentation schlüssig, jedoch ist in einer realen Situation die Persönlichkeitskomponente ein wichtiger Faktor, der einem allgemeinen Konsens im Weg steht. So ist die Kritik von Seyla Benhabib gerechtfertigt, die darauf hinweist, dass Menschen eben nicht rein rational handeln, sondern emotionale und affektive Wesensmomente besitzen¹³⁵. Irrationales Verhalten, Unaufrichtigkeit, Manipulation und Egoismus sind nicht von der Hand zu weisende Bestandteile des menschlichen Verhaltensrepertoires, deren Vorhandensein sich je nach Persönlichkeitsstruktur von Mensch zu Mensch unterscheidet. Die Ubiquität für die Konsensfindung negativer Eigenschaften sorgt dafür, dass ein allgemeiner Konsens über Werte in der Realität nur schwer vorstellbar ist. Statt die Realität als Ausgangspunkt zu wählen, wird stattdessen auf abstrakte Ebene mit Gedankenexperimenten argumentiert, nämlich wie Werte aussehen würden, wenn nur rationale Argumente gegeneinander gestellt werden. Dabei wird jedoch die Tatsache vernachlässigt, dass Menschen eben nicht rein rational Handeln und Denken und deswegen auch rein rationale Wertmaßstäbe menschlichem Handeln nicht gerecht werden.

Meines Erachtens sind Wertmaßstäbe menschlichen Handelns nur im Kontext einer ganzheitlichen Perspektive auf den Menschen sinnvoll zu verwenden und dazu gehört, dass der Mensch ein soziales und kulturelles Wesen ebenso besitzt wie persönliche Eigenheiten. In der Konsequenz bedeutet das, dass damit die Vorstellung absoluter Wertmaßstäbe obsolet ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Wert nihilismus, sondern die bewusste relationale Inbezugsetzung von Werten zu Ort und Zeit, Kultur und Gesellschaft.

Die kritische Bewertung absoluter Wertmaßstäbe hat das zweite bereits angesprochene Problem zur Folge. So ist es zwar unbestreitbar, dass moderne Gesellschaften zu einem nicht

134 Vgl. Habermas (1995a): 410 ff

135 Vgl. Benhabib (1995): 66

unwesentlichen Teil auf einem funktionierenden Rechtssystem aufbauen, doch zugleich ist nicht klar, auf welchen Werten dieses Rechtssystem basieren soll, wenn ein absoluter Werterahmen eben nicht existiert?

Darin spiegelt sich dasselbe Problem wieder, welches bereits im Kapitel *Sprachliche Begriffsannäherung* dieser Arbeit behandelt wurde, nämlich der Diskurs zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht im Verhältnis zur Gerechtigkeit. Meines Erachtens bietet dabei weder der Rechtspositivismus noch das Naturrecht eine befriedigende Lösung an. So handelt es sich beim Naturrecht um absolute Wertmaßstäbe (mit den behandelten Problemen), während der Rechtspositivismus das Verhältnis von Recht und Werten umkehrt. So basiert nicht das Recht auf Werten sondern die Werte auf dem Recht.

Nach Habermas beziehen sich diese Vorstellungen auf zwei verschiedene Prinzipien, nämlich dem Moralprinzip und dem Demokratieprinzip. Beim Moralprinzip wird das Rechtssystem mithilfe von Naturrechten legitimiert, also von unabänderlichen Rechten (absoluten Werten), die dem Menschen allein durch sein Menschsein gegeben sind. Wohingegen beim Demokratieprinzip die Legitimation von Recht ausschließlich über den Rechtsetzungsprozess erfolgt¹³⁶. Demnach ist jedwedes Recht legitim, welches in einer Demokratie durch eine Mehrheit getroffen wurde, also entweder direkt durch eine Volksabstimmung oder indirekt durch demokratisch gewählte Vertreter. Ein Problem beim reinen Demokratieprinzip besteht darin, das damit auch Recht legitim wäre, dass gegenüber Minderheiten grundlegende Menschenrechte (Naturrecht) einschränkt oder gar abgeschafft, solange sich dafür eine legitimierende Mehrheit findet. Ein Blick in die Geschichte lehrt, dass es sich dabei um keine rein theoretische Möglichkeit handelt, sondern um Ereignisse die bereits vorgekommen sind, so beispielsweise in der deutschen Geschichte die (demokratisch legitimierte) Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933¹³⁷.

Meines Erachtens liegt das Problem bei beiden Prinzipien darin, dass sie jeweils nur auf einen der drei bei Parsons beschriebenen Aspekte beruhen. So bezieht sich das Moralprinzip

136 Vgl. Habermas (1992): 151 ff

137 Vgl. Evans (2005)

ausschließlich auf den kulturellen Aspekt, also den historischen Aushandlungsprozess von Menschenrechten. Die Zuordnung zur kulturellen Dimension mag erstaunen, doch auch hier lehrt ein Blick in die Geschichte, dass Menschenrechte (im Sinne der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁸) eben nicht in der Vorstellung aller Kulturen ‚Naturrecht‘ sind. Dem heutigen Verständnis nach gravierende Verstöße gegen Menschenrechte, wie Sklaverei oder Menschenopfer waren/sind integraler Bestandteil vieler Kulturen und Gesellschaften.

Insbesondere bei religiösen Ritualen war die (einvernehmliche) Opferung von Menschen teil des kulturellen Selbstverständnisses verschiedener Gesellschaften¹³⁹. Die Postulierung eines Universalismus von Menschenrechten, also die Gültigkeit unabhängig von Zeit und Ort verurteilt somit ganze Gesellschaften und Kulturen, anhand von Vorstellungen die außerhalb des eigenen kulturellen Rahmens entstanden sind. Man muss bedenken, dass Menschenrechte in ihrer heutigen Form ein kulturelles Produkt westlichen Denkens seit der Aufklärung sind und somit eine kulturübergreifende Gültigkeit eben nicht automatisch gegeben ist¹⁴⁰. Anschaulich ist dies beim von Peter Singer angestoßenen Diskurs von Tierrechten, indem vergleichbar mit Menschenrechten grundlegende Rechte für höhere Säugetiere eingefordert werden¹⁴¹. Im Fall, dass sich Tierrechte in zukünftigen Generationen zum Wertemainstream entwickeln, so müsste demselben Universalismus folgend, die heutige Gesellschaft ebenso negativ bewertet werden, obwohl heutzutage zwar ein Diskurs existiert, doch diese Rechte nicht allgemein anerkannt werden. Aber ist es wirklich sinnvoll, Gesellschaften unabhängig von Raum und Zeit unter alleiniger Bezugnahme der Werte der Betrachter zu beurteilen. Meines Erachtens sind Kultur und Werte so eng miteinander verknüpft, dass nur innerhalb des kulturellen Rahmens einer Handlung, diese Handlung sinnvoll bewertet werden kann.

Das Demokratieprinzip bezieht sich hingegen vorwiegend auf den sozialen Aspekt. Daraus ergeben sich einige grundlegende Unterschiede zum Moralprinzip. So wird beim Moralprinzip das Ergebnis eines Rechtsetzungsprozesses mit den bestehenden kulturellen Werten und

138 Vgl. UN (1948)

139 Vgl. Tierney (1989)

140 Vgl. Habermas (1992): 112 ff

141 Vgl. Singer (2009)

Normen abgeglichen und bewertet, während beim Demokratieprinzip nicht das Ergebnis, sondern der Prozess die Grundlage für die Bewertung bildet. Der Kern des Demokratieprinzips liegt im sozialen Prozess der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung. Selbstverständlich besteht hier eine starke Interdependenz zur Kultur und Persönlichkeit, denn die Ergebnisse eines demokratischen Prozesses sind geprägt von den Einstellungen und Werten der Teilnehmer, wobei insbesondere bestehende gesellschaftliche Strukturen und Hierarchien eine wesentliche Rolle spielen. Doch wird im demokratischen Prozess die bestehende gesellschaftliche Wertepluralität, die das Ergebnis unterschiedlicher kultureller Hintergründe, Persönlichkeitsstrukturen und sozialer Stellung ist, notwendigerweise zu einem Ergebnis, dem Recht zusammengefasst. Abhängig vom zugrunde liegenden Demokratiekonzept unterscheidet sich der Rechtsetzungsprozess durch unterschiedlich ausgeprägte Partizipationsmöglichkeiten, z. B. allgemeiner Konsens oder reine Mehrheitsentscheidung. Ersterer ist wie bereits festgestellt wurde nur unter idealen Bedingungen möglich. Eine reine Mehrheitsentscheidung beinhaltet hingegen nicht nur die Gefahr der Benachteiligung von Minderheiten, sondern bildet auch die Grundlage für Beeinflussung und Manipulation. Reine Mehrheitsentscheidungsprozesse begünstigen somit einfachen Populismus, da eben kein allgemeiner Konsens gefunden, sondern nur eine demokratische Mehrheit überzeugt werden muss.

3.4 Der Akteur als Ausgangspunkt der Differenzierung

Auf der Suche nach geeigneten Kriterien wurde sich im vorangegangenen Kapitel mit Talcott Parsons Differenzierung des Handlungsbegriffs beschäftigt, wobei ein großes Augenmerk auf die drei Aspekte (sozial, kulturell, differentiell) von Handelssystemen gelegt wurde. Werte und Normen, die das fünfte Element seines *action frame of reference* bilden, wurde dabei besonders gründlich, mithilfe u.a. von Bourdieu und Habermas analysiert. Aus der Beschäftigung mit dem Handlungssystem und der Analyse von Normen und Werten, wozu auch die Gerechtigkeit gehört, lässt sich meines Erachtens ein Kriterium destillieren, das allen bisherigen Erkenntnissen Rechnung trägt. Die Kombination der Elemente Akteur und Situation lässt das entscheidende Kriterium entstehen, nämlich die Beziehungen zwischen Akteuren unterschiedlicher Akteurskategorien.

Für die beiden Elemente Akteur und Situation gilt, dass sie alleine nicht geeignet zur Kategorisierung des Gerechtigkeitsbegriff sind, denn es würde jeweils eine unbegrenzte Anzahl verschiedener Varianten existieren. Kombiniert man jedoch diese Elemente, so ist das Resultat eine eng begrenzte Anzahl an sinnvollen möglichen Beziehungen.

3.4.1 Akteurskategorien

Der erste Schritt dabei ist, nicht einen einzelnen Akteur in einer bestimmten Situation zu betrachten, sondern anhand von situativen Aspekten abgrenzbare Akteurskategorien zu bilden. Bei der Abgrenzung dieser Kategorien wird sich an den drei Aspekten von Parsons Handlungssystem orientiert, jedoch werden diese nicht eins zu eins übernommen¹⁴².

Mithilfe des sozialen Aspekts lässt sich die erste Kategorie identifizieren. Dabei handelt es sich um Akteure, die in einer konkreten Situation institutionalisiertes staatliches Handeln repräsentieren, also um die Organe der Exekutive, Judikative, Legislative und deren Repräsentanten während der Ausführung dieser Funktion.

Die zweite Kategorie ist verbunden mit dem kulturellen Aspekt von Parsons Handlungssystem, während die dritte Kategorie sich am differentiellen Aspekt orientiert. Im Gegensatz zur ersten Kategorie, den Akteuren institutionalisierten Handelns, ist die Abgrenzung dabei deutlich schwieriger, da der Übergang zwischen den unterschiedlichen Aspekten der Handlungsmotivation fließend verläuft. Die zweite und dritte Kategorie lässt sich somit ausschließlich über den Kontext in einer konkreten Situation differenzieren.

Demnach sind kollektive Werte und kollektives Handeln das entsprechende Kriterium für die zweite Kategorie. Es werden darin all diejenigen Akteure zusammengefasst, deren Handlungen in einer konkreten Situation ursächlich durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaft und damit einhergehenden kulturellen Wertvorstellungen begründet sind.

Die dritte Kategorie zeichnet sich durch die Unabhängigkeit ihrer Akteure aus, denn deren Handeln ist in einer konkreten Situation weder an Institutionen noch an die Gesellschaft

142 Vgl. Parsons (1991): 2 ff

gebunden. Der individuelle Akteur und seine Beziehungen stehen selbst im Mittelpunkt der Motivation.

Die drei Akteurskategorien lassen sich demnach durch ihre Handlungsorientierung differenzieren. Dabei gilt zu bedenken, dass dasselbe Individuum je nach konkreter Situation unterschiedlichen Akteurskategorien zugeordnet werden kann. Zusammengefasst bestehen die folgenden Kategorien:

- a. institutionell orientierte Akteure (Staat)
- b. kollektiv orientierte Akteure (Gesellschaft)
- c. individualorientierte Akteure (Subjekt).

3.4.2 Akteure und Beziehungen

Durch die Kombination der Akteure der verschiedenen Akteurskategorien ergibt sich eine begrenzte Anzahl an sinnvollen Beziehungskonstellationen. Jede dieser Kombinationen beschreibt ein bestimmtes Verhältnis der beteiligten Personen, welches einen entscheidenden Einfluss auf Handlungen und Werturteile besitzt. Insgesamt existieren fünf überzeugende Interaktionskonstellationen:

- d. Subjekt-Subjekt
- e. Subjekt-Gesellschaft
- f. Subjekt-Staat
- g. Gesellschaft-Staat
- h. Subjekt-Gesellschaft-Staat

Bei der ersten Konstellation handelt es sich um intersubjektive Beziehungen, worunter verschiedene Formen der Interaktion zwischen zwei Akteuren verstanden werden, welche nicht institutioneller oder gesellschaftlicher Natur sind. Handelt es sich bei den Subjekten um Individuen, so sind darunter die rein privaten Beziehungsverhältnisse innerhalb des Familien-, Freundes- und Bekanntenkreises ebenso zu verstehen wie privatwirtschaftliche Beziehungen bspw. zwischen zwei Tauschpartnern. Darüber hinaus können Subjekte ebenso als juristische Person verstanden werden, also Wirtschaftsunternehmen oder andere Gruppen mit einheit-

lichen Interessen (bspw. Vereine). Wesentlich für diese Form der Beziehung ist es, dass die beteiligten Akteure in der konkreten Situation auf derselben Handlungsebene agieren, also jeweils ihre eigenen Interessen verfolgen.

Die zweite Konstellation, also die Kombination von Subjekt und Gesellschaft beschreibt eine vollständig andere Form der Interaktion. Im Grunde genommen geht es dabei um das reziproke Verhältnis von Gesellschaft zum einzelnen Subjekt (unerheblich, ob es sich dabei um eine natürliche oder juristische Person handelt). Der Einfluss ist wechselseitig, so beeinflusst die Gesellschaft das einzelne Subjekt in seinem Denken und Handeln und reproduziert somit die gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Ebenso trägt das einzelne Subjekt zur Ausgestaltung dieser Wertvorstellungen mit seinen Handlungen bei. Das Besondere an dieser Beziehung ist, dass es sich bei der Gesellschaft um keinen Akteur im eigentlichen Sinne handelt, sondern sie je nach konkreter Situation von jedem einzelnen Individuum repräsentiert werden kann.

Das Verhältnis von Subjekt zu Staat ist die dritte mögliche Akteurskombination und gleichzeitig zentrales Thema der Politikwissenschaft. Peter Koller beschreibt in einem ähnlichen Zusammenhang diese Beziehung als Herrschaftsverhältnis¹⁴³, jedoch umfasst dieser Begriff nicht im vollen Ausmaß die Wechselseitigkeit dieser Beziehung. Herrschaftsverhältnis fokussiert einseitig auf die Machtbeziehung des Staates über das Individuum. Dabei wird die Perspektive auf den Staat als aktiv handelnden Akteur gelegt, während die einzelnen Subjekte diesen Handlungen passiv ausgeliefert sind. Doch dies ist nur ein Teil der Wirklichkeit, denn gleichzeitig erhalten der Staat und seine Institutionen die Legitimation der Herrschaft durch die einzelnen BürgerInnen. So ist die Abgabe persönlicher Souveränität erst die Voraussetzung für den Staat.

Die vierte Konstellation, also die Kombination von Gesellschaft und Staat zeichnet sich durch eine komplexe Dynamik aus. Im Wesentlichen geht es in dieser Beziehungskonstellation um Werte und wechselseitige Kontrolle. Zumindest in demokratischen Systemen hat sich staatliches Handeln an gesellschaftlichen Mehrheiten zu orientieren, dies gilt insbeson-

143 Vgl. Koller (2001): 11

dere für gesellschaftliche Werte. Werte sind das Ergebnis eines andauernden Wertediskurses, in welchen die kulturellen, sozialen und persönlichen Wertvorstellungen der Mitglieder einer Gesellschaft einfließen. Dieser Wertediskurs bildet die Grundlage für Wahlergebnisse wie politische Mehrheiten und ist somit entscheidend für die Legitimation politischen Handelns. Die Aufgabe staatlicher Institutionen in einer Demokratie ist es, die Umsetzung mehrheitlicher Wertvorstellungen sicherzustellen. Über die öffentliche Meinung und ihre Auswirkungen auf Wahlergebnisse besitzt die Gesellschaft ein mächtiges Kontrollinstrument. Doch auch gesellschaftliche Entwicklungen und Wertediskurse können mithilfe der Institutionen des Staates wie Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst werden. Somit bilden sie ein wechselseitiges Korrektiv.

Bei der noch fehlenden Kombination der Akteure aller drei Kategorien handelt es sich im eigentlichen Sinne um keine eigenständige Beziehung, sondern um die Metaebene von Interaktionsprozessen. Dennoch besitzt diese Beziehungskategorie eine wichtige Aufgabe, denn sie trennt einen bedeutenden Aspekt von den bereits behandelten Beziehungen ab, welcher ansonsten bei jeder dieser Konstellation einzeln mit bedacht werden müsste. So besitzen die verschiedenen Beziehungen nicht nur eine inhaltliche Ebene, sondern eben auch eine formale Ebene. Darunter wird in diesem Kontext der prozedurale Rahmen verstanden, welcher mit jeder Interaktion einhergeht. Prozedurale Strukturen beeinflussen das Handlungsergebnis und die Handlungsbeurteilung in jeder der vier genannten Konstellationen. Diese Tatsache und die beziehungsübergreifende hohe Vergleichbarkeit rechtfertigt es als eigenständige Kategorie.

3.5 Ordnungssystem: Akteursbeziehungen und Gerechtigkeit

Die im vorangegangenen Kapitel herausgearbeiteten Akteursbeziehungen bilden die Grundlage für die Differenzierung des Gerechtigkeitsbegriffs. Das folgende Ordnungssystem basiert auf der Idee, dass die mit den verschiedenen Beziehungen einhergehenden Handlungsmuster gerechtigkeitstheoretisch unterschieden werden können. Die Ähnlichkeit mit dem Ordnungssystem von Peter Koller kann nicht abgestritten werden, jedoch bestehen Unterschiede in einigen entscheidenden Details. Koller verwendet soziale Handlungen als Diffe-

renzierungsgrundlage¹⁴⁴. Obwohl diese auch beim hier vorliegenden Kategorisierungsversuch eine wichtige Rolle spielen, so sind diese doch den Akteursbeziehungen nachgeordnet. So folgen beim eigenen Modell aus unterschiedlichen Formen der Beziehung ebenso verschiedene Handlungsmuster wie sie gleichzeitig mit verschiedenen Ansprüchen an die Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen einhergehen. Dementsprechend ist es möglich, den verschiedenen Beziehungsformen jeweils eine bestimmte Form der Gerechtigkeit zuzuordnen. Dem gegenüber der Theorie von Peter Koller geäußerten Kritikpunkt, dass es wenig sinnvoll ist, bereits auf der Ebene der Gerechtigkeitsformen zwischen finaler und prozeduraler Gerechtigkeit zu unterscheiden wurde Rechnung getragen und eine abgetrennte prozedurale Gerechtigkeitskategorie geschaffen. Trotzdem sind auf der Ebene der Prinzipien prozedurale Theorien bei allen Formen der Gerechtigkeit möglich.

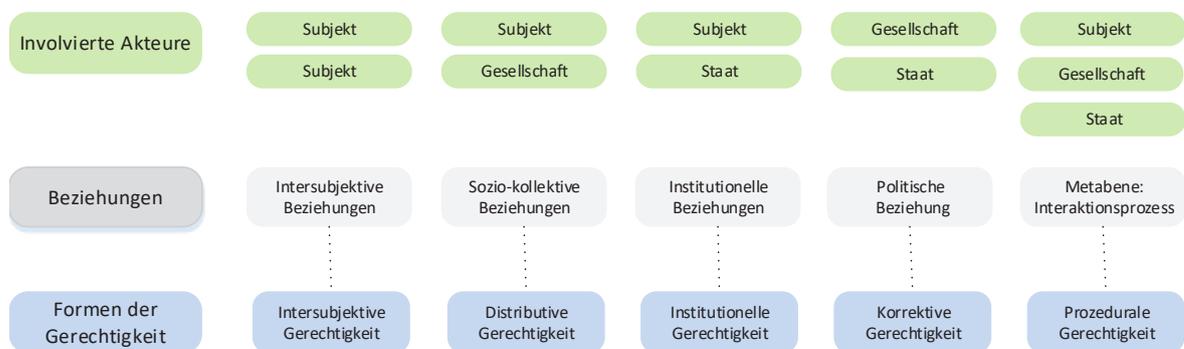


Abb. 7: Zuordnung der Gerechtigkeitsformen (Eigene Darstellung)

In der Grafik werden die Erkenntnisse des vorangegangenen Kapitels zusammengefasst und ergänzt um die Ebene der Gerechtigkeit. So wird deutlich, dass jede Beziehungsform einer bestimmten Form der Gerechtigkeit entspricht. Zusammengefasst bedeutet das, dass in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit der beteiligten Akteure zu bestimmten Akteurskategorien die Beziehungsform definiert wird und somit eine bestimmte Gerechtigkeitsform zuordenbar ist. Bei den fünf sich ergebenden Gerechtigkeitsformen handelt es sich um Sammelbegriffe, die sich jeweils nochmals in verschiedene Arten und ihnen zugeordneten Prinzipien der Gerechtigkeit unterteilen lassen. Mit diesen Details wird sich im Folgenden ausführlich auseinandergesetzt.

144 Vgl. Koller (2001): 11 ff

Doch vor der Auseinandersetzung mit den einzelnen Formen der Gerechtigkeit soll noch auf einige allgemeine Punkte eingegangen werden. Unter der ersten Ebene der Taxonomie werden die verschiedenen Formen der Gerechtigkeit verstanden, bei der anhand von Beziehungen differenziert wird. Bei der zweiten Ebene der Taxonomie handelt es sich um die verschiedenen Arten der Gerechtigkeit, in welche die Formen der Gerechtigkeit mithilfe der Handlungssituation als Differenzierungskriterium weiter unterteilt werden. Ein Beispiel dafür ist die Unterteilung der intersubjektiven Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsform) in Tauschgerechtigkeit (Gerechtigkeitsart) und Wiedergutmachende Gerechtigkeit (Gerechtigkeitsart) unterschieden werden.

Mit den Prinzipien als der dritten Ebene der Taxonomie wird sich erstmals mit normativen Aussagen beschäftigt. Damit unterscheidet sich diese Ebene grundlegend von den bisherigen, die anhand von bestimmten Kriterien den Gerechtigkeitsbegriff thematisch geordnet haben. Die Prinzipien bilden die Kernaussage der verschiedenen Konzeptionen der Gerechtigkeit. Eine Gerechtigkeitstheorie besteht demnach aus der Postulierung der unter dem Aspekt der Gerechtigkeit beurteilbaren Themen und Situationen und der Zuordnung bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien diesem jeweiligen Themenfeld. Der erste Punkt ist aus zwei Gründen relevant. Erstens lässt sich nicht Alles gerechtigkeitstheoretisch beurteilen, insbesondere wenn es sich dabei um gegebene Zustände wie beispielsweise geographische oder biologische Tatsachen handelt. Gleichzeitig umfasst nicht jede Konzeption der Gerechtigkeit jeden denkbar möglichen Zustand oder Handlung. So konzentrieren sich einige Theorien ausschließlich auf bestimmte Aspekte des sozialen Handelns, während andere einen universalen Anspruch erheben.

Also selbst wenn sich zwei Theorien mit der gleichen Auswahl an Situationen und Zuständen beschäftigen, können sie sich dennoch hinsichtlich ihrer Aussagen grundlegend unterscheiden. Am Beispiel der Tauschgerechtigkeit soll dies verdeutlicht werden. So ist es einerseits möglich sich auf prozedurale Prinzipien argumentativ zu stützen, demnach jede Tauschsituation, unabhängig von dem Ergebnis des Tauschgeschäfts, gerecht ist, wenn bestimmte formale Kriterien des Tauschgeschäfts erfüllt sind (wie beispielsweise eine gegebene Freiwilligkeit). Demnach wäre der Kauf eines originalen Picasso-Gemäldes am Flohmarkt für einen

einzigem Euro gerecht und zwar selbst dann wenn sich der Käufer des Wertes des Gemäldes bewusst ist, solange der Prozess dem prozeduralen Kriterien entsprochen hat. Dieselbe Situation beurteilt mit finalen Gerechtigkeitsprinzipien käme zum Ergebnis, dass der Kauf als ungerecht zu beurteilen wäre, da die Tauschgegenstände in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Jedem Ereignis lassen sich demnach unterschiedliche Wertmaßstäbe zu Grunde legen. Doch erst die Verbindung bestimmter Wertmaßstäbe mit bestimmten Themen ergibt die Charakteristik eine Gerechtigkeitstheorie.

Im Zuge der folgenden Ausarbeitung der Formen der Gerechtigkeit werden die jeweils wichtigsten Arten der Gerechtigkeit ebenso behandelt, wie die jeweils dazu gehörigen Prinzipien. Die Prinzipien entstammen unterschiedlichen theoretischen Zugängen, bzw. stellen sie deren Kernaussage prägnant dar. Dabei sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um keine vollständige Aufzählung alle erdenklichen Möglichkeiten handelt. Eine solche Aufzählung würde aufgrund einer 2000-jährigen Diskursgeschichte jeglichen Rahmen sprengen.

3.5.1 Prozedurale Gerechtigkeit

Die prozedurale Gerechtigkeit oder auch Verfahrensgerechtigkeit genannt beschäftigt sich nach Lumer mit dem „Vorgehen in Entscheidungsverfahren“¹⁴⁵. Bei Höffe hingegen wird der Begriff etwas weiter gefasst und beinhaltet „Zuständigkeiten, Abläufe und Formen“¹⁴⁶ von Verfahren.

Im Kontext dieser Arbeit beschäftigt sich die Verfahrensgerechtigkeit mit Prozessen und Verfahren der Interaktion innerhalb der verschiedenen Beziehungsformen. Die prozedurale Gerechtigkeit weist dabei gewisse Ähnlichkeiten mit der formalen Gerechtigkeit auf. Bei beiden Gerechtigkeitsformen handelt es sich um die Betrachtung einer Metaebene, womit sie jeweils unabhängig von der inhaltlichen Aussage eines Gerechtigkeitskonzepts sind. Die formale Gerechtigkeit beschäftigt sich dabei mit der Gerechtigkeit selbst und der Gleich-

145 Lumer (1999)

146 Höffe (2001): 46

heit der Anwendung von Gerechtigkeitskonzepten als grundlegende Bedingung für Gerechtigkeit. Gleiches muss demnach gleich beurteilt und behandelt werden¹⁴⁷. Die prozedurale Gerechtigkeit beschäftigt sich hingegen mit den Interaktionsprozessen, nicht jedoch mit den Interaktionsinhalten. Auf den Interaktionsprozessen gibt es formale Voraussetzungen für einen gerechten Ablauf.

Doch nicht bei jedem Interaktionsprozess sind ideale Bedingungen gegeben und so erweist sich die Aufteilung der Verfahrensgerechtigkeit wie bei John Rawls in nochmals drei Unterarten als hilfreich¹⁴⁸: Vollkommene Verfahrensgerechtigkeit, unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit und reine Verfahrensgerechtigkeit.

Um vollkommene Verfahrensgerechtigkeit handelt es sich, wenn ein im Vorfeld unabhängig vom Verfahren festgelegter Gerechtigkeitsmaßstab existiert und gleichzeitig ein Verfahren vorhanden ist, das das gewünschte Resultat mit Sicherheit gewährleistet. Ein vielfach rezipiertes Beispiel dafür ist die gerechte Aufteilung eines Kuchens. Wenn als Gerechtigkeitsmaßstab die gleichmäßige Aufteilung des Kuchens auf die Anwesenden festgelegt wird, ist noch immer ein Verfahren notwendig, das diese gleichmäßige Verteilung gewährleistet. Eine Möglichkeit besteht darin, dass diejenige Person, welche den Kuchen in einzelne Stücke teilt, nach Beendigung des Schneideprozesses sich ihr Stück als letztes Auswählen darf. Rationales Handeln und Eigeninteresse stellen somit sicher, dass die einzelnen Kuchenstücke möglichst gleich groß geschnitten werden.¹⁴⁹

Die Bedingungen für die unvollkommene Gerechtigkeit unterscheiden sich nur in einem einzigen Punkt. In diesem Fall gibt es kein Verfahren, das ein gerechtes Resultat garantieren kann. Ein typisches Beispiel hierfür ist ein Strafverfahren. Mit dem positiven Recht liegt ein anwendbarer Gerechtigkeitsmaßstab und mit dem justiziellen System ein Verfahren vor, dessen Aufgabe es ist, Schuld oder Unschuld festzustellen. Doch trotz größtmöglicher

147 Siehe Kapitel 3.2.1

148 Vgl. Rawls (1979): 105ff

149 Vgl. Rawls (1979): 106

Sorgfalt im Verfahren besteht die Möglichkeit eines Fehlers und somit eines ungerechten Resultates.¹⁵⁰

Die reine Verfahrensgerechtigkeit unterscheidet sich von den bereits genannten dadurch, dass sie keinen unabhängigen Wertmaßstab benötigt mit dem das Ergebnis des Verfahrens bewertet wird. Jedes Ergebnis ist automatisch gerecht, wenn das zum Ergebnis führende Verfahren als gerecht bezeichnet werden kann. Dies gilt nach Rawls aber nicht für hypothetisch mögliche Ergebnisse, sondern nur für tatsächlich durchgeführte Verfahren, da es anderenfalls zur Beliebigkeit der Gerechtigkeitsurteile führt. Ein Beispiel für die reine Verfahrensgerechtigkeit ist das Glücksspiel, denn solange das entsprechende Verfahren gerecht abläuft, ist jedes beliebige Resultat gerecht.¹⁵¹

Für Lumer ist ein wichtiges Prinzip der Verfahrensgerechtigkeit die formale Chancengleichheit¹⁵², das bedeutet dass der Zugang zu Positionen und Ämtern an allgemein gültige Kriterien gebunden ist. Indes hebt Höffe die Unparteilichkeit hervor, insbesondere für die unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit. Die Entscheidungsträger eines Verfahrens dürfen somit weder befangen, noch voreingenommen sein und haben dementsprechend offen das Verfahren auszulegen, so dass alle für das Verfahren relevanten Standpunkte vorgetragen werden können.

3.5.2 Intersubjektive Gerechtigkeit

Die intersubjektive Gerechtigkeit beschäftigt sich mit der Interaktion von Subjekten und zwar unabhängig von der Anzahl der beteiligten Akteure. Entscheidend ist dabei, dass die jeweilige Ausrichtung an einer Handlung, Charakteristik oder einem Urteil eines individual identifizierbaren Akteurs orientiert ist.

Intersubjektive Gerechtigkeit kann als Schmierstoff des sozialen Zusammenlebens betrachtet werden. Viele Situationen und Handlungen des Alltags fallen in diesen Bewertungsrah-

150 Vgl. Rawls (1979): 107

151 Vgl. Rawls (1979): 107f

152 Vgl. Lumer (1999)

men. Eine wichtige Rolle spielt dabei jegliche Form von Tauschverhältnissen und den ihnen zugeordneten Prinzipien. Tausch kann dabei einerseits im wirtschaftlichen Sinne verstanden werden als der gegenseitige Austausch von Waren und Dienstleistungen, worunter sowohl der klassische Tauschhandel wie auch die moderne, monetäre Variante fallen. Jeder Transaktion von Leistung und Gegenleistung fällt demnach in diese Kategorie. Höffe weist darauf hin, dass man dabei jedoch nicht allein den ökonomischen Begriff des Tausches berücksichtigen sollte, sondern ebenso andere Tauschbestandteile wie Macht oder soziale Anerkennung¹⁵³. Mit einem solchen Tauschbegriff ist selbst im Privaten Tausch allgegenwärtig. Die Aufgabenverteilung im Haushalt ist somit ebenso Bestandteil von Tausch wie die Zuteilung von Zeit oder eben auch Zuneigung und Anerkennung. Dies ist besonders gut bei Geschwisterkindern zu beobachten, bei denen sich häufig ein Gefühl der Ungerechtigkeit einstellt, wenn ihnen nicht dieselbe Aufmerksamkeit zuteilwird.

In der Einleitung dieses Kapitels wurde bereits auf zwei Prinzipien der Tauschgerechtigkeit hingewiesen, nämlich wurde zwischen prozeduralen und finalen Wertmaßstäben unterschieden. Dabei dürfen jedoch nicht die prozeduralen Wertmaßstäbe mit der prozeduralen Gerechtigkeit verwechselt werden, denn die prozedurale Gerechtigkeit ist unabhängig von der Wahl der Prinzipien der Tauschgerechtigkeit gültig. Das prozedurale Prinzip der Freiwilligkeit stellt ein formales Kriterium eines gerechten Tauschgeschäftes dar. Dieses Prinzip findet sich bereits bei Aristoteles und ist bis heute ein zentrales Element des Zivilrechts¹⁵⁴.

Auch das zentrale inhaltliche Prinzip ist im Wesentlichen anerkannt, nämlich die Gleichwertigkeit von Gabe und Gegengabe. Durch ethnologische Forschung in verschiedenen archaischen Gesellschaften hat bereits Marcel Mauss einen wichtigen Zusammenhang zwischen Gabe und sozialer Anerkennung festgestellt¹⁵⁵. Doch genau dieser Zusammenhang wird beim eigentlich unumstrittenen inhaltlichen Prinzip zum Problem, denn wer oder was bestimmt Gleichwertigkeit. In einer Marktwirtschaft reguliert sich der Preis einer Ware durch Angebot

153 Vgl. Höffe (2001): 68 ff

154 Vgl. Höffe (2001): 23 ff, 68 ff

155 Vgl. Mauss (1990): 157 ff

und Nachfrage und somit unabhängig von normativen Überlegungen¹⁵⁶. In der marxistischen Theorie wird hingegen zwischen Tausch- und Nutzwert unterschieden. Kurz zusammengefasst ist der Nutzwert das Ergebnis konkreter Arbeit, wobei sich der Wert einer Ware durch den Nutzen ergibt. Der Tauschwert entspricht dem marktwirtschaftlichen Wert und ist das Ergebnis abstrakter Arbeit, repräsentiert jedoch nicht zwangsläufig den Nutzwert¹⁵⁷. Beim vorangegangenen Beispiel mit dem originalen Picasso Gemälde wird der Unterschied deutlich, der Tauschwert ist immens, dazu verglichen ist der Nutzwert (selbst mit Vermarktungsrechten) gering. Somit ist die Gleichwertigkeit einer Ware abhängig vom Wertmaßstab. Noch komplizierter wird die Feststellung von Gleichwertigkeit, wenn zusätzlich Faktoren wie bspw. soziale Anerkennungszuwächse in die Wertung miteinfließen oder wie im Privaten weiche Faktoren die ausschließlichen Elemente bilden.

Doch noch eine weitere Frage wurde mit dem Beispiel aufgeworfen, nämlich ob Informationsgleichheit Voraussetzung für einen gerechten Tausch ist, oder ob Informationsvorteile im Sinne von abstrakter Arbeit gerechtigkeitsrechtlich legitim sind. Libertäre wie bspw. Robert Nozick umgehen diesen inhaltlichen Diskurs, indem sie jeden Tauschhandel als gerecht postulieren, der im Sinne der Gesetze legitim erfolgt ist¹⁵⁸.

Die *protektive Gerechtigkeit* lässt sich ebenfalls, zumindest teilweise der intersubjektiven Gerechtigkeit zuordnen. Nach Lumer beschäftigt sie sich mit „de[m] Schutz gegen Übergriffe anderer“¹⁵⁹, worunter demnach die grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte verstanden werden. Die Zuordnung ist somit etwas komplexer, denn so besitzt sie zwar auf intersubjektiver Ebene Gültigkeit, doch zugleich bedarf es zur Sicherstellung staatliche Institutionen.

Nach Höffe lassen sich drei grundlegende Varianten von Menschenrechten unterscheiden: „negative Freiheitsrechte, positive Freiheitsrechte [...] und Mitwirkungsrechte“¹⁶⁰. Die ne-

156 Vgl. Mankiw/Taylor (2012): 75 ff

157 Vgl. Marx (1969): 49 ff

158 Vgl. Nozick (1974): 149 ff

159 Lumer (1999)

160 Vgl. Höffe (2001): 74

gativen Freiheitsrechte lassen sich als Toleranz und wechselseitige Gewaltfreiheit zusammenfassen, während positive Freiheitsrechte die Möglichkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, sowie Sozial- und Kulturrechte umfasst, die für die Entfaltung von Freiheit unabdingbar sind¹⁶¹. Höffe nennt zusätzlich noch die demokratischen Mitwirkungsrechte als Menschenrecht, die aber in der vorliegenden Arbeit getrennt behandelt werden, da sie der institutionellen Gerechtigkeit zugeordnet werden.

3.5.3 Distributive Gerechtigkeit

Die distributive Gerechtigkeit nimmt unter den verschiedenen Formen der Gerechtigkeit eine hervorgehobene Stellung ein. Denn wenn im politischen Diskurs von Gerechtigkeit gesprochen wird, so ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die distributive Gerechtigkeit gemeint. Sie beurteilt dabei das Zusammenspiel von Individuum und Gesellschaft. Da es sich bei der Gesellschaft um einen abstrakten Akteur handelt, der von jedem Individuum repräsentiert werden kann, ist die Unterscheidung zur intersubjektiven Gerechtigkeit nicht immer eindeutig. Das entscheidende Kriterium ist dabei die Ausrichtung einer zu beurteilenden Handlung oder Zustandes. Während bei der intersubjektiven Gerechtigkeit die Handlungsausrichtung auf ein anderes Subjekt als Subjekt gerichtet ist, so ist bei der distributiven Gerechtigkeit die Ausrichtung auf die Gesellschaft gerichtet, die jedoch auch durch ein einzelnes Subjekt repräsentiert werden kann.

Bei der klassischen Idee der distributiven Gerechtigkeit geht es um die Beurteilung von Verteilungszuständen von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Gesellschaft. Eine weit gefasste Version der distributiven Gerechtigkeit, so wie sie auch in dieser Arbeit vertreten wird, umfasst zusätzlich weitere Formen der Verteilung. So zählt bspw. Michael Walzer die Verteilung folgender Themen zur distributiven Gerechtigkeit: „von Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft, von ritueller Herausgehobenheit und göttlicher Gnade, von Verwandtschaft und Liebe, von Wissen, Reichtum, physischer Sicherheit, Arbeit und Muße, von Gratifikationen und Sanktionen sowie von einer Vielzahl von Gütern“¹⁶².

161 Vgl. Höffe (2001): 74ff

162 Walzer (2006): 27

Im Unterschied zu vielen anderen Formen der Gerechtigkeit, bei welchen zumindest über die Kernaussage weitestgehend Einigkeit besteht, so unterscheiden sich die Vorstellungen über die distributive Gerechtigkeit gravierend und zwar abhängig von der Kultur und den Traditionen einer Gesellschaft. Doch auch innerhalb einer Gesellschaft divergieren die Positionen erheblich je nach ökonomischer Stellung und Status in der Gesellschaft. Der gesellschaftliche Diskurs über das ‚richtige‘ Verteilungsprinzip besitzt erhebliches Spaltungspotenzial und ist oftmals die treibende Kraft von politischen Veränderungen und Umstürzen. Die bedeutendste Konfliktlinie des 20. Jahrhunderts zwischen den kommunistischen Staaten des Ostens und den kapitalistischen Staaten des Westens war geprägt durch zwei unterschiedliche Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit, nämlich das Prinzip der Gleichverteilung im Kommunismus und das prozedurale Prinzip der Marktwirtschaft im Kapitalismus.

Doch über diese beiden Prinzipien hinaus bestehen noch einige weitere wichtige Prinzipien, so hat bereits in den 1940ern der bedeutende Philosoph Chaïm Perelman die folgenden sechs Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit unterschieden und daraus seine Theorie der formalen Gerechtigkeit abgeleitet¹⁶³:

Jedem das Gleiche

Jedem gemäß seinen Verdiensten

Jedem gemäß seinen Werken

Jedem gemäß seinen Bedürfnissen

Jedem gemäß seinem Rang

*Jedem gemäß dem ihm durch Gesetz Zugeteilten.*¹⁶⁴

In dieser Aufstellung sind die wichtigsten der damals bekannten Prinzipien zusammengefasst, doch gilt zu beachten, dass sich diese Prinzipien einerseits nochmals unterteilen lassen und andererseits beispielsweise mit dem Maximin-Prinzip von John Rawls weitere Perspektiven in den Diskurs erst später eingeführt wurden.

163 Siehe Kapitel 3.2.1

164 Perelman (2002): 305

Für Chaïm Perelman war die wesentliche Erkenntnis der formalen Gerechtigkeit, „die Forderung nach Gleichbehandlung aller Wesen derselben Wesenskategorie“¹⁶⁵. Aus der formalen Gerechtigkeit lässt sich direkt folgern, dass es sich bei den oben genannten Prinzipien um keine universalen Prinzipien handelt, denn gemäß der logischen Umkehrung können demnach ungleiche Wesenskategorien ungleich behandelt werden. Daraus ergibt sich jedoch zwangsläufig die Frage, unter welchen Bedingungen dieselbe Wesenskategorie vorliegt.

Eine elegante Lösung dafür bietet Michael Walzer in seinem Werk *Sphären der Gerechtigkeit* an, in welchem er für die oben genannten Themen eine Pluralität von Prinzipien fordert. Dazu führt er den Begriff der *komplexen Gleichheit* ein, nach welcher „die Position eines Bürgers in einer bestimmten Sphäre oder hinsichtlich eines bestimmten sozialen Guts nicht unterhöhlt werden kann durch seine Stellung in einer anderen Sphäre oder hinsichtlich eines anderen sozialen Guts“¹⁶⁶. Zum besseren Verständnis führt er dabei das Beispiel eines Bürgers an, der gegenüber einem anderen Bürger bei einem politischen Posten vorgezogen worden ist. Diese nun bestehende Ungleichheit in der Sphäre der Politik darf sich nun nach der komplexen Gleichheit nicht auf beispielsweise die Sphäre der Gesundheit auswirken¹⁶⁷.

Im Gegensatz zu Perelman zieht Walzer nur drei Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit heran, nämlich den *freien Austausch*, den *Verdienst* und das *Bedürfnis*¹⁶⁸. Der freie Austausch bildet den Kern libertärer Gerechtigkeitstheorien. Im Gegensatz zu den beiden anderen Prinzipien entsteht dabei die Gerechtigkeit nicht durch den finalen Verteilungszustand, sondern allein durch die Einhaltung der Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit. Im Zentrum steht dabei die Freiheit, denn jedes gerechte Tauschverhältnis benötigt die Zustimmung aller beteiligten Akteure. Nach der Logik dieses Prinzips lassen sich selbst extremste Formen von sozialer Ungleichheit rechtfertigen, so sie denn unter der Voraussetzung eines gerechten Verfahrens zustande gekommen sind¹⁶⁹.

165 Perelman (2002): 309

166 Walzer (2006): 49

167 Vgl. Walzer (2006): 49

168 Vgl. Walzer (2006): 51 ff

169 Vgl. Walzer (2006): 51 ff

Für die meisten Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit bildet jedoch der finale Verteilungszustand den Ausgangspunkt für die Bewertung. Die Prinzipien lassen sich nochmals grob in egalitäre und non-egalitäre Konzepte unterteilen. In egalitären Konzepten bildet die Gleichheit das oberste Gebot, sei es in Form von Chancengleichheit oder gar von vollständiger Gleichverteilung aller Güter und Dienstleistungen in einer Gesellschaft. Non-egalitäre Theorien hingegen betrachten eine ungleiche Verteilung von Gütern und daraus resultierende soziale Unterschiede durchaus als gerecht, so es sich dabei um das Resultat bestimmter Gerechtigkeitsprinzipien, wie z.B. Verdienst oder Bedürfnis, handelt¹⁷⁰.

Das Konzept der komplexen Gleichheit bei Walzer stellt einen Versuch dar, die verschiedenen Sichtweisen egalitärer und non-egalitärer Prinzipien in einer Theorie zusammenzuführen. Einzeln betrachtet sind die Prinzipien bei Walzer non-egalitär, doch über die verschiedenen Sphären zusammengenommen gleichen sie sich gegenseitig aus und erzeugen somit eine egalitäre Ebene der Theorie.

Obwohl Verdienst und Bedürfnis jeweils non-egalitäre Prinzipien sind, so unterscheiden sich sowohl die Rezeptionsgeschichte wie auch das Ergebnis ihrer Anwendung gravierend. Bei Anwendung des Leistungsprinzips werden die Güter und Dienstleistungen in einer Gesellschaft entsprechend der Leistung verteilt. Doch obwohl es ein wichtiges Prinzip des Alltagsdiskurses ist bleibt unklar, was Leistung eigentlich bedeutet. Im Alltagsdiskurs wird es häufig mit der Verfahrensgerechtigkeit vermischt. Demnach ist leistungsgerecht, was unter Einhaltung der Regeln des Marktes an Verteilung generiert wird. Es wird also darunter nicht Leistung im Sinne von Nutzen für die Gesellschaft, sondern Leistung im Sinne der monetären Verwertbarkeit verstanden.¹⁷¹ Schon Max Weber stellt in seiner Religionsstudie *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* den Zusammenhang von religiösen Ansichten und Gerechtigkeitsvorstellungen fest. Den Protestantismus sieht er dabei ursächlich für die Entwicklung des Kapitalismus. Das dem Kapitalismus zu Grunde liegende Leistungsdenken ist somit tief verankert in den kulturell-religiösen Vorstellungen einer Ge-

170 Vgl. Horn/Scarano (2002): 11 f

171 Vgl. Walzer (2006): 53 ff

sellschaft.¹⁷² Diesen Hintergrund bedenkend ist es auch nicht überraschend, dass Leistungsgerechtigkeit am lautesten meist von konservativen Parteien vertreten wird.

Das *Bedürfnisprinzip* spiegelt die andere Seite des politischen Spektrums wieder und bildet die Grundlage sozialer Sicherungssysteme. Ähnlich wie beim Leistungsprinzip ist dabei jedoch nicht ganz klar, wie Bedürfnisse gegeneinander abgegrenzt oder gewichtet werden können. Zwar ist die Sicherstellung von grundlegenden Bedürfnissen wie Nahrung, Unterkunft, Sicherheit, etc. anderen Bedürfnissen vorangestellt, doch insbesondere in Gesellschaften in denen kein Mangel an elementaren Ressourcen besteht, lässt sich damit nicht die Frage klären, wie nicht lebensnotwendige, also Luxusgüter verteilt werden sollen. Gleichzeitig hat das Bedürfnisprinzip gegenüber dem Gleichheitsprinzip auch einige Vorteile, denn es berücksichtigt, dass nicht jeder innerhalb einer Gesellschaft dieselben Bedürfnisse besitzt. So benötigt beispielsweise eine chronisch kranke Person eine andere medizinische Versorgung als eine gesunde Person. Nach dem Gleichheitsprinzip wäre diese nicht gegeben, während nach dem Bedürfnisprinzip solche Ungleichheiten gerechtfertigt sind.¹⁷³

Einen nochmals etwas anderen Ansatz verfolgt John Rawls mit seinem Maximin-Prinzip. Demnach kann ein Verteilungszustand dann als gerecht betrachtet werden, wenn diejenige Verteilungsvariante vorherrschend ist, bei der es den sozial Schwächsten im Vergleich zu jeder anderen theoretisch möglichen Verteilungsvariante am besten geht. Das bedeutet jedoch auch, dass sich damit extreme Ungleichheiten rechtfertigen lassen¹⁷⁴. Der Ausgangspunkt bei John Rawls ist ein Gedankenexperiment. In einem hypothetischen Urzustand findet ein Diskurs zwischen den Menschen über die ideale distributive Verteilung statt. Dieser Urzustand ist dadurch gekennzeichnet, dass die Menschen sich ihrer späteren Stellung innerhalb der Gesellschaft nicht bewusst sind (Schleier des Unwissens). Unter der Bedingung, dass die diskursbeteiligten rational handeln wäre nach Rawls das Ergebnis des Diskurses, dass ein mögliches schlechtes Los die geringsten negativen Konsequenzen besitzt. Da dieses Kon-

172 Vgl. Weber (2006): 23 ff

173 Vgl. Walzer (2006): 56 ff

174 Vgl. Rawls (1979): 174 ff

zept auf Rationalität beruht besitzt es nach Rawls einen universellen Anspruch¹⁷⁵. Dem lässt sich entgegensetzen, dass der Mensch kein rationales Wesen ist, sondern im höchsten Maße emotional handelt¹⁷⁶.

Mit diesem Gedankenexperiment versucht Rawls ein wichtiges Problem der distributiven Gerechtigkeit zu umgehen, nämlich dass sich in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Stellung die Ansichten, was unter distributiver Gerechtigkeit verstanden werden soll, häufig gravierend unterscheiden. Bei Ablehnung Rawls rationaler Handlungslogik bleibt dieses Problem bestehen und lässt sich zumindest in demokratischen Systemen ausschließlich über den gesellschaftlichen Diskurs lösen.

3.5.4 Institutionelle Gerechtigkeit

Die institutionelle Gerechtigkeit umfasst das wechselseitige Verhältnis von Individuum zu staatlichen Institutionen. Gemeinsam mit der distributiven Gerechtigkeit behandelt die institutionelle Gerechtigkeit somit grundlegende Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. So sind für eine gerechte Herrschaft nicht ausschließlich der Inhalt der Politik von Bedeutung, sondern ebenso die Strukturen und Prinzipien des Zustandekommens, der Umsetzung und der Durchsetzung. In modernen Gesellschaften hat sich dazu meist die Gewaltenteilung durchgesetzt, bei der zwischen Exekutive, Legislative und Judikative unterschieden wird.

Dabei gilt zu bedenken, dass staatliche Institutionen mit höheren Ansprüchen an die Gerechtigkeit konfrontiert sind als ein einzelnes Individuum. Die Ursache dafür liegt insbesondere am ungleichen Machtverhältnis vom einzelnen Subjekt zum Staat und der damit einhergehenden unterschiedlichen Reichweite von Entscheidungen. So haben staatliche Institutionen weiterreichende Möglichkeiten den Handlungsrahmen von Subjekten zu verändern und sind damit nicht mit der Reichweite der intersubjektiven Alltagsgerechtigkeit zu vergleichen. Darüber hinaus sind staatliche Institutionen auf die Kooperation sowie auf ein allgemeines Vertrauen der Bevölkerung angewiesen, um effizient arbeiten zu können. Also umso größer die Verantwortung ist, umso höher sind die ethischen Ansprüche die von außen an den Ent-

175 Vgl. Rawls (1979): 140 ff

176 Vgl. Benhabib (1995): 66

scheidungen und Handlungen angelegt werden. Dementsprechend hat auch John Rawls in einem bekannten Diktum den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Institutionen folgendermaßen beschrieben:

*Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen. Eine noch so elegante und mit sparsamen Mitteln arbeitende Theorie muß (sic!) fallengelassen oder abgeändert werden, wenn sie nicht wahr ist; ebenso müssen noch so gut funktionierende und wohlabgestimmte Gesetze und Institutionen abgeändert oder abgeschafft werden, wenn sie ungerecht sind.*¹⁷⁷

Nach John Rawls kommt der Gerechtigkeit eine entscheidende Rolle bei staatlichen Institutionen zu. Da staatliche Institutionen das gesamte Gewaltenspektrum umfassen unterscheiden sich ihre Aufgaben erheblich. Doch trotz der sehr unterschiedlichen Aufgabenbereiche gelten weitestgehend dieselben Gerechtigkeitsprinzipien, die jedoch bei bestimmten Aufgaben um einige Prinzipien erweitert werden. Die wichtigsten dieser Prinzipien wurden bereits bei der prozeduralen Gerechtigkeit behandelt, wie unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit, Unparteilichkeit und Chancengleichheit. Doch eine wichtige Art wurde bisher noch nicht behandelt, nämlich die legale Gerechtigkeit. Sie beschäftigt sich, wie Lumer es ausdrückt, mit dem „Verhältnis der Subjekte zum Recht“¹⁷⁸. Gemeint ist somit nicht die Rechtsetzung selbst, sondern die Beurteilung von Handlungen und Urteilen hinsichtlich des positiven Rechts. Die drei wichtigsten Prinzipien der *Legalen Gerechtigkeit* sind das Legalitätsprinzip, das Billigkeitsprinzip und das Moralitätsprinzip¹⁷⁹. Legalität bezeichnet dabei einen in der Praxis angewendeten Rechtspositivismus, also die strikte Befolgung geltenden Rechts. Unter Billigkeit wird im Rechtswesen die Anpassungsmöglichkeit geltenden Rechts verstanden, um Einzelfällen gerecht zu werden und unzumutbare Härten zu vermeiden¹⁸⁰. Das Moralitätsprinzip bildet den Gegenpol zur Legalität, da es sich auf übergeordnete Moralvorstellungen (Naturrecht) bezieht, in Fällen in welchen das positive Recht als Unrecht erkannt wird¹⁸¹.

177 Rawls (1979): 20

178 Lumer (1999)

179 Vgl. Lumer (1999)

180 Vgl. Höffe (2001): 58f

181 Vgl. Radbruch (1946): 107

Im Kontext der Stadtplanung ist insbesondere die Legalität von Bedeutung, da sie die Grundlage der kommunalen Verwaltung bildet. In Österreich bezeichnet das Legalitätsprinzip den Artikel 18 der B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“¹⁸². Dieses Prinzip wird nur durch gesetzlich geregelte Ermessensspielräume aufgeweicht¹⁸³, dessen Grundprinzip die Billigkeit darstellt. Da die kommunale Ebene in Österreich weder für die Rechtsetzung noch für die Justiz verantwortlich ist, beeinflussen die Prinzipien zwar die Stadtplanung, können durch diese jedoch nicht angepasst werden.

Überwiegend dem Feld der Justiz lassen sich zwei weitere Arten der Gerechtigkeit zuordnen, nämlich die *Retributive Gerechtigkeit* sowie die *Restitutive Gerechtigkeit*. Die retributive Gerechtigkeit bildet die gerechtigkeitstheoretische Grundlage des Strafrechts und umfasst entsprechende Prinzipien, wie Reziprozitätsprinzip, Sühneprinzip, Abschreckungsprinzip, Resozialisierungsprinzip und Vergeltungsprinzip. Gleichzeitig behandelt sie aber auch den gegenteiligen Fall, also einen Ausgleich für besonderes ethisches Verhalten¹⁸⁴.

Anders sieht es hingegen bei der *Restitutiven Gerechtigkeit* aus. Bei dieser geht es nicht um Strafe, sondern um die Wiedergutmachung von zugeführten Schäden und bildet somit die gerechtigkeitstheoretische Grundlage des Zivilrechts. Doch obwohl diese Gerechtigkeitsart überwiegend im rechtsethischen Diskurs behandelt wird, lässt sie sich auch auf den Kontext der Stadtplanung anwenden. Einerseits spielt die zivilrechtliche Komponente eine wichtige Rolle für die Planung, denn damit werden Fragen der Haftung und Kostenübernahmen geklärt und andererseits wird die Bedeutung deutlich, wenn man restitutive Gerechtigkeit nicht auf individueller sondern gesellschaftlicher Ebene betrachtet. Auf individueller Ebene handelt es sich dabei um Fragen der Wiedergutmachung bei negativen Folgen der Stadtplanung auf einzelne BürgerInnen und auf gesellschaftlicher Ebene um den Ausgleich von Umweltschäden. Neben dem Verursacherprinzip, also bei dem derjenige, der für den Schaden verantwortlich ist auch für den entsprechenden Schaden aufzukommen hat, gibt es u.a. noch das Gemeinlastprinzip, Eigentümerprinzip und Vorsorgeprinzip. Beim Gemeinlastprinzip wird

182 Art. 18 B-VG (Österreich)

183 Vgl. §20 BAO (Österreich)

184 Vgl. Lumer (1999)

der Ausgleich von Schäden durch die Allgemeinheit getragen, dies gilt speziell in Fällen von Umweltschäden bei der die Verursacher nicht eruierbar sind. Das Gegenteil davon ist das Eigentümerprinzip, bei dem der Liegenschaftseigentümer sämtliche Schäden selbst tragen muss und zwar auch dann, wenn er die Schäden nicht selbst herbeigeführt hat. Wohingegen es beim Vorsorgeprinzip darum geht, dass Schäden bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden werden und somit ein Ausgleich nicht notwendig wird.¹⁸⁵

3.5.5 Korrektive Gerechtigkeit

Unter der *Korrektiven Gerechtigkeit* wird im Zuge dieser Arbeit das Verhältnis von Gesellschaft und Staat verstanden. Dieses Verhältnis ist geprägt von gegenseitiger Kontrolle. Der Gesellschaft steht mit den demokratischen Mitwirkungsrechten ein wirksames Instrument der Kontrolle zur Verfügung. Auf der anderen Seite besitzen die Vertreter des Staates die, durch Wahlen errungene, politische Legitimität gesellschaftliche Missstände zu ändern. Lumer unterscheidet zwischen der distributiven und der redistributiven Gerechtigkeit. Die redistributive Gerechtigkeit, welche sich mit der Umverteilung von Gütern, bei einem bestehenden Missverhältnis von Soll- und Ist-Zustand, des von der Gesellschaft gewählten distributiven Gerechtigkeitsmaßstabs beschäftigt, ist somit ein zentraler Bestandteil der korrektiven Gerechtigkeit¹⁸⁶. So ist es die Aufgabe des Staates möglichst den Zustand herbeizuführen, der von der Mehrheit einer Gesellschaft gewünscht ist.

Um dies auch sicherzustellen sind die demokratischen Mitwirkungsrechte das zweite zentrale Element der kollektiven Gerechtigkeit. Bei Höffe handelt es sich bei den Mitwirkungsrechten gar um elementare Menschenrechte¹⁸⁷, doch auch bei Rawls¹⁸⁸, Walzer¹⁸⁹, Habermas¹⁹⁰ und unzähligen weiteren modernen Gerechtigkeitstheoretikern nehmen sie eine zentrale Stellung ein.

185 Vgl. UN (1992): 296

186 Siehe Kapitel 3.2.3

187 Vgl. Höffe (2001): 74

188 Vgl. Rawls (1979): 251

189 Vgl. Walzer (2006): 399 ff

190 Vgl. Habermas (1992): 166 ff

Mitwirkungsrechte bilden die Grundlage jedes demokratischen Systems und sind somit Teil des gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Trotz dessen sind, insbesondere mit Hinblick auf die Gerechtigkeit, einige Bereiche der gelebten demokratischen Praxis umstritten, und genau auf diese Details wird nun der Fokus gelegt. Bis auf wenige direkt demokratische Ausnahmen wird heute mehrheitlich unter demokratischer Mitwirkung die Möglichkeit der aktiven und passiven Beteiligung an Wahlen verstanden. Bereits diese Vormachtstellung des Repräsentationsprinzips gegenüber dem direktdemokratischen Prinzip ist gerechtigkeits-theoretisch hinterfragbar, da damit die Mitwirkungsrechte eingeschränkt werden. Andererseits handelt es sich dabei um einen pragmatischen Zugang, denn die Komplexität gegenwärtiger gesellschaftlicher Realität, das benötigte Expertenwissen sowie die Vielzahl an notwendigen Entscheidungen verunmöglichen verantwortungsvolle direkt-demokratische Entscheidungen.

Eine Auseinandersetzung mit der Bevölkerungsstatistik zeigt ein weiteres Problem von Mitwirkungsrechten im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit. In Österreich leben etwa 8,7 Millionen Menschen (Stichtag 1. Januar 2016)¹⁹¹, davon sind jedoch nur 6,4 Millionen Personen (Stichtag: 24. April 2016)¹⁹² wahlberechtigt. Das bedeutet, dass mehr als ein Viertel aller in Österreich lebender Menschen (ca. 26,5 %) keine bzw. nur eingeschränkte demokratische Mitwirkungsrechte besitzen. Dieses angesprochene Viertel setzt sich überwiegend aus zwei Personengruppen zusammen: 1) Minderjährige, die zum Stichtag die Altersgrenze von 16 Jahren noch nicht erreicht haben (ca. 1,1 Millionen Personen¹⁹³) 2) in Österreich lebende nicht-österreichische Staatsbürger (ca. 1,3 Millionen Personen¹⁹⁴).

Diese Zahlen verdeutlichen ein demokratietheoretisches Problem mit gravierenden Implikationen auf die Gerechtigkeit, denn die Interessen dieser beiden Bevölkerungsgruppen werden somit nicht ihrer Bedeutung gemäß repräsentiert. Dieses sogenannte *boundary problem*¹⁹⁵

191 Vgl. Statistik Austria (2016a)

192 Vgl. BMI (2016)

193 Vgl. Statistik Austria (2016b)

194 Vgl. Statistik Austria (2016a)

195 Vgl. Gruber/Walter (2013): 71 ff

wird sich zukünftig noch verschärfen, bedenkt man die gegenwärtigen Globalisierungstendenzen und die demographischen Veränderungen der Gesellschaft.

Die Exklusion von Minderjährigen lässt sich zwar rational durch altersbedingt fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Bevölkerungsgruppe begründen, doch ändert das jedoch nichts daran, dass diejenige Bevölkerungsgruppe die am längsten von Entscheidungen betroffen ist nicht repräsentiert und ausschließlich auf den Goodwill der vorangegangenen Generationen angewiesen ist, während die Mitglieder des ältesten Quantils Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen besitzen, deren Konsequenzen sie häufig nicht mehr erleben werden. Somit wird ein bereits bestehendes Ungleichgewicht einer alternden Gesellschaft durch die ungleiche Aufteilung von Mitwirkungsrechten weiter verschärft. Im Sinne der Generationengerechtigkeit gilt es hierfür eine Lösung zu finden.

Die zweite Gruppe die weitestgehend von demokratisch Mitwirkungsrechten ausgeschlossen ist, also die in Österreich lebenden nicht-österreichischen Staatsbürger stellt gerechtigkeits-theoretisch eine große Herausforderung dar, denn sie sind von demokratischen Entscheidungen im gleichen Maße betroffen wie ihre österreichischen Mitbürger. Die Grenzziehung zwischen Inklusion und Exklusion erfolgt in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern auf unterschiedliche Weise. So stellen Ataç/Rosenberger fest, dass ökonomische (Arbeitsmarktzugang) und soziale (Sozialleistungen) Rechte nicht mit politischen Rechten einhergehen¹⁹⁶. Stattdessen werden politische Rechte ausschließlich mit der Staatsbürgerschaft verknüpft. Nach Gruppe/Walter liegt die Ursache dafür in der Geschichte der Nationenwerdung und der gleichzeitigen Entwicklung der Demokratie begründet. Sie weisen auch darauf hin, dass im Zeitalter der Globalisierung mit globalen Migrationsbewegungen und transnationalen Interdependenzen, insbesondere im ökonomischen und Umweltrisikobereich, dieses Konzept an seine Grenzen stößt¹⁹⁷.

In der Demokratietheorie werden gegenwärtig alternative Prinzipien diskutiert, die besonders mit Hinblick auf die Gerechtigkeit eine bessere Grenzziehung zwischen Inklus-

196 Vgl. Ataç/Rosenberger (2013): 38 ff

197 Vgl. Gruber/Walter (2013): 73 ff

sion und Exklusion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das *all-affected principle* (Betroffenheitsprinzip)¹⁹⁸ sowie das *subject-to-the-law principle* (Unterworfenheitsprinzip)¹⁹⁹. Nach dem Betroffenheitsprinzip sollen alle Personen Mitwirkungsrechte erhalten, deren Interessen von einer Entscheidung betroffen sind. Obwohl auf den ersten Blick einleuchtend, so ergibt sich daraus das Problem wie Betroffenheit festgestellt wird und ab welchem Grad der Betroffenheit Mitwirkungsrechte zu gewähren sind²⁰⁰. Das Unterworfenheitsprinzip unterscheidet sich darin, dass die Abgrenzungskriterien besser differenzierbar sind, denn diesem Prinzip gemäß erhalten alle Personen Mitwirkungsrechte, für die die rechtlichen Konsequenzen zukünftig Gültigkeit besitzen werden²⁰¹.

Diese Prinzipien betreffen noch ein weiteres wichtiges Themenfeld, insbesondere im Kontext der Stadtplanung. Denn neben dem generellen Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen kann im gegenwärtigen demokratischen Verständnis jede/r von politischen Entscheidungen betroffen sein, bei denen er/sie keine Mitwirkungsrechte besitzt. Man denke dabei an politische Entscheidungen deren Auswirkungen über das Territorium, für welches eine politische Legitimität besteht, hinausgehen. Zur Veranschaulichung eignet sich besonders die Atomenergie, denn obwohl bspw. Österreich demokratisch legitimiert entschieden hat aus der Atomenergie auszusteigen, so wären Teile Österreichs bei einem Supergau eines grenznahen Atomreaktors (z.B. Temelin, Behunice) massiv von den Auswirkungen betroffen²⁰². Bei der Anwendung des Betroffenheitsprinzips müssten die in ihren Interessen Betroffenen transnational einbezogen werden. Selbstredend handelt es sich hierbei um eine Utopie, doch gerechtigkeitstheoretisch muss es mitbedacht werden. Für die Stadtplanung werden mit diesem Beispiel zwei Dinge deutlich. Erstens die Auswirkungen von Entscheidungen korrelieren nicht in allen Fällen mit den administrativen Grenzen und daraus folgend zweitens, gerechtigkeitstheoretisch kann es geboten sein grenzübergreifend Entscheidungen zu koordinieren und demokratisch zu legitimieren.

198 Vgl. Gruber/Walter (2013): 78 ff

199 Vgl. Gruber/Walter (2013): 80 ff

200 Vgl. Gruber/Walter (2013): 78 ff

201 Vgl. Gruber/Walter (2013): 80 ff

202 Vgl. Zwentendorf Homepage (o.J.); Umweltbundesamt (o.J.)

Nachdem nun verschiedene Prinzipien der Reichweite für Mitwirkungsrechte behandelt wurden, soll nun noch kurz auf zwei mögliche Prinzipien der Entscheidungsfindung eingegangen werden. So gibt es einerseits das Mehrheitsprinzip, welches sich aus pragmatischen Gründen weitestgehend durchgesetzt hat und andererseits das Konsensprinzip. Das Mehrheitsprinzip, bei dem eine einfache Mehrheit der Beteiligten eine Entscheidung durchsetzen kann, hat den Nachteil, dass insbesondere bei polarisierenden Themen schlimmstenfalls Entscheidungen gegen den Willen und den Vorstellungen von 49,9 % der beteiligten Entscheidungsträger fallen können. Solch knappe Entscheidungen sind sowohl auf parlamentarischer Ebene wie auch bei Wahlen zu beobachten, so haben bspw. 537 Stimmen in Florida von mehr als 100 Millionen landesweit abgegebenen Stimmen die US-Präsidentschaftswahlen 2000 zwischen Al Gore und George W. Bush entschieden²⁰³. Doch so gering auch der Stimmenunterschied war, so gravierend waren die politischen Folgen. Demgegenüber steht das Konsensprinzip, bei dem nicht Mehrheiten im Vordergrund stehen, sondern die Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Nach Habermas müssen dazu die Bedingungen einer idealen Sprechsituation erfüllt sein, welche insbesondere auf der Chancengleichheit beruhen²⁰⁴. Das Ziel bei diesem Prinzip ist, dass ein allgemeiner Konsens gefunden wird, dem alle Beteiligten zustimmen können.

203 Vgl. US State Elections Offices (2001)

204 Vgl. Habermas (1983): 99 ff

4 Die Stadtplanung als komplexes politisches Feld

In dieser Arbeit wurde bereits mehrfach Bezug auf die Stadtplanung genommen, ohne jedoch diesen Begriff und das von ihm beschriebene Feld genauer zu bestimmen. Die Ursache liegt darin, dass, für die bisherigen eher allgemeinen Ausführungen über die Gerechtigkeit, eine genaue Vorstellung von Stadtplanung nicht notwendig war. Doch in diesem Kapitel sollen die taxonomischen Erkenntnisse des Gerechtigkeitsbegriffs auf das Feld der Stadtplanung angewendet werden. Dementsprechend ist nun der richtige Zeitpunkt gekommen, sich mit der Stadtplanung vertiefend auseinanderzusetzen.

Für das Verständnis von Stadtplanung und ihren Herausforderungen ist es wesentlich die Begriffsbestandteile zunächst einzeln zu behandeln. So soll einerseits die Bedeutung von Planung im Kontext von Raum aufgezeigt und andererseits mit dem Planungsgegenstand selbst, also der Stadt und ihrer Definition beschäftigt werden.

4.1 Die Bedeutung von Planung²⁰⁵

Obwohl es sich beim Begriff der Stadtplanung im Vergleich zur Raumplanung um den griffigeren Begriff handelt, so wird offiziell trotzdem von Raumplanung und Raumordnung gesprochen. Der einzige Unterschied liegt darin, dass der Begriff der Stadtplanung den Planungsgegenstand auf die Stadt eingrenzt, während die Raumplanung und Raumordnung sowohl städtische wie auch ländliche Planung umfasst. Der Planungsbegriff wird dementsprechend anhand der offiziellen Nomenklatur behandelt, ist jedoch trotzdem auf das Spezifikum der Stadtplanung übertragbar.

205 Anmerkung: Dieses Unterkapitel (4.1) ist bis auf wenige Anpassungen meiner unveröffentlichten Bachelorarbeit entnommen (TU Wien: Studiengang Raumplanung und Raumordnung). Behmer, Julian (2016): Gerechtigkeit: Eine Analyse der strategischen Planung in Wien, mit Fokus auf die Smart City Wien Rahmenstrategie und den STEP 2025.

Den Begriff der Raumordnung definiert die ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) als „die Gesamtheit der Maßnahmen öffentlicher Gebietskörperschaften hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Art [...], die darauf abzielen, das gesamte Territorium nach bestimmten politischen Zielvorstellungen zu gestalten. Diese beziehen sich auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Umwelt-Verhältnisse“²⁰⁶. Die Raumplanung versteht die ÖROK dabei als eine „Teilmenge der Raumordnung [...]. Sie umfasst jenen Teil der Maßnahmen, die der planerischen Vorbereitung der eigentlichen Umsetzung dienen“²⁰⁷. Die Raumordnung wird somit als Rahmen verstanden, der neben der Raumplanung auch die Raumpolitik umfasst. Sie umfasst somit den gesamten Prozess sowohl raumbezogener wie raumwirksamer Maßnahmen, während sich die Raumplanung demnach nur mit jenem Teil des Gesamtprozesses beschäftigt, welcher sich mit der Vorbereitung politische Entscheidungen sowie der Implementierung eben dieser befasst.

Diese Definitionen von Raumordnung/Raumplanung sind ein guter Ausgangspunkt für die nähere inhaltliche Beschäftigung mit den Aufgaben räumlicher Planung, wie auch mit den komplexen Zuständigkeiten. In einem einzelnen Satz zusammengefasst beschreibt Schindegger es als die zentrale Aufgabe der Raumordnung „[einen Ausgleich] zwischen den Raumansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft einerseits, und dem vorhandenen Raumpotenzial andererseits [...] herbeizuführen“²⁰⁸. Ähnlich sieht es auch Selle, welcher die moderne räumliche Planung als Vermittlungsinstanz zwischen den drei Sphären Kapitalmärkte, staatliche Institutionen und Zivilgesellschaft sieht²⁰⁹.

Im derzeitig vorherrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystem ist die staatliche Regulation eine Notwendigkeit zur Vermeidung eines alles durchdringenden anarchistischen Marktes. Die Aufgabe der räumlichen Planung geht somit im Grunde genommen über die reine Vermittlung hinaus, so stellt sie ein staatliches Gegengewicht zur Wirtschaft dar. Dabei ist

206 ÖROK (1998): 22

207 ÖROK (1998): 22

208 Schindegger (1999): 34

209 Vgl. Selle (2005): 54 ff, 97 ff

es die Aufgabe der Planung, eine nachhaltige Entwicklung einer Gesellschaft sicherzustellen und die räumlichen Potenziale langfristig zu erhalten²¹⁰.

Wie bereits in der Raumordnungsdefinition der ÖROK deutlich wurde sind die Gebietskörperschaften die Träger der Planung. In Österreich handelt es sich dabei um die drei Gebietskörperschaftsebenen Bund, Länder und Gemeinden. Wie allgemein in einem föderalen Staat üblich besitzen sowohl der Bund, wie auch die neun österreichischen Bundesländer Gesetzgebungskompetenz. Eine Besonderheit in Österreich ist in diesem Zusammenhang der Artikel 15 B-VG, die sogenannte Generalklausel, nach der alle Gesetzgebungskompetenzen, die nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung dem Bund zugesprochen werden in den Kompetenzbereich der Bundesländer fallen. Da die Raumordnung in der Bundesverfassung nicht als bundesstaatliche Aufgabe festgelegt wird, fällt sie somit unter die Generalklausel, womit primär Bundesländer zuständig sind²¹¹.

Während in weit größeren europäischen Staaten (z. B. Deutschland) die rechtliche Rahmenkompetenz für die räumliche Planung auf Nationalstaatsebene liegt²¹², gibt es in Österreich neun unterschiedliche Raumordnungsgesetze. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Bundesebene keinerlei raumbezogene oder raumwirksame gesetzgebende Kompetenzen aufweist, doch diese müssen in der Bundesverfassung explizit genannt werden. Die Artikel 10, 11, 12 B-VG weisen den Nationalstaat in bestimmten, überregional bedeutsamen Rechtsmaterien die Kompetenzen zu. Dies gilt insbesondere für das überregionale Verkehrswesen (z.B. Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt, Bundesstraßen), Elektrizitätswesen (insbesondere Starkstromwegerecht) sowie dem Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht und der Wildbachverbauung²¹³. Darüber hinaus hat der Bund die Möglichkeit mit privatwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Förderungen) raumwirksam zu agieren²¹⁴.

210 Vgl. Schindegger (1999): 34 ff

211 Vgl. ÖROK (1998): 23 ff; (2015): 103

212 Vgl. Müller-Ibold (1996a): 119 ff

213 Vgl. ÖROK (2015): 104

214 Vgl. ÖROK (2015): 103 f

Die Landesebene ist also in Österreich der zentrale gesetzgebende Akteur für die Raumordnung. Da neun Bundesländer somit neun Raumordnungsgesetze bedeuten, jedoch trotzdem eine grundlegende Koordination die innerstaatliche Zusammenarbeit wesentlich vereinfacht, wurde 1971 die österreichische Raumordnungskonferenz etabliert, die länderübergreifend auf informeller Ebene planungsrelevante Themen aufeinander abstimmt²¹⁵. Mit Ausnahme der bereits genannten Bundeskompetenzen ist die Landesebene zuständig für die Vollziehung der überörtlichen Planung und als Kontrollinstanz der örtlichen Raumplanung²¹⁶.

Mit den Gemeinden fehlt noch diejenige Gebietskörperschaftsebene, welche zwar keine Gesetzgebungskompetenz innehat, jedoch aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die Verantwortung für die Umsetzung der örtlichen Raumplanung trägt. Die Gemeinden sind dementsprechend der zentrale Akteur der örtlichen Raumplanung und unter anderem zuständig für die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Durch die Nutzung informeller Instrumente (z.B. Leitbilder) und als wirtschaftlicher Akteur hat die kommunale Ebene weitere Einflussmöglichkeiten auf die örtliche Gestaltung des Raumes²¹⁷.

Der Planungsbegriff lässt sich darüber hinaus auf einige weitere Arten unterteilen. Schindegger spezifiziert den Begriff der Raumplanung beispielsweise anhand von vier Dimensionen: Träger (Gemeinde, Land, Bund); räumliche Ebene (lokal, regional, national, transnational); Sachbezug (multisektoral, Ressortbezug); Wirkungsweise (Art der Festlegung: Gebot, Verbot, Anreiz, Information; Verbindlichkeit: Gesetz, Verordnung, ohne Rechtsverbindlichkeit; Adressaten: Gebietskörperschaft, Liegenschaftsbesitzer, Nutzer, öffentliche oder private Unternehmen)²¹⁸. Für Müller-Ibold hingegen ist einzig der Zweck von Planung entscheidend für seine Klassifizierung. Dementsprechend unterscheidet er vier grundlegende Formen der Planung: (1) die operative Planung, als detaillierte Planung von Maßnahmen; (2) Strukturplanung, als Planung komplexer Strukturen; (3) Zielplanung, als strategische Planung; (4) Angebots- und Auffangplanung, als Planung zur Schaffung von Angeboten bzw. zur Vorbe-

215 Vgl. ÖROK (2015): 105

216 Vgl. ÖROK (2015): 103

217 Vgl. ÖROK (1998): 25 f

218 Vgl. Fürst/Ritter (2005): 765

reitung von möglichen Ereignissen²¹⁹. Einen anderen Ansatz haben die die beiden Autoren Fürst/Ritter, die nicht die Planung selbst, sondern das Ergebnis von Planung differenzieren. So unterscheiden sie taxonomisch nach Gegenstand (querschnittsbezogene Ressourcenplanung, aufgabenbezogene Fachplanung), institutioneller Einbindung (fachübergreifende integrierte Planung, Sektorplanung), Fristigkeit (lang-, mittel- oder kurzfristige Planung), Steuerungsqualität (Negativ-, Positivplanung) und Steuerungsniveau (operative oder strategische Planung)²²⁰.

Betrachtet man die verschiedenen Unterteilungen genauer, so fällt insbesondere die Unterscheidung zwischen operativer und strategischer Planung auf. In allen drei Systemen existiert sie, so wird sie bei Fürst/Richter als Steuerungsniveau bezeichnet, bei Mueller-Ibold handelt es sich um zwei seiner vier Formen und bei Schindegger lässt es sich aus den Wirkungsweisen extrahieren.

Die Aufgabe der strategischen Planung ist es den Rahmen für die operative Planung zu entwickeln. Bernd Scholl sieht den Ursprung der strategischen Planung beim Militär. Dort sind Strategien eine Möglichkeit auch in sich verändernden Situationen mit ungewissem Kenntnisstand eine Richtschnur zu haben, an der das weitere Vorgehen orientiert werden kann²²¹. Insbesondere in Bezug auf die Zukunft bestehen Ungewissheiten, die jedoch aufgrund der langfristigen Wirkung von Planung in die Planungsüberlegungen miteinbezogen werden müssen. Strategische Planung ist somit immer langfristige Planung. Scholl bezeichnet Strategien als „Richtschnüre für in Zukunft zu ergreifende Handlungen und zu treffende Entscheidungen“²²². Sie geben den handelnden Akteuren Orientierung, ohne jedoch Handlungsoptionen rechtsverbindlich einzuschränken. Bei strategischer Planung handelt es sich somit um die Entwicklung eines Werte- und Zielrahmens, in welchem die operative Planung agiert.

219 Vgl. Müller-Ibold (1996a): 40 f

220 Vgl. Fürst/Ritter (2005): 765

221 Vgl. Scholl (2005): 1122 f

222 Scholl (2005): 1124

Die operative Planung beschäftigt sich hingegen mit konkreten Maßnahmen und Projekten, dabei agiert sie innerhalb des Werte- und Zielrahmens der strategischen Planung sowie der rechtlichen Vorgaben der Raumordnungspolitik. Aufgabe der operativen Planung ist die Entwicklung von Maßnahmen und Projekten sowie deren Umsetzung. Darunter fällt neben der technischen Planung, Finanz- und Zeitplanung ebenso die Auseinandersetzung mit den Folgen für Mensch und Umwelt, Begutachtung und Evaluierung von Projekten.

4.2 Was ist eigentlich Stadt?

So einfach die in der Überschrift formulierte Frage auf den ersten Blick erscheinen mag, so schwierig ist sie, zumindest im Kontext der Planung, abschließend zu beantworten. Ein Problem liegt bereits darin, dass sich das Alltagsverständnis des Stadtbegriffs häufig von statistischen, administrativen, geographischen oder soziologischen Stadtbegriffen unterscheidet. Dies wird deutlich, wenn man beispielsweise die beiden Städte Paris und Wien miteinander vergleicht. Die beim Besuch beider Städte gefühlte Wahrnehmung lässt keinen Zweifel daran, dass die Größe von Paris nicht ansatzweise von Wien erreicht werden kann. Betrachtet man nun die Statistik so zeigt sich, dass Paris mit 2,2 Millionen Einwohnern (Stichtag: 01.01.2013)²²³ nur unwesentlich bevölkerungsreicher ist als Wien mit seinen 1,8 Millionen Einwohnern (Stichtag: 01.01.2016)²²⁴. Die Diskrepanz zur Alltagswahrnehmung ergibt sich aus der fehlenden Differenzierung von Stadt, Agglomerationsraum und Metropolregion. Es wird häufig von der Stadt Paris gesprochen, wenn eigentlich der Agglomerationsraum Paris oder gar die Metropolregion Île-de-France mit ihren 12 Millionen Einwohnern (Stichtag: 01.01.2016)²²⁵ gemeint ist. Um deutlich zu machen worin der Unterschied zwischen den genannten Begriffen liegt, werden sie im Folgenden definiert:

Metropolregion: Dabei handelt es sich um das Umland einer Stadt, für welche die Stadt eine zentrale Funktion einnimmt. Darunter kann beispielsweise die Versorgung mit staatlichen Institutionen, sozialen und kulturellen Angeboten, Waren und Dienstlei-

223 Insee (2016)

224 Stadt Wien (2016a)

225 Insee (2016)

stungen und Arbeitsplätzen verstanden werden. Zwischen der Stadt und ihrem Umland findet ein reger Austausch statt.²²⁶

Agglomerationsraum: Darunter wird ein durchgehender Siedlungsraum mit einer oder mehreren Städten im Zentrum verstanden. Dieser Siedlungsraum kann mit den administrativen Grenzen einer Stadt übereinstimmen, jedoch kann er diese auch überschreiten. Insbesondere bei Großstädten ist ein häufig zu beobachtendes Phänomen, dass die Kernstadt mit den sie umgebenden Vorstädten zusammenwachsen und somit einen großen durchgehenden Siedlungsraum ergeben. Werden die Vorstädte im Zuge dieses Prozesses nicht in die zentralen Stadt eingemeindet, so bleibt eine Diskrepanz zwischen dem durchgehenden Siedlungsraum und den offiziellen Stadtgrenzen dauerhaft bestehen.²²⁷

Stadt: Aus dem Kontext der beschriebenen Begriffe geht bereits hervor, dass für die Stadtplanung die juristische Stadtdefinition wesentlich ist. Eine Stadt hat demnach bestimmte Bedingungen zu erfüllen, beispielsweise eine Mindesteinwohnerzahl oder das Erfüllen von Struktur- und Funktionsmerkmalen. Eine Stadt kann jedoch auch das Produkt eines historischen Ereignisses sein, sodass heute auch Städte existieren, die nach heutigen Bedingungen die Kriterien einer Stadt nicht erfüllen. Das Stadtgebiet unterscheidet sich vom Agglomerationsraum dadurch, dass es sich bei seinen Grenzen um das Produkt historischer und politischer Prozesse handelt.²²⁸

Das Wahrnehmungsproblem im Paris-Beispiel entsteht also dadurch, dass die politisch-administrativen Grenzen nicht identisch sind mit dem urbanen Raum. Die Übergänge zwischen der Stadt und ihren Vorstädten verlaufen fließend und sind auf den ersten Blick als solche nicht zu erkennen.

Für die Stadtplanung besteht dabei das Problem, dass sie zumeist auf kommunaler Ebene angesiedelt ist. Gleichzeitig existieren in Metropolen viele Herausforderungen, deren Lö-

226 Vgl. Blotevogel (2005): 642 ff

227 Vgl. Priebis (2005): 1096 ff

228 Vgl. Wolf (2005): 1048 ff

sungen nur auf Ebene des Agglomerationsraums oder gar der Metropolregion gelöst werden können, man denke dabei beispielsweise an Verkehrskonzepte. Doch wie durch die Begriffsdefinitionen deutlich wurde, entstehen durch unterschiedliche politische und administrative Zuständigkeiten artifizielle Barrieren, die effektive Lösungen erschweren oder gar verhindern.

Zur Verdeutlichung dieser Problemstellung eignet sich diesmal besonders die Stadt Wien, denn Wien ist nicht nur Gemeinde sondern zugleich auch eigenständiges Bundesland. Ein Vorteil der sich daraus ergibt ist, dass sowohl die Gesetzgebung wie auch die Umsetzung räumlicher Planung durch dieselben politischen Verantwortlichen beschlossen werden²²⁹, doch zugleich ist die Stadtgrenze von Wien eben auch Landesgrenze. Die sich daraus ergebenden Problemen für die Stadtplanung soll dabei beispielhaft an der Verkehrsplanung aufgezeigt werden.

Die Stadt Wien bietet Wohnraum für mehr als 1,8 Millionen Menschen und ist gleichzeitig ein wichtiges wirtschaftliches Zentrum. So versorgt Wien nicht nur die eigene Bevölkerung mit Arbeitsplätzen sowie sozialen und kulturellen Angeboten, sondern eben auch mehr als 260.000 Pendler aus ganz Österreich (Stichtag: 31.10.2013)²³⁰. In der Verkehrsplanung werden neben den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung auch die der Pendler berücksichtigt. Bedenkt man dabei jedoch, dass die Auswirkungen von Verkehrsplanung weit über die Mobilität hinausreichen, denn sie bildet einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in Städten²³¹, so muss man sich zwangsläufig mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit es gerechtfertigt ist die Bedürfnisse der Pendler zu berücksichtigen, wo sie doch aufgrund der politisch-administrativen Grenzziehungen keine Mitwirkungsrechte in Wien besitzen. Im Zuge der gerechtigkeitstheoretischen Auseinandersetzung über die demokratischen Mitwirkungsrechte wurde sich mit dem *boundary-problem* beschäftigt, für welches das beschriebene Beispiel exemplarisch steht. Die Stadtplanung befindet sich somit in einem Dilemma,

229 Vgl. Stadt Wien (2016b)

230 Vgl. Statistik Austria (2015)

231 Vgl. Rosenberger (2014): 98 ff

denn einerseits ist sie ausschließlich legitimiert durch die BürgerInnen der Stadt, doch andererseits bildet die Stadt eben auch ein wichtiges Zentrum für das Umland.

Ein zweites Problem der Verkehrsplanung ergibt sich direkt aus der bereits beschriebenen Divergenz von Stadt und Agglomerationsraum. Da die Stadt Wien für den Ausbau und die Bereitstellung des öffentlichen Verkehrs verantwortlich ist, enden die U-Bahn-, Straßenbahn- sowie die meisten Busverbindungen an der Stadtgrenze, obwohl der Agglomerationsraum darüber hinausgeht²³². U-Bahn- wie Straßenbahnverbindungen nach beispielsweise Klosterneuburg, Schwechat oder Mödling werden zwar regelmäßig kolportiert, doch scheiterten bisher alle Vorschläge an den Grenzen politischer Zuständigkeit und/oder unterschiedlichen politischen Interessen²³³. Zum Vergleich: Beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Stadtgrenzen Wiens werden die politischen Entscheidungen von der Stadtregierung in Zusammenarbeit mit dem Bund (Finanzierungszusagen) getroffen. Sobald jedoch die Stadtgrenzen überschritten werden sind zusätzlich das Land Niederösterreich, die betroffene Gemeinde sowie weitere Abteilungen des Bundes (länderübergreifende Planung) zu involvieren²³⁴. Diese zusätzlichen Akteure entstammen meist nicht nur unterschiedlichen Parteien, sondern haben häufig diametral entgegengesetzte Interessen. So würde beispielsweise die Verlängerung der U-Bahn nach Vösendorf, also die Anbindung des Shopping City Süd, den Individualverkehr reduzieren, doch gleichzeitig würde Wien durch Kaufkraftabfluss weniger Steuereinnahmen erzielen. In diesem Fall verhindern administrative Grenzen eine nachhaltige Verkehrsplanung.

4.3 Die Themen der Stadtplanung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde einerseits ein genereller Einblick in die Aufgaben von Planung gegeben und andererseits der Begriff Stadt von sinnnahen Begriffen abgegrenzt. Dieser Abschnitt legt nun den Fokus auf die verschiedenen Themen, mit der sich die Stadtplanung beschäftigt. Aufgrund der Vielzahl möglicher Bereiche, so existieren allein in

232 Vgl. Wiener Linien (2016a, b)

233 Vgl. bspw. Noen.at (2016), Stadt Schwechat (2010), Wirtschaftsblatt (2015)

234 Vgl. Hiess (2012): 50 ff

Wien 70 verschiedene Magistratsabteilungen²³⁵, werden vier Themenkomplexe vorgestellt, welche das thematische Spektrum der Stadtplanung möglichst weit abdecken. Das Ziel dieses Kapitels ist es einen Einblick in das weite Aufgabenspektrum der Stadtplanung zugeben.

4.3.1 Mobilität und technische Infrastruktur

Verkehrs- und technische Infrastruktur bilden das Rückgrat jeder Stadt, denn die Wirtschaft einer modernen Gesellschaft ist auf eine effiziente Distribution von Waren und Dienstleistungen angewiesen. Die Stadtplanung ist dabei nicht nur für das Verkehrswegenetz zuständig, sondern auch bspw. für Kanal und Müllabfuhr sowie Wasser- und Stromleitungen verantwortlich. Klimawandel und Nachhaltigkeit spielen beim Diskurs dieses Themenfeldes eine zunehmend wichtige Rolle²³⁶.

Mit Blick auf den Verkehr gilt zu bedenken, dass die Stadt eben nicht nur Wirtschaft- und Mobilitätsraum ist, sondern auch Wohnraum für eine Vielzahl von Menschen. Insbesondere der motorisierte Individualverkehr emittiert nicht nur Lärm, Schmutz und Abgase, sondern verbraucht darüber hinaus große Mengen an Energie und benötigt erhebliche Flächen des urbanen Raums. Diese Interdependenzen von Verkehr und Lebensqualität in einer Stadt gehören ebenso berücksichtigt wie die Sicherstellung der Distributions- und Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Neben der konkreten Planung von Straßen und Wege ist somit auch die Entwicklung von nachhaltigen Verkehrskonzepten integraler Bestandteil der Stadtplanung.²³⁷

4.3.2 Flächenwidmung/Flächennutzung

Eine der zentralen Aufgaben der Stadtplanung ist die Auseinandersetzung mit der Ressource Boden. Boden besitzt dabei einige besondere Eigenschaften, so ist er nicht nur immobil und unvermehrbar, sondern gleichzeitig auch das Trägermaterial des gesamten Lebens- und Wirtschaftsraums.

235 Vgl. Stadt Wien (2016c)

236 Vgl. Hiess (2012): 42 ff

237 Vgl. Müller-Ibold (1996b): 83 ff; Rosenberger (2014): 100 ff

In der Stadtplanung steht die rechtliche Dimension von Boden im Mittelpunkt. Damit sind einerseits die mit dem Boden verbundenen Besitztitel zu verstehen und andererseits die dem Boden von staatlicher Seite zugewiesenen Nutzungsmöglichkeiten. Für die Stadtplanung sind die Besitztitel von großer Bedeutung, da einerseits die Stadt oder andere staatliche Institutionen als privatwirtschaftliche Akteure auftreten können, indem sie als Käufer oder Verkäufer von Flächen agieren und andererseits stellen sie die Voraussetzung für eigene Bautätigkeit dar. Gleichzeitig ist zumindest in Österreich durch das Subsidiaritätsprinzip die Gemeinde für die Flächenwidmung und somit letztendlich für die Flächennutzung zuständig. Damit ist es der Stadtplanung möglich die Struktur einer Stadt weitestgehend zu bestimmen, denn in der Flächenwidmungsplanung wird festgelegt auf welchen Flächen Verkehrswege, Wohngebiete, Industriegebiet, Sondernutzungen (z.B. Schulen), etc. errichtet werden²³⁸. Diese Möglichkeit wird jedoch insofern eingeschränkt, als dass es sich bei der Flächenwidmungsplanung um eine Angebotsplanung handelt, also die GrundstückseigentümerInnen nicht zu einer entsprechenden Nutzung gezwungen werden können²³⁹.

Gerechtigkeitstheoretisch beinhaltet dieses Themenfeld einige interessante Probleme. Auffällig sind dabei insbesondere die finanziellen Konsequenzen von Widmungen. So entstehen für die GrundstückseigentümerInnen bei der Umwidmung von Grünland in Bauland erhebliche Wertsteigerungen, während beispielsweise andere GrundstückseigentümerInnen durch die Errichtung von z. B. Mülldeponien oder Autobahnen in Nachbarschaft zu ihren Liegenschaften erhebliche Werteinbußen zu verzeichnen haben. In beiden Fällen verändert ein staatlicher Eingriff den Wert einer Liegenschaft, ohne gleichzeitig für einen finanziellen Ausgleich Sorge zu tragen.²⁴⁰

4.3.3 Wirtschaft

Die Wirtschaft ist ein bestimmendes Element jeder Gesellschaft und hat somit auch weitreichenden Einfluss auf die Stadtentwicklung. Es besteht dabei jedoch keine einseitige Depen-

238 Vgl. ÖROK (1998): 47 f, 73

239 Vgl. Semsroth/Dillinger (2002): 53

240 Vgl. Davy (1997)

denz, denn die Stadtplanung hat ebenfalls Auswirkungen auf Unternehmen und ökonomische Entwicklungen.²⁴¹

Die Auswirkungen der Wirtschaft werden deutlich bei der Neuansiedlung oder des Aufstiegs/ Niedergangs eines großen Unternehmens. So verändern sich dadurch Verkehrsströme, Kaufkraft, Bodenpreise, Wohnungsmarkt, kommunale Steuereinnahmen, etc. Auf der anderen Seite besitzt die Stadtplanung die Möglichkeit die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft maßgeblich zu beeinflussen. So kann sie auf drei Ebenen agieren. Die erste Möglichkeit ist informeller Natur und besteht im Stadtmarketing und der Kommunikation mit interessierten Unternehmen. Die zweite Ebene umfasst herrschaftliche Akte, wie beispielsweise die Schaffung von Infrastruktur oder die Ausweisung von Industrie- und Wirtschaftsgebieten. Bei der dritten Ebene handelt die Stadt als privatwirtschaftlicher Akteur, in dem er finanzielle Förderungen gewährt, Flächen zur Verfügung stellt oder als Auftraggeber auftritt.²⁴²

4.3.4 Soziales, Freizeit und Kultur

Im letzten Abschnitt werden noch einige bisher nicht behandelte Themen der Stadtplanung unter einem Punkt zusammengefasst. Die Lebensqualität einer Stadt hängt wesentlich vom Zufriedenheitsgefühl der BewohnerInnen ab. Dazu tragen zwar auch Faktoren wie Wirtschaft und Mobilität bei, aber sehr wesentlich dafür sind ebenfalls soziale Sicherheit, Freizeit- und Erholungsräume, Bildung- und Kulturangebote, Gesundheit- und Sporteinrichtungen, etc. Dabei besteht die Aufgabe der Stadtplanung nicht nur darin diese Einrichtungen grundsätzlich zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Zugänglichkeit für möglichst große Bevölkerungsgruppen sicherzustellen.²⁴³

Insbesondere bei diesem Abschnitt gilt, dass das Aufgabenspektrum der Stadtplanung sich von Stadt zu Stadt unterscheidet und zwar in Abhängigkeit von den spezifischen rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen. So ist beispielsweise der Handlungsspielraum der

241 Vgl. Müller-Ibold (1996b): 59 ff

242 Vgl. Müller-Ibold (1996b): 59 ff; Hiess (2012): 22 ff; ÖROK (2015): 26 ff

243 Vgl. Müller-Ibold (1996b): 68 ff; 81ff

Stadtplanung in Wien, welches Bundesland und Gemeinde zugleich ist, wesentlich umfassender als in Linz, welches nur eine Gemeinde darstellt.

4.4 Stadtplanung und Gerechtigkeit

Die bestehenden Theorien zu diesem Themenfeld lassen sich grob in zwei Richtungen unterteilen. Auf der einen Seite stehen die Theorien, die unter räumlicher Gerechtigkeit die räumlichen Auswirkungen distributiver Gerechtigkeit verstehen, also beispielsweise die ungleiche Entwicklung von Lebensqualität innerhalb einer Stadt in Abhängigkeit von den finanziellen Ressourcen der jeweiligen BewohnerInnen. Im Gegensatz dazu beschäftigen sich die Theorien der zweiten Richtung überwiegend mit prozeduralen Prinzipien der Gerechtigkeit und ihre Auswirkungen auf den Raum. Damit überschneiden sie sich mit dem Diskurs über den Zusammenhang von demokratischer Mitwirkung und Gerechtigkeit.²⁴⁴

Dieser Abschnitt beschäftigt sich dementsprechend beispielhaft mit drei Theoretikern, die jeweils unterschiedliche Ansätze der räumlichen Gerechtigkeit vertreten. David Harvey und sein Werk *Social Justice and the City*²⁴⁵ bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, da er zu den Vorreitern gehörte, die Raum und Gerechtigkeit theoretisch miteinander verbunden haben. Seine Theorie lässt sich dabei eindeutig der ersten Richtung zuordnen, denn unter Gerechtigkeit versteht er distributive Gerechtigkeit. Harveys Theorie ist geprägt von einer geographischen Perspektive und somit fokussiert sein Gerechtigkeitsbegriff auf die Unterschiede zwischen verschiedenen Räumen. Im Vordergrund stehen also nicht Personen, sondern Gebiete die sich hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Bedingungen unterscheiden. Dies gilt insbesondere für den ersten Teil seines Werkes, in welchem er, liberalen Theorien folgend, die distributive Gerechtigkeit aus drei Prinzipien zusammensetzt: „need, contribution to common good, merit“²⁴⁶. Aus diesen Prinzipien leitet er schlussendlich zwei wesentliche Bedingungen für eine auf den Raum bezogene Gerechtigkeit ab:

244 Vgl. Soja (2010): 71 ff

245 Vgl. Harvey (2009)

246 Harvey (2009): 101

1. *The distribution of income should be such that (a) the needs of the population within each territory are met, (b) resources are so allocated to maximize interterritorial multiplier effects, and (c) extra resources are located to help overcome special difficulties stemming from the physical and social environment.*

2. *The mechanism (institutional, organizational, political and economic) should be such that the prospects of the least advantage territory are as great as they possible can be.*²⁴⁷

Für Harvey bedeutet Gerechtigkeit im liberalen Sinne, dass die grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung unabhängig ihres Herkunftsgebiets erfüllt werden und ähnlich dem Maximin-Prinzip von John Rawls die Chancen der am schlechtesten gestellten Gebiete möglichst groß sind. So entsteht nach Harvey distributive Gerechtigkeit zwingend, wenn Politik und Planung für die Durchsetzung der oben genannten Bedingungen Sorge tragen²⁴⁸. Den zweiten Teil seiner Arbeit widmet er der Auseinandersetzung mit marxistischen Theorien des Raumes, wobei er darauf hinweist, dass damit die Erkenntnisse des ersten Teiles nicht verworfen, sondern ergänzt werden²⁴⁹. Marxistische Theorien bilden dabei nach Harvey ein geeignetes Erklärungsmodell wie distributive Unterschiede entstehen und sich dementsprechend verschiedene Stadtteile unterschiedlich entwickeln. Die gebauten Strukturen moderner Gesellschaften sind somit ein Resultat des Kapitalismus und seiner Akkumulationsprozesse. Kapitalismus erzeugt Ungleichheiten und diese spiegeln sich im Raum wieder.²⁵⁰

Harveys marxistischer Diskurs des Raumes beeinflusste Edward Sojas Auseinandersetzung mit der räumlichen Gerechtigkeit. Für Soja ist es insbesondere die Allgegenwärtigkeit ungleicher räumlicher Entwicklung, die die Beschäftigung mit räumlicher Gerechtigkeit zwingend erforderlich macht. Gleichzeitig betont er jedoch, dass perfekte Gleichheit von Distributionen und räumliche Entwicklung niemals vollständig erreichbar sein wird. Ursächlich dafür ist ein wichtiger Bestandteil seiner Theorie, die *socio-spatial dialectic*, also die wechselseitige Beeinflussung von Raum und sozialem Umfeld. So erzeugt eine ungleiche

247 Harvey (2009): 116 f

248 Vgl. Harvey (2009): 116 f

249 Vgl. Harvey (2009): 306 f

250 Vgl. Harvey (2009): 153 ff

Entwicklung des Raumes soziale Ungleichheiten, gleichzeitig sind soziale Ungleichheiten für eine ungleiche räumliche Entwicklung verantwortlich.²⁵¹

Für Soja ist die *socio-spatial dialectic* in Verbindung mit einem ursprünglich von Lefèbvre ausgehenden Diskurs über *Right to the City* wesentlich für das Verständnis von räumlicher Gerechtigkeit. *Right to the City* ist maßgeblich von der Raumtheorie Lefèbvres beeinflusst, also der in der marxistischen Theorietradition stehenden Theorie über die soziale Konstruktion des Raumes. David Harvey wie auch Edward Soja stützen sich auf die darin enthaltenen Forderungen nach u.a. demokratischer Beteiligung, gleichen Ressourcenzugang, gleichen Rechten und Solidarität²⁵². Für Harvey ist dabei wesentlich, dass die Interessen der Bewohner über den ökonomischen Interessen stehen. So formuliert er den zentralen Aspekt des *Right to the City* als „an active right to make the city different, to shape it more in accord with our heart’s desire“²⁵³. Während für Harvey die Kritik am Kapitalismus dabei im Vordergrund steht, ist es für Edward Soja ebenso wichtig sich mit Rassismus, religiösen Fundamentalismus und Geschlechterdiskriminierung als weitere treibende Kräfte der Raumentwicklung auseinanderzusetzen.²⁵⁴ Edward Soja hat die beiden Diskurse der räumlichen Gerechtigkeit und des *Right to the City* zusammengebracht und damit das Verständnis über Gerechtigkeit im Raum erweitert.

Susan Fainstein beschäftigt sich explizit mit Gerechtigkeit in der Stadtplanung. Im Gegensatz zu Harvey ist für sie Veränderung zu mehr Gerechtigkeit auch innerhalb des kapitalistischen Systems möglich. Gerechtigkeit sieht sie dabei nicht als einen absoluten Wertmaßstab an, sondern hebt den zeitlichen und lokalen Kontext hervor.²⁵⁵ Für Fainstein ist der Praxisbezug ihres Konzepts ein wichtiges Anliegen, so soll es Entscheidungsträgern vor Ort als Grundlage zur Evaluierung von Planungsentscheidungen dienen. Dabei versucht sie sowohl kommunikative wie egalitäre Planungstheorien miteinander zu verbinden. Das Ergebnis sind

251 Vgl. Soja (2010): 71 ff

252 Vgl. Soja (2010): 83 ff

253 Harvey (2003): 941 (vgl. auch Soja (2010): 94)

254 Vgl. Soja (2010): 198

255 Vgl. Fainstein (2010): 166 ff

drei wesentliche Prinzipien: „equity, democracy, and diversity are the three primary qualities constituting urban justice“²⁵⁶. Unter *equity* versteht Fainstein dabei nicht vollständige Gleichheit bei der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand, jedoch eine Angemessenheit, bei der die bereits Bessergestellten nicht bevorzugt werden²⁵⁷. Das *democracy* Prinzip betont die Wichtigkeit der Beteiligung der betroffenen BürgerInnen. Fainstein ist sich jedoch durchaus der Schwächen partizipativer Planungsprozesse bewusst, denn ein demokratischer Prozess führt nicht zwangsläufig zu einer gerechten Verteilung. Daraus folgt für Fainstein, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Prinzipien wesentlich ist, also die Erfüllung eines singulären Prinzips für die Gerechtigkeit bei der Planung nicht ausreichend ist.²⁵⁸ Fainsteins drittes Prinzip, *diversity* ist die Forderung nach Akzeptanz und Respekt für die Unterschiede zwischen Gruppen. Inklusion, also die Teilhabe und Berücksichtigung der Interessen aller BewohnerInnen einer Stadt ist das maßgebliche Ziel. Dieses Prinzip soll der räumlichen Diskriminierung von bestimmten Gruppen (Segregation) entgegenwirken.²⁵⁹

Obwohl die oben beschriebenen Theorien durchaus unterschiedliche Ansätze aufweisen, so haben sie doch eine Sache gemeinsam, nämlich dass sie alle nur einen eingeschränkten Gerechtigkeitsbegriff verwenden. Bei Harvey ist der Diskurs über Gerechtigkeit vorwiegend auf distributive Aspekte reduziert und davon abgegrenzt beschäftigt er sich mit der Auseinandersetzung *Right to the City*. Soja führt diese zwei Diskurse zwar zusammen, dennoch klammert auch sein räumlicher Gerechtigkeitsbegriff viele Gerechtigkeitsaspekte aus, wie beispielsweise was in dieser Arbeit unter institutioneller Gerechtigkeit zusammengefasst wird. Der Ansatz Fainsteins unterscheidet sich zwar, indem sie versucht Elemente verschiedener Theorierichtungen zu vereinen, doch auch ihr gelingt es nicht einen umfassenden Gerechtigkeitsbegriff aufzustellen.

256 Fainstein (2010): 165

257 Vgl. Fainstein (2010): 36

258 Vgl. Fainstein (2010): 24 ff

259 Vgl. Fainstein (2010): 42 ff; 67 ff

Zusammengefasst sind demnach die beschriebenen Theorien unvollständig in ihrer Auseinandersetzung mit räumlicher Gerechtigkeit. Meines Erachtens liegt die Ursache darin, dass im Vorfeld der Theorieerstellung sich nicht mit möglichen Taxonomien der Gerechtigkeit auseinandergesetzt wurde. Exakt aus diesem Grund wird das abschließende Kapitel dieser Arbeit die taxonomische Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeit mit der Planungstheorie verbinden.

5 Fazit

Zum Abschluss dieser Arbeit ist nun der Zeitpunkt gekommen die vorangegangenen Kapitel miteinander zu verknüpfen und in einem abschließenden Fazit darzulegen, mit welchen Aspekten sich eine umfassende Gerechtigkeitstheorie der Stadtplanung zu beschäftigen hätte. Durch die sukzessive Verknüpfung der Erkenntnisse der bisherigen Kapitel soll schlussendlich eine Taxonomie entstehen, die eine tragfähige Grundlage für die Entwicklung einer Gerechtigkeitstheorie der Stadtplanung bildet.

5.1 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

Im Kontext dieser Arbeit wird unter einer Taxonomie der Gerechtigkeit die systematische Unterscheidung und Ordnung der verschiedenen Bedeutungsebenen des Gerechtigkeitsbegriffs verstanden. Da die Gerechtigkeit dabei auf das konkrete Themenfeld der Stadtplanung angewendet wird, ist somit sowohl eine Systematik des Gerechtigkeitsbegriff wie auch des Planungsbegriffs notwendig.

Zum besseren Überblick werden nun nochmals die Erkenntnisse der bisherigen Kapitel kurz zusammengefasst. Der Großteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Begriff der Gerechtigkeit. Dabei wurde festgestellt, dass die Ursprünge dieses Begriffs eng mit dem Recht verknüpft sind, doch über die Jahrhunderte des philosophischen Diskurses und der sprachlichen Entwicklung der Sprachgebrauch des Gerechtigkeitsbegriff sich auf viele weitere Bereiche ausgeweitet hat. Im modernen Sprachgebrauch identifizierte der Philosoph Horn fünf übergeordnete Verwendungsformen und zehn ihnen zugeordnete Bereiche. Daraus ergibt sich ein grundlegendes Problem des Gerechtigkeitsbegriffs, nämlich dass im Alltagsdiskurs ein Bewusstsein für die Mehrdeutigkeit des Begriffs und seiner Verwendungskontexte fehlt und somit der Begriff Gerechtigkeit für Missverständnisse und Misskommunikation prädestiniert ist.

Um mit einem solchen Begriff theoretisch arbeiten zu können ist es zwingend erforderlich ihm eine Struktur zu geben, um die verschiedenen Bedeutungsebenen differenzieren zu können. Eine erste wichtige Unterscheidung stammt dabei von Perelman, der zwischen formaler und konkreter Gerechtigkeit unterscheidet. Gleiches gleich zu behandeln ist die stark vereinfachte Essenz der formalen Gerechtigkeit, und sie bildet damit eine zwingende Voraussetzung für die Gerechtigkeit. Konkrete Gerechtigkeit umfasst den inhaltlichen Aspekt, also die verschiedenen Formen und konkurrierenden Prinzipien der Gerechtigkeit.

Die konkrete Gerechtigkeit lässt sich je nach Fokus auf unterschiedliche Weise strukturieren. In der Arbeit wurden zunächst drei verschiedene Varianten vorgestellt. Eine triviale Möglichkeit ist es die Gerechtigkeit anhand der Themenfelder zu unterscheiden, auf welche sie angewendet werden kann. Lumers Ansatz hingegen unterscheidet in einem ersten Schritt zwischen einem idealen oder zu korrigierenden gesellschaftlichen Ausgangszustand. In einem zweiten Schritt erfolgt die Untergliederung mithilfe der Semantik. Auch bei Peter Koller existieren zwei Unterscheidungskriterien. So wird einerseits zwischen finaler und prozeduraler Gerechtigkeit differenziert und andererseits mittels Grundformen sozialen Handelns unterschieden.

Da für den Kontext der Stadtplanung keines dieser Ordnungssysteme eine zufriedenstellende Eignung aufwies, wurde nun in einem nächsten Schritt ein für dieses Themenfeld geeignetes Ordnungssystem entwickelt. Die Grundformen sozialen Handelns bei Koller bildeten den Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit dem Begriff des sozialen Handelns bei Max Weber und Jürgen Habermas und führte schlussendlich zu Talcott Parsons *action frame of reference*. Darin unterscheidet Parsons fünf Elemente des sozialen Handelns: Akteur, Situation, Ziele, Mittel sowie Normen und Werte. In einer ausführlichen Auseinandersetzung mit jedem dieser Elemente kristallisierte sich schließlich der Akteur als ein geeignetes Differenzierungskriterium für die Gerechtigkeit heraus. Dabei steht jedoch nicht der einzelne Akteur im Vordergrund, sondern situative Akteurskonzepte, welches sich in drei Kategorien gliedern lassen: 1) institutionell (Staat) 2) kollektiv (Gesellschaft) 3) individual orientierte Akteure (Subjekt). Diese Akteurskonzepte lassen sich zu unterschiedlichen Beziehungskon-

stellationen zusammenfügen und bilden die Grundlage für das in dieser Arbeit entwickelte Ordnungssystem der Gerechtigkeit.

Das Ordnungssystem lässt sich in drei Ebenen unterteilen: Formen, Arten und Prinzipien der Gerechtigkeit. Die Formen der Gerechtigkeit bilden dabei die erste Ebene, wobei als Differenzierungskriterium die unterschiedlichen Beziehungskonstellationen dienen. Insgesamt gibt es demnach fünf Formen der Gerechtigkeit: *Intersubjektive Gerechtigkeit*, *Distributive Gerechtigkeit*, *Institutionelle Gerechtigkeit*, *Korrektive Gerechtigkeit* und *Prozedurale Gerechtigkeit*. Mit den Arten der Gerechtigkeit lassen sich die Formen der Gerechtigkeit nochmals anhand unterschiedlicher Situationen unterteilen. Sie bilden demnach die zweite Ebene dieses Ordnungssystems. Bei der dritten Ebene handelt es sich um die Prinzipien der Gerechtigkeit, also um die (konkurrierenden) Wertmaßstäben, die sich den verschiedenen Formen und Arten der Gerechtigkeit zuordnen lassen. Erst die Prinzipien beinhalten die eigentlichen normativen Aussagen.

Zusammengefasst bilden demnach die Beziehungskonstellationen das grundlegende Differenzierungskriterium, also den Kern des Ordnungssystems. Die Wahl dieses Kriteriums erklärt sich dabei nicht alleine wegen seiner Eignung für die Systematisierung des Gerechtigkeitsbegriffs, sondern auch im Zusammenspiel mit der Stadtplanung, da auch dort Beziehungskonstellationen eine wichtige Rolle spielen. Damit eignet sich dieses Kriterium um die beiden Diskurse miteinander zu verbinden.

Im zweiten Teil dieser Arbeit wird eine Einführung in die Stadtplanung gegeben, welche die Grundlagen der Planung darlegt und damit das notwendige Hintergrundwissen schafft, um den Planungsbegriff gerechtigkeits-theoretisch zu behandeln. Dabei wird die Komplexität dieses Themenfeldes deutlich. Stadtplanung beschäftigt sich nicht nur mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, sondern es sind auch sämtliche politische Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) wie auch die verschiedenen staatlichen Gewalten (Exekutive, Legislative, Judikative) je nach Planungsgegenstand in den Planungsprozess involviert. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Aufgaben der Stadtplanung je nach den rechtlichen und administrativen Grundlagen einer Stadt unterscheiden und selbst der Planungsgegenstand *Stadt* sich nicht eindeutig definieren lässt. So können unter *Stadt* die administrativen Gren-

zen einer Stadt ebenso verstanden werden wie der zugehörige Agglomerationsraum oder die Metropolregion.

Doch unabhängig von diesen Schwierigkeiten hat die Auseinandersetzung mit dem Planungsbegriff zwei Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich Planung sinnvoll gliedern lässt, so dass dieser doppelten Differenzierung Rechnung tragend letztlich drei Planungskategorien entstehen: legislative Planung, strategische Planung und operative Planung.

Die erste Unterscheidung betrifft dabei das Begriffspaar Raumordnung und Raumplanung. Unter Raumordnung wird dabei Raumplanung verstanden, wobei erstere zusätzlich die raumrelevante Gesetzgebung miteinschließt. Da die Gesetzgebung die Entwicklung von Städten und Regionen maßgeblich beeinflusst, sei es durch die Vorgabe von Strukturen oder die Zuweisung von Kompetenzen, wird in dieser Arbeit der Standpunkt vertreten, dass es sich dabei um eine eigene Planungskategorie, nämlich die legislative Planung, handelt. Die Raumplanung lässt sich wiederum in strategische und operative Planung unterteilen. Bei der strategischen Planung handelt es sich um die meist informelle politische Setzung eines Werte- und Zielrahmens. Die operative Planung hingegen beschäftigt sich mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte (siehe Abb. 8).

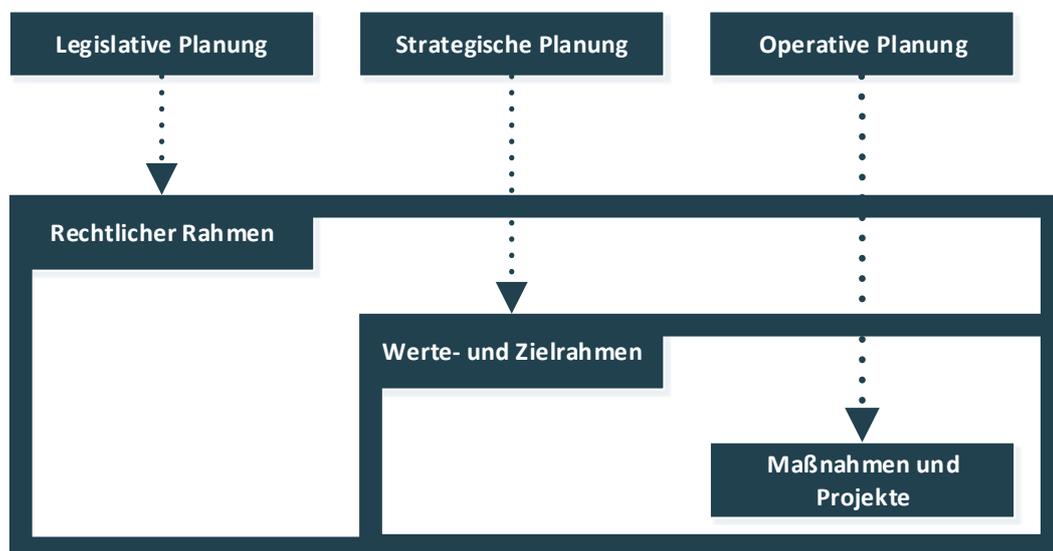


Abb.8: Planungsebenen und Aufgaben (Eigene Darstellung)

Zusammengefasst ist die legislative Planung für den rechtlichen Rahmen verantwortlich, während die strategische Planung den Werte- und Zielrahmen setzt. Innerhalb der Grenzen dieses gesetzten Rahmens agiert die operative Planung mittels konkreter Maßnahmen und Projekte. Somit zeichnet sich jede dieser Planungsebenen durch spezifische Aufgaben und bestimmte Akteurs- und Beziehungskonstellationen aus.

5.2 Gerechtigkeitstheoretische Taxonomie der Stadtplanung

Der letzte Schritt zu einer Taxonomie der Gerechtigkeit für die Stadtplanung ist es die Erkenntnisse über Ordnungssysteme der Gerechtigkeit mit den drei vorgestellten Planungsebenen zu kombinieren. Dazu wird sich nun im Detail angesehen, welche Beziehungskonstellationen für die verschiedenen Planungsebenen maßgeblich sind. Denn die Beteiligung bestimmter Akteure bzw. das Vorhandensein bestimmter Beziehungskonstellationen entscheidet letztlich darüber, welche Formen, Arten und Prinzipien der Gerechtigkeit für die entsprechende Ebene Gültigkeit besitzen.

Mit der Abbildung 9 wird das Ergebnis bereits vorangestellt, da es einerseits einen Überblick vermittelt und somit die Nachvollziehbarkeit der detaillierten Ausführungen erhöht und andererseits dabei hilft Wiederholungen zu vermeiden. Wie man der Abbildung entnehmen

	Legislative Planung	Strategische Planung	Operative Planung
Prozedurale Gerechtigkeit	●	●	●
Intersubjektive Gerechtigkeit			●
Distributive Gerechtigkeit		●	
Institutionelle Gerechtigkeit	●		●
Korrektive Gerechtigkeit	●	●	[●]

Abb. 9: Zuordnung der Gerechtigkeitsformen zu den 3 Planungsebenen (Eigene Darstellung)

kann sind jeder Planungsebene bestimmte Formen der Gerechtigkeit zugeteilt. Bestimmte Formen der Gerechtigkeit können dabei mehrfach vorhanden sein, während andere nur ein einzelnes Mal vorkommen.

Eine Besonderheit stellt dabei die prozedurale Gerechtigkeit dar, da sie jeder Planungsebene zugeordnet ist. Im Gegensatz zu den anderen Gerechtigkeitsformen beschäftigt sich die prozedurale Gerechtigkeit mit dem Interaktionsprozess selbst. Da politisches oder planerisches Handeln immer mit Interaktionen verbunden ist, ist sie dementsprechend auf allen Ebenen von Bedeutung. Trotzdem kann sie nicht, ähnlich wie die formale Gerechtigkeit, der hier dargestellten Taxonomie vorangestellt werden. Im Unterschied zur formalen Gerechtigkeit, welcher unabhängig ihrer Anwendung immer dasselbe Gerechtigkeitsprinzip zu Grunde liegt, existieren für die prozedurale Gerechtigkeit verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien. Für die Entwicklung einer auf dieser Taxonomie beruhenden Gerechtigkeitstheorie ist dieser Unterschied von großer Wichtigkeit, da damit deutlich gemacht wird, dass jede Planungsebene unabhängig voneinander hinsichtlich der Gerechtigkeitsprinzipien analysiert werden muss. So gilt zu bedenken, dass ein Prinzip welches in der legislativen Planung gerecht ist, nicht zwangsläufig auch für die operativen Planung Gültigkeit besitzt.

Doch nun zu den einzelnen Planungsebenen. Die legislative Planungsebene umfasst die gesamte raumrelevante Gesetzgebung. Im österreichischen Kontext ist sie damit auf drei Ebenen angesiedelt: EU, Bund und Land. Aufgrund der in der österreichischen Verfassung festgelegten Generalklausel, also Art. 15 B-VG liegt dabei der Großteil der Gesetzgebungskompetenz bei den einzelnen Bundesländern. Überregional bedeutsame Themenbereiche werden jedoch auf Bundesebene geregelt, sowie teilweise auf Ebene der EU. Der Gesetzgebungsprozess ist in Österreich überwiegend bestimmt durch drei Akteursgruppen: demokratisch gewählte Volksvertreter, staatliche Bürokratie und Lobbyisten (Sozialpartnerschaft, Unternehmen, etc.).

Als Teilbereich der Legislative erhält die legislative Planung ihre Legitimation durch das Verhältnis von Gesellschaft und Staat, worunter in einer Demokratie in erster Linie die demokratischen Mitwirkungsrechte zu verstehen sind. Im Gegensatz dazu beschreibt die institutionelle Beziehung das Verhältnis zwischen Subjekt und Staat und die Gesetzgebung regelt

dieses Verhältnis. Da jegliches staatliches Handeln auf Gesetzen begründet sein muss, bildet die legislative Planung somit die Grundlage für Exekutive und Judikative bei raumrelevanten Themen. Neben der prozeduralen Gerechtigkeit lässt sich der legislativen Planung somit die institutionelle und korrektive Gerechtigkeit zuordnen. Mit der korrektiven Gerechtigkeit werden die grundlegenden Fragen der Gesetzgebung adressiert, nämlich wie Entscheidungen getroffen werden und wer in diesem Prozess involviert wird. Die institutionelle Gerechtigkeit beschäftigt sich stattdessen mit der inhaltlichen Legitimität von Gesetzen und zwar inwieweit die Gesetzgebung den Werten einer Gesellschaft entspricht. Damit ist sie mit dem Wertediskurs der strategischen Planungsebene verknüpft.

Die strategische Planungsebene kann als eine Art Bindeglied zwischen Subjekt, Gesellschaft und Staat verstanden werden. Sie unterscheidet sich damit wesentlich von der legislativen Planung und ist doch zugleich mit ihr verbunden. So stehen diese beiden Planungsebenen in einer engen Wechselbeziehung. Die legislative Planung bildet den rechtlichen Rahmen für den Werte- und Zieldiskurs der strategischen Planung, doch zugleich ist sie auf einen ebensolchen Diskurs im Vorfeld der Rechtsetzung angewiesen. Dementsprechend ist die Abbildung 8 nur aus der Perspektive der operativen Planung korrekt, denn vom Standpunkt der legislativen Planung ist die strategische Planung sowohl vor- wie auch nachgeordnet. Sie bildet die Grundlage für die Rechtsetzung, doch im Zusammenhang mit der operativen Planung ist sie an den rechtlichen Rahmen der legislativen Planung gebunden.

Strategische Planung ist durch zwei wesentliche Merkmale gekennzeichnet. Sie ist informell, also rechtlich nicht verbindlich und ihr Fokus ist stets in die Zukunft gerichtet. Ihre informelle Natur ist Stärke und Schwäche, denn so ist sie einerseits flexibel und schnell auf neue Situationen und Herausforderungen adaptierbar, doch andererseits können ihre Vorgaben bei konkreten Planungsentscheidungen aufgrund fehlender Verbindlichkeit übergangen werden.

Im Zentrum der strategischen Planung steht die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Ihre Aufgabe ist einen Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu finden. Es handelt sich dabei um den politischen Diskurs, in welche Richtung sich eine Stadt entwickeln soll und welche Ziele insgesamt

für die Gesellschaft den größten Nutzen bringen. Der damit einhergehende Wertediskurs ist jedoch nicht ausschließlich ein bewusster Vorgang auf politischer Ebene, sondern auch der in der Gesellschaft stattfindende Diskurs spiegelt sich unbewusst in den Entscheidungen der Entscheidungsträger wieder. Somit muss zwischen bewussten und unbewussten Vorgängen unterschieden werden. Jeder Mensch, der aktiv am gesellschaftlichen Wertediskurs teilnimmt, beeinflusst letztendlich indirekt die strategische Planung. Der offizielle Planungsprozess ist dabei jedoch ein Zusammenspiel von Politik und Beamtenapparat (oder externen Planungsexperten), teilweise unter Beteiligung der Bevölkerung und Vertretern der Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Dementsprechend finden sich zwei verschiedene Beziehungsformen bei der strategischen Planung wieder: sozio-kollektive und korrektive Beziehungen. Die sozio-kollektive Beziehung erschließt sich dadurch, dass die Planungsebene nicht allein die strategische Planung umfasst, sondern eben auch den soziokulturellen Rahmen einer Gesellschaft, in welcher die Planung eingebunden ist. Letztendlich ist es der gesellschaftliche Diskurs, der über die Ausgestaltung des reziproken Verhältnisses von Subjekt und Gesellschaft entscheidet und damit eben auch was unter distributiver Gerechtigkeit verstanden wird. Der Wertediskurs ist demnach auf gesellschaftlicher Ebene angesiedelt. Dass dieser Diskurs auch durch die politischen Akteure aufgegriffen wird, stellt die korrektive Gerechtigkeit mithilfe regelmäßiger Wahlen sicher. Die korrektive Gerechtigkeit spielt darüber hinaus eine große Rolle bei Beteiligungsprozessen, wobei sie zwei wichtige Probleme behandelt. Einerseits das bereits mehrfach angesprochene *boundary-problem* und andererseits welche Kompetenzen (z.B. Beratung-, Entscheidungskompetenzen) den beteiligten BürgerInnen zugesprochen werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es die Aufgabe der strategischen Planung ist, Ziele und Werte für die Stadtplanung festzulegen, wobei einerseits der gesellschaftliche Diskurs und andererseits ein offizieller Planungsprozess beitragen.

Die dritte und letzte Planungsebene umfasst die operative Planung von Projekten und Maßnahmen. Wie aus der Abbildung 8 zu entnehmen ist, agiert die operative Planung ausschließlich innerhalb des durch die legislative Planung vorgegebenen rechtlichen Rahmens und überwiegend innerhalb des durch die strategische Planung erarbeiteten Werte- und Zielrah-

mens. Die Planung konkreter Projekte erfolgt dabei durch öffentliche Bedienstete oder durch externe Experten in Abstimmung mit den politischen Vertretern. Wie bereits erörtert, handelt es sich bei der Stadtplanung überwiegend um Angelegenheiten die sowohl politisch wie verwaltungstechnisch auf Ebene der Gemeinde geregelt werden.

Bei der operativen Planung stehen zwei grundlegend unterschiedliche Zugangsweisen zur Verfügung. So kann sie einerseits mit herrschaftlichen und andererseits mit privatwirtschaftlichen Mitteln erfolgen. Die Verwendung von herrschaftlichen Instrumenten führt zu einer institutionellen Beziehung. Bei dieser Beziehungsform sind die Machtverhältnisse einseitig zugunsten des Staates verschoben und dementsprechend bedeutend ist die Einhaltung der Prinzipien der institutionellen Gerechtigkeit für das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Planungsinstitutionen nicht willkürlich agieren, sondern innerhalb der gesetzten Grenzen der legislativen und strategischen Planung. Für staatliche Institutionen besteht jedoch auch die Möglichkeit als privatwirtschaftlicher Akteur zu handeln. In einem solchen Fall kann man von einer intersubjektiven Beziehung sprechen, bei der die staatliche Institution jedem anderen Subjekt gleichzusetzen ist. Die intersubjektive Gerechtigkeit und insbesondere die ihr zugeordnete Tauschgerechtigkeit sind in diesem Kontext näher zu untersuchen. Und nun zur letzten Gerechtigkeitsform, der korrektiven Gerechtigkeit, deren Zuordnung zur operativen Planung in der Abbildung 9 eingeklammert ist. Die korrektive Gerechtigkeit spielt bei der operativen Planung nur eine untergeordnete Rolle. So müssen zwar die einzelnen Projekte durch Zustimmung der Entscheidungsträger politisch legitimiert werden, doch handelt es sich dabei in vielen Fällen um einen pro forma Akt. Die Planung erfolgt stattdessen überwiegend durch Experten der entsprechenden Fachbereiche auf Grundlage der Vorgaben der legislativen und strategischen Planung.

5.3 Ausblick

Wie mehrfach in dieser Arbeit dargelegt, bin ich der Überzeugung, dass es keine allgemeingültige Theorie der Gerechtigkeit geben kann, sondern diese stets abhängig vom Kontext einer Gesellschaft ist. Das gilt jedoch nicht für eine Taxonomie der Gerechtigkeit. So sich

auch die Prinzipien der Gerechtigkeit je nach Gesellschaft unterscheiden mögen, bleiben die von ihnen adressierten Formen der Gerechtigkeit gesellschaftsübergreifend bestehen.

Die aufgezeigte Taxonomie ist somit ein pragmatischer Ansatz, mit unterschiedlichen Interpretationen der Gerechtigkeit umzugehen und trotzdem eine Struktur vorzugeben, die es ermöglicht eine Theorie der räumlichen Gerechtigkeit an die jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Unterscheidung der Stadtplanung in legislative, strategische und operative Planung gestattet es diese Bereiche getrennt voneinander zu behandeln. Damit ist es möglich, die Gerechtigkeit in der Stadtplanung nicht als Ganzes zu diskutieren, sondern nur diejenigen Aspekte, welche sich kulturübergreifend unterscheiden. Denn nicht jedes Prinzip ist umstritten, andere wie beispielsweise die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit umso mehr.

In die Zukunft blickend ist es letztendlich möglich, mithilfe der erarbeiteten Taxonomie, eine Theorie der Gerechtigkeit für die Stadtplanung zu entwickeln. Eine Möglichkeit bestände darin, sich neben dem normativen Zugang auch mit der empirischen Gerechtigkeitsforschung beschäftigen. In der interdisziplinären Gerechtigkeitsforschung wird versucht, diese sehr unterschiedlichen Perspektiven zusammenzubringen. Während der normative Zugang sich mit abstrakten Theorien idealer Gerechtigkeit beschäftigt, wird beim empirischen Zugang der gegenteilige Weg gegangen und sich mit Gerechtigkeitsempfinden und Gerechtigkeitsurteilen der Menschen beschäftigt. Meines Erachtens liegt ein zentraler Schlüssel Theorie mit Praxis zu verbinden im Abgleich normativer Theorien der räumlichen Gerechtigkeit mit dem räumlichen Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung. Unter Einbeziehung von Demokratietheorien ist es möglich ein Grundgerüst einer Gerechtigkeitstheorie für die Stadtplanung zu entwickeln, die in ihren Prinzipien mithilfe eines gesellschaftlichen Wertediskurses kultursensibel angepasst werden kann.

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Eigene Darstellung.

Abb. 2: Eigene Darstellung.

Abb. 3: Eigene Darstellung.

Abb. 4: Eigene Darstellung.

Abb. 5: Eigene Darstellung.

Abb. 6: Habermas, Jürgen (1995a): *Theorie des kommunikativen Handelns. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp: S. 439.

Abb. 7: Eigene Darstellung.

Abb. 8: Eigene Darstellung.

Abb. 9: Eigene Darstellung.

Literaturverzeichnis

Amelang, Manfred; Bartussek, Dieter; Stemmler, Gerhard; Hagemann, Dirk (2006): *Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Ataç, Ilker; Rosenberger, Sieglinde (2013): *Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung*. In: Ataç, Ilker / Rosenberger, Sieglinde (Hg.): *Politik der Inklusion und Exklusion*. Göttingen, Vienna: V & R Unipress; Vienna University Press: S. 35–52.

Balsiger, Philipp W. (2005): *Transdisziplinarität. Systematisch-vergleichende Untersuchung disziplinenübergreifender Wissenschaftspraxis*. München: Wilhelm Fink Verlag.

Balzer, Wolfgang (2003): *Wissen und Wissenschaft als Waren*. In: *Erkenntnis* 58 (1): S. 87–110.

Becker, Heidede (1998): *Leitbilder*. In: Häussermann, Hartmut (Hg.): *Grossstadt. Soziologische Stichworte*. Opladen: Leske + Budrich: S. 123–134.

Behmer, Julian (2016): *Gerechtigkeit: Eine Analyse der strategischen Planung in Wien, mit Fokus auf die Smart City Wien Rahmenstrategie und den STEP 2025*. Bachelorarbeit: TU Wien (unveröffentlicht).

Benhabib, Seyla (1995): *Im Schatten von Aristoteles und Hegel. Kommunikative Ethik und Kontroversen in der zeitgenössischen praktischen Philosophie*. In: Benhabib, Seyla (Hg.): *Selbst im Kontext. Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp: S. 33–75.

- Blotevogel, Hans Heinrich (2005): *Metropolregionen*. In: Ritter, Ernst-Hasso (Hg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL: S. 642–647.
- BMI (2016): *Wahlberechtigte Bundespräsidentenwahl 2016*. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2016/files/WB_E_BPW16_mit_NRW13.pdf (aufgerufen am 08.09.2016).
- Bourdieu, Pierre (1982): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brockhaus online (2013): *Wissenschaft*. <https://univie.brockhaus.de/brockhaus/wissenschaft> (aufgerufen am 21.03.2016).
- Davis, Kingsley (2011): *The Urbanization of the Human Population*. In: LeGates, Richard T. / Stout, Frederic (Hg.): *The city reader*. London, New York: Routledge: S. 20–30.
- Davy, Benjamin (1997): *Essential injustice. When legal institutions cannot resolve environmental and land use disputes*. Wien, New York: Springer.
- Deutsches Krebsforschungszentrum (2016). <https://www.dkfz.de/de/index.html> (aufgerufen am 22.03.2016).
- Dubielzig, Frank; Schaltegger, Stefan (2004): *Methoden transdisziplinärer Forschung und Lehre. Ein zusammenfassender Überblick*. Lüneburg: CSM.
- Duden (o.J.): *Gerecht*. <http://www.duden.de/rechtschreibung/gerecht> (aufgerufen am 05.10.2015).
- Duden (o.J.): *Gerechtigkeit*. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gerechtigkeit> (aufgerufen am 05.10.2015).
- Evans, Richard J. (2005): *Das Dritte Reich*. München: Dt. Taschenbuch-Verl.
- Fainstein, Susan S. (2010): *The just city*. Ithaca: Cornell University Press.
- Felixberger, Peter (2012): *Wie gerecht ist die Gerechtigkeit?* Hamburg: Murmann Verlag.
- Fichtner, Georg (2012): *Die gerechtigkeitstheoretischen Grundlagen der politischen Begriffe „links“ und „rechts“*. Dissertation: Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Fues, Wolfram Malte (1996): *Wie Interdisziplinarität als Wissenschaft notwendig wird*. In: Balsiger, Philipp W. (Hg.): *Ökologie und Interdisziplinarität - eine Beziehung mit Zukunft? Wissenschaftsforschung zur Verbesserung der fachübergreifenden Zusammenarbeit*. Basel: Birkhäuser: S. 57–69.
- Fürst, Dietrich; Ritter, Ernst-Hasso (2005): *Planung*. In: Ritter, Ernst-Hasso (Hg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL: S. 765–769.
- Gerstorff, Denis; Lindenberger, Ulman (2006): *Vergessen*. In: Funke, Joachim / Frensch, Peter A. (Hg.): *Handbuch der Allgemeinen Psychologie - Kognition*. Göttingen, Bern, Wien, Toronto, Seattle, Oxford, Prag: Hogrefe.
- Giddens, Anthony (1997): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt am Main: Campus-Verl.
- Gruber, Oliver; Walter, Florian (2013): *Politische Inklusion und boundary problem: Aktuelle Herausforderungen und demokratietheoretische Antworten*. In: Ataç, Ilker / Rosenberger, Sieglinde (Hg.): *Politik der Inklusion und Exklusion*. Göttingen, Vienna: V & R Unipress; Vienna University Press: S. 71–87.
- Habermas, Jürgen (1983): *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1995a): *Theorie des kommunikativen Handelns. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1995b): *Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Verunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hare, R. M. (1965): *Freedom and reason*. London: Oxford Univ. Press.
- Harvey, David (2003): *The right to the city*. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 27 (4): S. 939–941.
- Harvey, David (2009): *Social justice and the city*. Athens: University of Georgia Press.
- Harvey, David (2012): *Rebel cities. From the right to the city to the urban revolution*. London, New York: Verso.
- Healey, Patsy (2007): *Urban complexity and spatial strategies. Towards a relational planning for our times*. London, New York: Routledge.
- Hiess, Helmut (2012): 13. *Raumordnungsbericht. Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2008-2011*. Wien: Österreichische Raumordnungskonferenz.
- Höffe, Otfried (2001): *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*. München: C.H. Beck.
- Höffe, Otfried (2006): *Gerechtigkeit*. In: Höffe, Otfried / Liebig, Stefan / Maydell, Bernd von (Hg.): *Materialien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Zukunftsorientierte Nutzung ländlicher Räume. Fachgespräch Gerechtigkeit*. Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften: S. 7–22.
- Horn, Christoph; Scarano, Nico (Hg.) (2002): *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Horn, Christoph (2003): *Zum Begriff der Gerechtigkeit Die philosophischen Hintergründe der aktuellen Debatte*. In: *Die politische Meinung* (409): S. 25–36.
- Insee (2016): *La population légale de l’Ile-de-France*. http://www.insee.fr/fr/themes/document.asp?reg_id=20&ref_id=23804 (aufgerufen am 23.09.2016).
- Jainworld.com (o.J.): *Elephant and the blind men*. <http://www.jainworld.com/education/stories25.asp> (aufgerufen am 24.08.2015).
- Kahneman, Daniel (2015): *Schnelles Denken, langsames Denken*. München: Pantheon.
- Kelsen, Hans (1965): *Was ist juristischer Positivismus?* In: *JuristenZeitung* 20 (15/16): S. 465–469.
- Kingston University London (2015). <http://www.kingston.ac.uk/postgraduate-course/terrorism-and-political-violence-msc/> (aufgerufen am 07.09.2015).
- Koller, Peter (1983): *Rationalität und Moral*. In: Haller, Rudolf (Hg.): *Beiträge zur Philosophie von Stephan Körner*. Amsterdam: Rodopi.
- Koller, Peter (2001): *Soziale Gerechtigkeit. Begriff und Begründung*. In: *Vienna Working papers in Legal Theory, Political Philosophy, and Applied Ethics* 24.

- Liebig, Stefan (2007): *Modelle und Befunde der empirischen Gerechtigkeitsforschung in Deutschland am Beispiel der Einkommens- und Steuergerechtigkeit*. In: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hg.): *Soziale Gerechtigkeit - Eine Bestandsaufnahme*. Gütersloh: Verl. Bertelsmann-Stiftung: S. 111–135.
- Lumer, Christoph (1999): *Gerechtigkeit*. In: Sandkühler, Hans Jörg / Pätzold, Detlev (Hg.): *Enzyklopädie Philosophie*. Hamburg: Meiner.
- Maihofer, Werner (1966): *Naturrecht oder Rechtspositivismus?* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Mankiw, Nicholas Gregory; Taylor, Mark P. (2012): *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Marx, Karl (1969): *Das Kapital, Bd. 1*. In: *Marx-Engels Werke (MEW 23)*. Berlin: Dietz.
- Mauss, Marcel (1990): *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Merton, Robert King (1983): *Auf den Schultern von Riesen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mittelstrass, Jürgen (1998): *Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mittelstraß, Jürgen (2007): *Methodische Transdisziplinarität*. In: LIFIS online. http://www.leibniz-institut.de/archiv/mittelstrass_05_11_07.pdf.
- Montada, Leo (1998): *Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation*. In: Oerter, Rolf / Montada, Leo (Hg.): *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz, Psychologie-Verl.-Union: S. 862–894.
- Morscher, Edgar (2005): *Ist der Humanismus ein Speziesismus?* In: Stagl, Justin / Reinhard, Wolfgang (Hg.): *Grenzen des Menschseins. Probleme einer Definition des Menschlichen*. Wien: Böhlau: S. 135–154.
- Müller-Ibold, Klaus (1996a): *Einführung in die Stadtplanung. Definitionen und Bestimmungsfaktoren*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Müller-Ibold, Klaus (1996b): *Einführung in die Stadtplanung. Leitgedanken, Systeme und Strukturen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Noen.at (2014): *U4 weiter heiß diskutiert*. <http://www.noen.at/klosterneuburg/klosterneuburg-u4-weiter-heiss-diskutiert/4.321.713> (aufgerufen am 26.09.2016).
- Nozick, Robert (1974): *Anarchy, state, and utopia*. New York: Basic Books, a member of the Perseus Books Group.
- ÖROK (1998): *Raumordnung in Österreich (Nr. 137)*. Wien: ÖROK.
- ÖROK (2015): *14. Raumordnungsbericht. Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2012-2014*. Wien: ÖROK.
- Oerter, Rolf (1998): *Motivation und Handlungssteuerung*. In: Oerter, Rolf / Montada, Leo (Hg.): *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz, Psychologie-Verl.-Union: S. 758–822.
- Paramahansa, Ramakrishna (o.J.): *Sayings of Ramakrishna*. <http://www.sacred-texts.com/hin/rls/rls25.htm> (aufgerufen am 24.08.2015).

- Parsons, Talcott (1991): *The social system*. London: Routledge.
- Pätzold, Henning; Schüßler, Ingeborg (2001): *Interdisziplinarität aus systemtheoretischer Perspektive - Bedingungen, Hemmnisse und hochschuldidaktische Implikationen*. In: Fischer, Andreas / Hahn, Gabriella (Hg.): *Interdisziplinarität fängt im Kopf an*. Frankfurt/Main: VAS: S. 77–101.
- Peace Research Institute Oslo (2016). <https://www.prio.org/> (aufgerufen am 22.03.2016).
- Perelman, Chaim (1967): *Über die Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Perelman, Chaim (2002): *Eine Studie über die Gerechtigkeit*. In: Horn, Christoph / Scarano, Nico (Hg.): *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: Suhrkamp: S. 305–310.
- Priebs, Axel (2005): *Stadt-Umland-Problematik*. In: Ritter, Ernst-Hasso (Hg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL: S. 1096–1103.
- Radbruch, Gustav (1946): *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*. In: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 1 (5): S. 105–108.
- Radbruch, Gustav (2003): *Rechtsphilosophie*. Heidelberg: Müller.
- Rawls, John (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rosenberger, Michael (2014): *STEP 2025. Stadtentwicklungsplan Wien*. Wien: Magistratsabt. 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung.
- Rūmī, Jalāl ad-Dīn Muhammad (o.J.): *Masnavi I Ma'navi. The Elephant in a Dark Room*. https://en.wikisource.org/wiki/Masnavi_I_Ma'navi/Book_III#STORY_V_The_Elephant_in_a_Dark_Room. (aufgerufen am 24.08.2015).
- Russell, Bertrand (2009): *Philosophie des Abendlandes. Ihr Zusammenhang mit der politischen und der sozialen Entwicklung*. Köln: Parkland-Verl.
- Saxe, John Godfrey (1872): *The blind men and the elephant*. https://en.wikisource.org/wiki/The_poems_of_John_Godfrey_Saxe/The_Blind_Men_and_the_Elephant (aufgerufen am 24.08.2015).
- Schäfer, Fritz (o.J.): *Udana VI. Angehörige verschiedener Schulen*. http://www.palikanon.com/khuddaka/udana/ud_6.htm (aufgerufen am 24.08.2015).
- Schindegger, Friedrich (1999): *Raum, Planung, Politik. Ein Handbuch zur Raumplanung in Österreich*. Wien: Böhlau.
- Scholl, Bernd (2005): *Strategische Planung*. In: Ritter, Ernst-Hasso (Hg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL: S. 1122–1129.
- Selle, Klaus (2005): *Planen. Steuern. Entwickeln. Über den Beitrag öffentlicher Akteure zur Entwicklung von Stadt und Land*. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur.
- Semsroth, Klaus; Dillinger, Thomas (2002): *Föderales Planen - der Reichtum der Inkonsistenz*. In: *disP - The Planning Review* 38: S. 52–59.
- Sen, Amartya (2012): *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: Dt. Taschenbuch-Verl.
- Singer, Peter (2009): *Animal liberation. The definitive classic of the animal movement*. New York: Ecco Book/Harper Perennial.

- Soja, Edward W. (1989): *Postmodern geographies. The reassertion of space in critical social theory*. London, New York: Verso.
- Soja, Edward W. (2010): *Seeking spatial justice*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Stadt Schwechat (2010): *Straßenbahn-Sondierungsgespräche in Schwechat*. <http://www.schwechat.gv.at/de/aktuelles/139/Strassenbahn-Sondierungsgespraechen-in-Schwechat> (aufgerufen am 26.09.2016).
- Stadt Wien (2016a): *Bevölkerungsstatistik*. <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-staat-geschl-zr.html> (aufgerufen am 23.09.2016).
- Stadt Wien (2016b): *Landtag*. <https://www.wien.gv.at/politik/landtag/index.html> (aufgerufen am 25.09.2016).
- Stadt Wien (2016c): *Magistratabteilungen*. <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma.html> (aufgerufen am 26.09.2016).
- Statistik Austria (2015): *Abgestimmte Erwerbsstatistik 2013*. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/pendlerinnen_und_pendler/index.html (aufgerufen am 25.09.2016).
- Statistik Austria (2016a): *Bevölkerungsstatistik 2016*. http://www.statistik.at/web_de/presse/106910.html (aufgerufen am 08.09.2016).
- Statistik Austria (2016b): *Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Österreichische Staatsangehörige*. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html (aufgerufen am 08.09.2016).
- Steinke, Ronen (2012): *The politics of international criminal justice. German Perspectives from Nuremberg to The Hague*. Oxford: Hart Publishing.
- Stifterverband (2015): *a:rən'di: Zahlenwerk 2015. Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft 2013: Alle Tabellen und Daten in einem Zahlenwerk zusammengefasst*. https://www.stifterverband.org/arendi-zahlenwerk_2015 (aufgerufen am 22.03.2016).
- Stiglitz, Joseph E. (1999): *Knowledge as a Global Public Good*. In: Kaul, Inge / Grunberg, Isabelle / Stern, Marc (Hg.): *Global Public Goods: Oxford University Press*: S. 308–325.
- Thielemann, Ulrich (2007): *Transzendente Ökonomik. Bemerkungen zur Ökonomisierung der Wissenschaften*. In: Heidbrink, Ludger / Welzer, Harald (Hg.): *Das Ende der Bescheidenheit. Zur Verbesserung der Geistes- und Kulturwissenschaften*. München: Beck: S. 129–135.
- Tierney, Patrick (1989): *The highest altar. The story of human sacrifice*. New York: Viking.
- Umweltbundesamt (o.J.): *Kernenergie und Strahlenschutz in Österreich*. <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/kernenergie/oesterreich/> (aufgerufen am 09.09.2016).
- UN (1948): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A)*. <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/UDHRIndex.aspx> (aufgerufen am 08.08.2016).
- UN (1992): *Agenda 21. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung. Rio de Janeiro*. http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (aufgerufen am 14.04.2016).
- UN (2001): *Urbanization: Facts and figures*. <http://www.un.org/ga/Istanbul+5/booklet4.pdf> (aufgerufen am 10.10.2016).

- UN Security Council (2006): Resolution 1737 (S/RES/1737 (2006)). <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=45c30c6f0> (aufgerufen am 21.03.2016).
- UN (2008). *World Urbanization Prospects. The 2007 Revision Highlights*. New York: UN.
- UN (2015): *World Urbanization Prospects The 2014 Revision*. <https://esa.un.org/unpd/wup/Publications/Files/WUP2014-Report.pdf> (aufgerufen am 10.10.2016).
- University of Amsterdam (2015). <http://www.uva.nl/en/education/master-s/master-s-programmes/item/european-union-in-a-global-order.html> (aufgerufen am 07.09.2015).
- US State Elections Offices (2001): 2000 Official Presidential General Election Results. <http://www.fec.gov/pubrec/2000presgeresults.htm> (aufgerufen am 09.09.2016).
- Van Doren, Charles Lincoln (2000): *Geschichte des Wissens*. München: Dt. Taschenbuch-Verl.
- Walzer, Michael (2006): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt am Main: Campus-Verl.
- Weber, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr.
- Weber, Max (2006): *Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Frankfurt am Main: Zweitausendeins.
- Wiener Linien (2016a): *Aufgaben und Ziele*. <http://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/contentView.do/pageTypeId/66528/programId/67071/contentTypeId/1001/channelId/-47395/contentId/67895> (aufgerufen am 25.09.2016).
- Wiener Linien (2016b): *Gesamtnetzplan*. http://www.wienerlinien.at/media/files/2016/gesamtnetzplan_wien_176236.pdf (aufgerufen am 25.09.2016).
- Wiles, Andrew (1995): *Modular Elliptic Curves and Fermat's Last Theorem*. In: *The Annals of Mathematics* 141 (3): S. 443.
- Wirtschaftsblatt (2015): *Wien nervt – und muss sich dem Umland öffnen*. <http://wirtschaftsblatt.at/home/meinung/kommentare/4675469/Wien-nervt-und-muss-sich-dem-Umland-offnen> (aufgerufen am 26.09.2016).
- Wolf, Klaus (2005): *Stadt*. In: Ritter, Ernst-Hasso (Hg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hannover: ARL: S. 1048–1054.
- Zwentendorf Homepage (o.J.): *Das Jahr 1978*. <http://www.zwentendorf.com/dasjahr1978.asp> (aufgerufen am 09.09.2016).

Gesetze

- § 20 BAO (Bundesabgabenordnung) (BGBl. Nr. 194/1961). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940> (aufgerufen am 14.04.2016).
- Art. 17 StGG (Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) (RGBl. Nr. 142/1867). <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12000056/NOR12000056.pdf> (aufgerufen am 22.03.2016).
- Art. 18 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) (BGBl. I Nr. 51/2012). <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40139660/NOR40139660.pdf> (aufgerufen am 14.04.2016).

Abstract

Der globale Trend zur Urbanisierung zeigt sich in den Daten der UN, nach denen seit 2008 erstmals in der Menschheitsgeschichte mehr als die Hälfte der weltweiten Bevölkerung in Städten lebt. Die Bereitstellung funktionierender Strukturen und die Steuerung von Veränderungsprozessen sind dabei wesentliche Aufgaben der Stadtplanung. Diese weitreichenden Einflussmöglichkeiten machen es notwendig sich mit den grundlegenden Werten einer Gesellschaft auseinanderzusetzen, wobei Gerechtigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Planung ist eingebettet in den sozialen und politischen Rahmen einer Gesellschaft.

Bei der Gerechtigkeit handelt es sich um einen komplexen Terminus. Sowohl die Anwendungsmöglichkeiten wie die inhaltlichen Interpretationen sind durch eine große Bedeutungsvielfalt geprägt. Die dem Gerechtigkeitsbegriff inhärente Unschärfe erschwert seine Verwendung. Exakt an dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an, indem sie eine Taxonomie der Gerechtigkeit entwickelt, welche den Begriff hinsichtlich seiner Verwendung auf die Stadtplanung strukturiert.

Zu diesem Zweck wird sowohl der Gerechtigkeitsbegriff in fünf Formen gegliedert wie auch die Stadtplanung in drei Planungsebenen unterteilt. Im Zuge der Auseinandersetzung mit Theorien sozialen Handelns wird sich dabei letztlich für Beziehungskonstellationen als Unterscheidungskriterium für den Gerechtigkeitsbegriff entschieden, womit sich der Begriff in intersubjektive, institutionelle, distributive, korrektive und prozedurale Gerechtigkeit unterscheiden lässt. Die Stadtplanung wird anhand ihrer Aufgaben unterteilt, wodurch sich die legislative, strategische und operative Planungsebene differenzieren lassen. Durch die Zuordnung bestimmter Gerechtigkeitsformen zu verschiedenen Planungsebenen entsteht eine tragfähige Grundlage, auf deren Basis eine Gerechtigkeitstheorie der Stadtplanung entwickelt werden könnte.